

# Verkaufsprospekt

## Legg Mason Global Solutions Plc

Eine Investmentgesellschaft  
mit variablem Kapital und  
beschränkter Haftung, die in  
Irland unter der Nummer  
538674 eingetragen ist und als  
Umbrellafonds mit getrennt  
haftenden Teilfonds gegründet  
wurde

27. März 2020

DIES IST EIN KONSOLIDIERTER VERKAUFSPROSPEKT BESTEHEND AUS DEM ERKAUFSPROSPEKT ANERKANNT VON DER CENTRAL BANK OF IRELAND AM 27. März 2020 SOWIE DEN ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN IN DEUTSCHLAND ANERKANNT VON DER CENTRAL BANK OF IRELAND. DIESER KONSOLIDIERTE VERKAUFSPROSPEKT WELCHER VON DER CENTRAL BANK OF IRELAND AM 3. April 2020 ANERKANNT WURDE STELLT KEINEN ERKAUFSPROSPEKT IM SINNE DER GELTENDEN IRISCHEN GESETZGEBUNG DAR UND IST AUSSCHLIESSLICH FÜR DAS ANGEBOT UND DEN VERTRIEB AN INVESTOREN IN DEUTSCHLAND VORGESEHEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die auf Seite 7 namentlich angeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um dies sicherzustellen) entsprechen die Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind, den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

**DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE FONDS UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. WENDEN SIE SICH MIT FRAGEN BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES VERKAUFSPROSPEKTS BITTE AN IHREN MAKLER, FINANZVERMITTLER, BANK-, RECHTS-, STEUER- ODER SONSTIGEN FINANZBERATER ODER IHRE BANK.**

Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe sind im Abschnitt „Definitionen“ beschrieben.

### ZULASSUNG SEITENS DER ZENTRALBANK

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. **Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft empfiehlt oder für diese bürgt. Ebenso wenig ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Mit der Zulassung der Gesellschaft übernimmt die Zentralbank keine Gewähr für die Ergebnisse der Gesellschaft noch haftet sie für deren Leistungserbringung bzw. Leistungsstörung.**

### ANLAGERISIKEN

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Fonds ihre Anlageziele erreichen. **Anleger sollten wissen, dass der Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann.** Mit der Anlage in einen Fonds sind Risiken verbunden, bis hin zum möglichen Verlust des angelegten Kapitals. Die Kapitalerträge und Einnahmen eines Fonds ergeben sich aus dem Kapitalzuwachs und den Erträgen aus den Anlagen des Fonds abzüglich der entstandenen Kosten. Die Erträge der Fonds können daher infolge von Veränderungen des Kapitalzuwachses oder der Erträge schwanken. **Eine Anlage in die Fonds sollte nicht den Großteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Aufgrund der Tatsache, dass bei der Zeichnung von Anteilen der Klasse A eine Provision von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags, bei der Zeichnung von Anteilen der Klasse E eine Provision von bis zu 2,5 % des Zeichnungsbetrags und bei der Zeichnung von Anteilen der Klasse X (nur für den Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 3; Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 5; Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 6 and Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 7) und von Premier-Klasse-Anteilen (nur für den Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 3; Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 5; Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 6 and Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 7) eine Provision von bis zu 2 % des Zeichnungsbetrags erhoben werden kann, bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B und C eine bedingte Rücknahmegebühr (contingent deferred sales charge) fällig werden kann und eine Verwässerungsanpassung auf alle Anteilsklassen aller Fonds angewendet werden kann, sollten diese Anteile als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden. Zudem ist zu beachten, dass die ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus (e), die von manchen Fonds angeboten werden, eventuell bestimmte Gebühren und Kosten vom Kapital statt vom Ertrag abziehen, und dass hier ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Anleger dieser Anteilsklassen bei der Rückgabe ihrer Anteile eventuell nicht den ganzen ursprünglich investierten Betrag zurück bekommen. Es ist außerdem zu beachten, dass die ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus, die von bestimmten Fonds angeboten werden, Dividenden aus dem Kapital ausschütten können, und dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass das Kapital erodiert und daraus resultierend die Ausschüttung durch einen Verzicht auf das zukünftige Kapitalwachstumspotenzial der Anlage der Anteilinhaber dieser Anteilsklassen erzielt wird. Der Wert der zukünftigen Renditen dieser Anteilsklassen kann ebenfalls beeinträchtigt werden. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Anleger werden auf die speziellen Risikofaktoren hingewiesen, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts dargelegt sind.**

### VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

#### ALLGEMEINE BESCHRÄNKUNGEN:

Für die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts sowie das Anbieten und den Verkauf der Anteile gelten in bestimmten Rechtssystemen möglicherweise Beschränkungen. Personen, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des beigefügten Antragsformulars in einem solchen Rechtssystem erhalten, dürfen den Prospekt bzw. das Antragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten und das Antragsformular in keinem Fall verwenden, wenn eine solche Aufforderung im betreffenden Rechtssystem gegebenenfalls nicht rechtmäßig ist oder mit der Verwendung eines solchen Antragsformulars gegen Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird. Dementsprechend stellt dieser Verkaufsprospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch Personen in einem Rechtssystem dar, in dem derartige Angebote oder Aufforderungen nicht rechtmäßig sind oder in der die Person, die das Angebot oder die Aufforderung macht, dazu nicht berechtigt ist, bzw. dies gegenüber Personen geschieht, denen gegenüber derartige Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig sind. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind bzw. die nach Maßgabe dieses Prospekts Anteile erwerben möchten, sind selbst dafür verantwortlich,

sich eigenständig über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der für sie maßgeblichen Rechtssysteme zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich selbst über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag sowie über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer handelsgerichtlichen Eintragung oder ihres Sitzes erkundigen.

**FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA GELTENDE BESCHRÄNKUNGEN:**

**DIE ANTEILE SIND NICHT NACH DEM US SECURITIES ACT VON 1933 (DAS „GESETZ VON 1933“) REGISTRIERT UND DIE GESELLSCHAFT IST NICHT GEMÄSS DEM US INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 (DAS „GESETZ VON 1940“) REGISTRIERT. DIE ANTEILE DÜRFEN NICHT IN DEN USA, DEN GEBIETEN ODER BESITZTÜMERN DER USA ODER AN US-PERSONEN DIREKT ODER INDIREKT ANGEBOTEN, VERKAUFT, ÜBERTRAGEN ODER AUSGELIEFERT WERDEN. DIE ANTEILE DÜRFEN NUR NICHT-US-PERSONEN ANGEBOTEN UND AN SOLCHE VERKAUFT WERDEN.**

**HINWEIS FÜR EINWOHNER VON ARGENTINIEN:**

**FÜR DIE HIER ANGEBOTENEN FONDSANTEILE WURDE NICHT DIE GENEHMIGUNG DER COMISIÓN NACIONAL DE VALORES („CNV“) EINGEHOLT. DEMENTSPRECHEND DÜRFEN DIE ANTEILE IN ARGENTINIEN NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN. DIESER VERKAUFSPROSPEKT (UND ALLE DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN) DÜRFEN IN ARGENTINIEN NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT ODER VERKAUF VON ANTEILEN VERWENDET ODER DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN.**

**HINWEIS FÜR EINWOHNER VON BRASILIEN:**

**DIE HIER ANGEBOTENEN ANTEILE DÜRFEN IN BRASILIEN NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN. DEMENTSPRECHEND WURDE DIESES ANGEBOT NICHT DER COMISSAO DE VALORES MOBILIÁRIOS („CVM“) ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT. DOKUMENTE, DIE SICH AUF DIESES ANGEBOT BEZIEHEN, SOWIE DIE HIERIN UND DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN DÜRFEN NICHT ALS ÖFFENTLICHES ANGEBOT DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM ÖFFENTLICHEN ZEICHNUNGSANGEBOT ODER EINEM ÖFFENTLICHEN VERKAUF IN BRASILIEN VERWENDET WERDEN.**

**HINWEIS FÜR EINWOHNER VON CHILE:**

**WEDER DIE FONDS NOCH DIE ANTEILE SIND BEI DER SUPERINTENDENCIA DE VALORES Y SEGUROS NACH GESETZ NR. 18.045, DEM LEY DE MERCADO DE VALORES, UND DEN ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN REGISTRIERT. DIESER VERKAUFSPROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOT UND KEINE EINLADUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF VON ANTEILEN IN DER REPUBLIK CHILE DAR, ES SEI DENN, DIES GESCHIEHT AN NAMENTLICH BEKANNTE KÄUFER IM RAHMEN EINER PRIVATPLATZIERUNG IM SINNE VON § 4 DES LEY DE MERCADO DE VALORES (EIN ANGEBOT, DAS NICHT AN DIE BREITE ÖFFENTLICHKEIT ODER EINEN BESTIMMTEN SEKTOR BZW. EINE BESTIMMTE GRUPPE DER ÖFFENTLICHKEIT GERICHTET IST).**









#### **HINWEIS FÜR EINWOHNER VON VENEZUELA:**

**NACH DEM RECHT DER BOLIVARISCHEN REPUBLIK VENEZUELA DÜRFEN DIE IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT BESCHRIEBENEN WERTPAPIERE NUR MIT DER VORHERIGEN GENEHMIGUNG DER VENEZOLANISCHEN WERTPAPIERKOMMISSION ÖFFENTLICH ANGEBOTEN WERDEN. DIESER VERKAUFSPROSPEKT DARF NICHT IM HOHEITSGEBIET DER REPÚBLICA BOLIVARIANA DE VENEZUELA ÖFFENTLICH VERTEILT WERDEN.**

#### **VERTRIEBSBESTIMMUNGEN**

Anteile werden nur auf der Grundlage der Informationen angeboten, die im jeweils aktuellen Verkaufsprospekt und im letzten geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft sowie dem letzten Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten sind.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person bereitgestellt oder gegeben werden, sollten außer Acht gelassen und nicht für Anlageentscheidungen herangezogen werden. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Erscheinungsdatum richtig sind. Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den gegenwärtig in Irland geltenden Gesetzen und Praktiken und können entsprechend geändert werden.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, wobei es sich bei einer solchen Übersetzung um eine direkte Übersetzung des englischen Texts handeln muss. Bei Abweichungen oder Unklarheiten bezüglich der Bedeutung eines Worts oder Ausdrucks in der Übersetzung ist der englische Text maßgebend. Für Streitigkeiten in Bezug auf die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts gilt irisches Recht, nach dem diese Bestimmungen auszulegen sind. Für bestimmte Gerichtsbarkeiten, in denen die Fonds zum Kauf angeboten werden, liegen länderspezifische Zusatzerklärungen vor, d. h. Dokumente, die speziell für das Angebot von Anteilen eines oder mehrerer Fonds in einer bestimmten Gerichtsbarkeit verwendet werden. **Jede länderspezifische Zusatzerklärung ist Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt gelesen werden.**

Dieser Verkaufsprospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf den Kauf von Anteilen gestellt wird.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>WICHTIGE INFORMATIONEN</b> .....	2
<b>VERZEICHNIS</b> .....	11
<b>DEFINITIONEN</b> .....	12
<b>DIE GESELLSCHAFT</b> .....	19
<b>DIE FONDS</b> .....	19
Anlageziele und Anlagepolitik .....	19
Anlagebeschränkungen .....	19
Beachtung der Anlageziele und -Politik.....	20
Geregelte Märkte.....	20
Anlagemethoden und -Instrumente und Finanzderivate .....	20
<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	27
<b>KAUF, VERKAUF, UMSCHICHTUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN</b> .....	57
Anteilsarten .....	57
Ausschüttungen.....	58
Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis.....	60
Zeichnungspreis .....	60
Mindestzeichnungsbeträge.....	60
Zeichnungsverfahren .....	60
Auftragsannahme .....	61
Datenschutzhinweis .....	62
Ausführungsanzeigen und Zertifikate.....	64
Rücknahmeverfahren .....	64
Zwangsrücknahme von Anteilen und Erlöschen des Dividendenanspruchs.....	65
Übertragung von Anteilen .....	65
Umtausch von Anteilen .....	65
Umbrella-Barmittelkonten .....	66
Veröffentlichung der Anteilspreise .....	67
Abrechnungsverfahren .....	67
Bestimmung des Nettoinventarwerts.....	68
Verwässerungsanpassungen .....	69
Einstweilige Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen .....	69
<b>GEBÜHREN UND KOSTEN</b> .....	70
verwaltungsgebühren.....	70
Vergütung der Vertriebsstellen .....	71
Informationsstellengebühr.....	71
Verwaltungsgebühr .....	71
Verwahrstellengebühren .....	71
Ausgabeaufschlag und Andere Gebühren oder Kosten.....	72
Bedingte Rücknahmegebühr (Contingent Deferred Sales Charges).....	72
<b>MANAGEMENT UND VERWALTUNG</b> .....	73
Verwaltungsrat.....	73
Der verwalter .....	75
Verwaltungsstelle .....	76
Verwahrstelle.....	76
Informationsstellen.....	77
Vertriebsstellen .....	78
<b>BESTEUERUNG</b> .....	78

Für Irland Geltende Steueraspekte.....	79
Anwendung des Fatca Gemäss dem Irischen Iga.....	85
Automatischer Informationsaustausch.....	85
Für die Usa Geltende Bundessteueraspekte .....	86
Sonstige Steueraspekte .....	90
<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>90</b>
Interessenkonflikte und Beste Ausführung.....	90
Kapital Der Gesellschaft.....	92
Die Fonds und Haftungstrennung .....	92
Vergütungspolitik des Verwalters .....	93
Tragfähige Mindestgrösse .....	94
Auflösung .....	94
Versammlungen .....	95
Berichte.....	95
Beschwerden und Reklamationen.....	95
Verschiedenes.....	95
Wesentliche Verträge .....	96
Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen .....	96
<b>ANHANG I– ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>97</b>
<b>ANHANG II – DIE GEREGLTEN MÄRKTE .....</b>	<b>101</b>
<b>ANHANG III– WERTPAPIER-RATINGS.....</b>	<b>103</b>
<b>ANHANG IV– DEFINITION DES BEGRIFFS „US-PERSON“ .....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG V– DEFINITION DES BEGRIFFS „US-MELDEPFLICHTIGE PERSON“ .....</b>	<b>108</b>
<b>ANHANG VI – VON DER THE BANK OF NEW YORK MELLON SA/NV ODER THE BANK OF NEW YORK MELLON ERNANNTEN UNTERDELEGIERTEN.....</b>	<b>109</b>
<b>ANHANG VII– MINDESTZEICHNUNGSBETRÄGE .....</b>	<b>113</b>
<b>ANHANG VIII - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....</b>	<b>1137</b>

Anlagen: Ergänzungen, Antragsformular und Erklärungsformular

**VERZEICHNIS  
LEGG MASON GLOBAL SOLUTIONS PLC**

<p><b>VERWALTUNGSRATS der Gesellschaft</b> Joseph Carrier Fionnuala Doris Joseph Keane Joseph LaRocque Victoria Rock Jaspal Sagger Jane Trust</p> <p><b>VERWALTER UND PROMOTER</b> Legg Mason Investments (Ireland) Limited 6th Floor, Building Three Number One Ballsbridge 126 Pembroke Road Dublin 4, Irland</p> <p><b>VERWALTUNGSRAT DES VERWALTERS</b> Joseph Carrier Anita Connolly Fionnuala Doris Justin Eede Joseph Keane Penelope Kyle Jaspal Sagger Joseph LaRocque Jane Trust</p> <p><b>EINGETRAGENER SITZ DER GESELLSCHAFT</b> Riverside Two Sir John Rogerson's Quay Grand Canal Dock Dublin 2, Irland</p> <p><b>VERWAHRSTELLE</b> The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch Riverside Two Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, D02 KV60 Irland</p> <p><b>VERWALTUNGSSTELLE</b> BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company One Dockland Central Guild Street IFSC Dublin 1, Irland</p>	<p><b>ANLAGEVERWALTER</b> Siehe die Fondsergänzungen für jeden Fonds</p> <p><b>VERTRIEBSSTELLEN UND INFORMATIONSTELLEN</b> Legg Mason Investor Services, LLC 100 International Drive Baltimore, Maryland 21202, USA</p> <p>Legg Mason Asset Management Singapore Pte. Limited 1 George Street, # 23-02 Singapur 049145</p> <p>Legg Mason Asset Management Hong Kong Limited Suites 1202-03, 12/F, York House The Landmark 15 Queen's Road Central Hongkong</p>	<p><b>ABSCHLUSSPRÜFER</b> PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants &amp; Registered Auditors One Spencer Dock North Wall Quay Dublin 1, Irland</p> <p><b>RECHTSBERATER</b> Arthur Cox Ten Earlsfort Terrace Dublin 2, Irland</p>
---	--	--

## DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben folgende Wörter und Ausdrücke die unten angegebene Bedeutung:

- „**Abgesicherte Anteilsklasse**“ bezieht sich auf jede Anteilsklasse, die „(Hedged)“ in ihrer Bezeichnung trägt;
- „**Anlageverwalter**“ bezieht sich auf den Anlageverwalter eines Fonds, wie im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt;
- „**Anlageverwaltungsvertrag**“ bezieht sich auf den Vertrag zwischen dem Verwalter und dem jeweiligen Anlageverwalter mit allen zugehörigen Ergänzungen, wie im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt;
- „**Anlegergelder**“ bezieht sich auf von den Fondsanlegern erhaltene Zeichnungsgelder und an diese zahlbare Rücknahmeerlöse sowie an die Anteilinhaber zahlbare Dividendengelder.
- „**Annahmeschluss**“ bezieht sich auf den in der maßgeblichen Fondsergänzung festgelegten Zeitpunkt.
- „**Anteil**“ oder „**Anteile**“ bezieht sich auf einen bzw. mehrere Anteile der Gesellschaft.
- „**Anteilinhaber**“ bezieht sich auf einen Inhaber von Anteilen.
- „**AUD**“ bezieht sich auf den australischen Dollar, die gesetzliche Währung Australiens.
- „**Ausschüttende Anteilklassen**“ bezieht sich auf alle Anteilklassen, die den Begriff „ausschüttend“ in ihrer Bezeichnung tragen.
- „**Basisprospekt**“ bezieht sich auf dieses Dokument, das in Verbindung mit den Fondsergänzungen gelesen werden sollte.
- „**Basiswährung**“ bezieht sich auf die im Verkaufsprospekt angegebene Basiswährung eines Fonds.
- „**Bewertungszeitpunkt**“ bezieht sich auf die in der maßgeblichen Fondsergänzung festgelegte Uhrzeit an jedem Handelstag.
- „**CAD**“ bezieht sich auf den kanadischen Dollar, die gesetzliche Währung Kanadas.
- „**CHF**“ bezieht sich auf den Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.
- „**China**“ bezieht sich auf die Volksrepublik China.
- „**CNH**“ bezieht sich auf den Offshore-Renminbi.
- „**Code**“ bezieht sich auf den US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung.
- „**Datenschutzgesetze**“ bezieht sich auf den Irish Data Protection Act in den Fassungen von 1988 bis 2018, die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EC (in der jeweils gültigen Fassung) und jede relevante Umsetzung oder Nachfolgeregelung oder Neufassung dieser Gesetze (einschließlich der Nachfolgeregelung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, sobald diese in Kraft getreten ist);
- „**DFI**“ sind derivative Finanzinstrumente.
- „**Ergänzung**“ bezieht sich auf alle Ergänzungen zu diesem Basisprospekt, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.
- „**Erstzeichnungsfrist**“ bezieht sich auf den Zeitraum, in dem Anteile eines Fonds zuerst zum Erstzeichnungspreis zur Zeichnung angeboten werden, wie in der maßgeblichen Fondsergänzung angegeben, oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann.
- „**Erstzeichnungspreis**“ bezieht sich auf den Preis je Anteil, zu dem Anteile eines Fonds anfänglich während der Erstzeichnungsfrist ausgegeben werden, wie in der maßgeblichen Fondsergänzung angegeben.
- „**ETF**“ bedeutet „börsengehandelter Fonds“ (Exchange Traded Fund).











„**Verwaltungsstelle**“ bezieht sich auf die The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin.

„**Verwaltungsstellenvertrag**“ bezieht sich auf den Vertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited, wie er aufgrund der Fusion der BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited rechtlich auf die Verwaltungsstelle übertragen wurde, sowie alle nachfolgenden Änderungen oder Novationen desselben, gemäß denen die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde;

„**Verwaltungsvertrag**“ bezieht sich auf den Verwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter mit allen zugehörigen Ergänzungen, durch den der Verwalter zum Verwalter der Gesellschaft ernannt wurde;

„**Vorschriften der Zentralbank**“ bezeichnet die OGAW-Vorschriften, die Zentralbank-Verordnungen, das Zentralbank-Gesetz und alle von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften, Zentralbank-Verordnungen und/oder dem Zentralbank-Gesetz von Zeit zu Zeit herausgegebenen Anweisungen, Verordnungen und Bedingungen bezüglich der Regulierung von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**VRC**“ bezieht sich auf die Volksrepublik China.

„**Währungsverwalter**“ bezieht sich auf The Bank of New York Mellon;

„**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ oder „**SFT (Securities Financing Transaction)**“ hat eine der folgenden Bedeutungen: Ein Pensionsgeschäft, ein Wertpapier- oder Warenverleihgeschäft, ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft oder ein Lombardgeschäft

„**Zeichneranteile**“ bezieht sich auf das Grundkapital der Gesellschaft, das in Form von Stückaktien gezeichnet wurde.

„**Zentralbank**“ bezieht sich auf die irische Zentralbank („Central Bank of Ireland“) bzw. jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Überwachung der Gesellschaft verantwortlich ist.

„**Zentralbank-Gesetz**“ bezieht sich auf den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung;

„**Zentralbank-Verordnungen**“ bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2019, die von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„**Zugrunde liegende Fonds**“ bezieht sich auf Fonds, in die die Fonds investieren.





erhaltene Anlageklasse angepasst, wobei die Merkmale der Vermögenswerte wie die Bonität und/oder die Preisvolatilität sowie das Ergebnis von Stresstests, die im Einklang mit den Anforderungen im Abschnitt „Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate“ durchgeführt werden, berücksichtigt werden. Jede Entscheidung zur Vornahme eines bestimmten Risikoabschlags oder gegen die Vornahme eines Risikoabschlags in Bezug auf eine bestimmte Anlageklasse sollte auf der Grundlage dieser Richtlinien gerechtfertigt sein.

Wenn Barsicherheiten, die ein Fonds erhalten hat, reinvestiert werden, ist der Fonds in Bezug auf diese Anlage einem Verlustrisiko ausgesetzt. Wenn ein solcher Verlust eintritt, reduziert sich der Wert der Sicherheit und der Fonds ist bei einem Ausfall der Gegenpartei weniger geschützt. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen dieselben Risiken, die auch für die sonstigen Anlagen des Fonds gelten. Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement Wertpapierleihverträge, Wertpapierpensionsgeschäfte sowie umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte können von den an die Fonds gezahlten Erträgen abgezogen werden (z. B. infolge von Verträgen zur Ertragsteilung). Sämtliche Einnahmen aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Fonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Anlageunternehmen, Broker/Händler, Wertpapierleihagenturen oder sonstige Finanzinstitute oder Vermittler gezahlt werden und diese können nahestehende Personen der Verwahrstelle sein. Die Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement für den jeweiligen Berichtszeitraum werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Gegenpartei(en) dieser Techniken zum effizienten Portfoliomanagement in den Jahres- und Halbjahresberichten der Fonds angegeben.

## ZULÄSSIGE FINANZDERIVATE

Ein Fonds kann unter folgenden Voraussetzungen in Finanzderivate investieren:

- (i) Die betreffenden Basiswerte oder Indizes bestehen aus mindestens einer der folgenden Komponenten:
  - Instrumente, die in Verordnung 68(1)(a) bis (f) und (h) der OGAW-Verordnungen genannt sind, darunter Finanzinstrumente, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte haben
  - Finanzindizes
  - Zinssätze
  - Wechselkurse, und
  - Devisen
- (ii) der Fonds wird durch das Finanzderivat keinen Risiken ausgesetzt, die er ansonsten nicht eingehen würde (z. B. Risiken durch ein Engagement in Instrumenten/Emittenten/Währungen, in die der Fonds nicht direkt investieren darf), und
- (iii) der Fonds weicht mit diesem Finanzderivat nicht von seinen Anlagezielen ab,
- (iv) die Bezugnahme auf Finanzindizes unter obigem Punkt (i) ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien sowie die OGAW-Vorschriften und die Verordnungen der Zentralbank zu erfüllen:
  - (a) Sie sind hinreichend diversifiziert, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
    - (i) Der Index ist so zusammengesetzt, dass Preisbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Performance des ganzen Index nicht ungebührlich beeinflussen,
    - (ii) die Zusammensetzung des Index ist, sofern er sich aus den in Regulation 68(1) der OGAW-Vorschriften genannten Vermögenswerten zusammensetzt, mindestens gemäß Regulation 71 der OGAW-Vorschriften diversifiziert, und
    - (iii) die Diversifizierung des Index ist, sofern er sich aus anderen als den in Regulation 68(1) der OGAW-Vorschriften genannten Vermögenswerten zusammensetzt, mit der in Regulation 71 der OGAW-Vorschriften vorgesehenen Diversifizierung gleichzusetzen,

- (b) sie stellen einen angemessenen Vergleichswert für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
  - (i) Der Index misst die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und angemessene Art,
  - (ii) der Index wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet oder neu ausgewogen, um zu gewährleisten, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht, wobei die öffentlich zugänglichen Kriterien erfüllt werden, und
  - (iii) die Basiswerte sind hinreichend liquide, was es den Nutzern bei Bedarf ermöglicht, den Index zu replizieren, und
- (c) sie werden auf angemessene Weise veröffentlicht, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
  - (i) ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren zur Erfassung von Preisen, Berechnung des Index und anschließenden Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Preisfestlegungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis zur Verfügung steht, und
  - (ii) wesentliche Informationen zu Aspekten wie Indexberechnung, Anpassungsmethoden, Indexveränderungen oder betriebliche Schwierigkeiten bei der Bereitstellung fristgerechter und korrekter Informationen werden auf breiter Basis und zeitnah zur Verfügung gestellt; und
- (v) wenn ein Fonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere DFI mit ähnlichen Merkmalen investiert, müssen die von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte den Regulations 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen.

Sofern die Zusammensetzung der Vermögenswerte, die von den DFI als Basiswerte verwendet werden, die unter den obigen Punkten (a), (b) oder (c) dargelegten Kriterien nicht erfüllt, werden diese DFI, sofern sie die Kriterien der Regulation 68(1)(g) der OGAW-Vorschriften erfüllen, als DFI für eine Kombination der in Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Vorschriften genannten Vermögenswerte, ausgenommen Finanzindizes, betrachtet.

Kreditderivate sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- (i) Sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos eines der oben genannten Vermögenswerte, unabhängig von anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken,
- (ii) sie führen nicht zur Lieferung oder Übertragung (einschließlich in Form von Bargeld) von anderen Vermögenswerten als jenen, die in Regulation 68(1) und (2) der OGAW-Vorschriften genannt werden,
- (iii) sie erfüllen die nachstehend beschriebenen Kriterien für OTC-Derivate, und
- (iv) im Falle von Risiken der Informationsasymmetrie zwischen dem Fonds und der Gegenpartei des Kreditderivats aufgrund eines potenziellen Zugangs der Gegenpartei zu nicht öffentlichen Informationen über Unternehmen, deren Vermögenswerte von den Kreditderivaten als Basiswerte genutzt werden, werden ihre Risiken durch den Risikomanagementprozess des Fonds und durch dessen interne Kontrollmechanismen in angemessener Weise aufgefangen. Der Fonds muss die Risikobewertung mit größter Sorgfalt vornehmen, wenn es sich bei der Gegenpartei des Finanzderivats um eine mit dem Fonds verbundene Partei oder um den Emittenten des Kreditrisikos handelt.

Finanzderivate müssen an einem geregelten Markt für FDI gemäß den Ausführungen in Anhang II gehandelt werden, jedoch kann ein Fonds auch in außerbörslich gehandelte „OTC-Derivate“ investieren, wenn:

- (i) der Kontrahent Folgendes ist: (a) ein Kreditinstitut, das in Verordnung 7(a) bis (c) der Zentralbank-Verordnungen aufgeführt ist; (b) eine gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassene Investmentgesellschaft; oder (c) eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, die über eine Bankholdinggesellschaftslizenz der US-Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die US-Notenbank unterliegt;
- (ii) Wenn ein Kontrahent in den Unterabsätzen (b) oder (c) von Absatz (i): (a) ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der



Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, in das ein Finanzderivat eingebettet ist, ist als Verweis auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in den OGAW- Vorschriften dargelegten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die die nachstehenden Kriterien erfüllt:

- (i) aufgrund dieser Komponente können die Kapitalflüsse, die ansonsten von dem als „Host Contract“ (Trägerinstrument) funktionierenden übertragbaren Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument erforderlich wären, ganz oder teilweise nach einem bestimmten Zinssatz, Finanzinstrumentpreis, Wechselkurs, Preis- oder Satzindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Größe modifiziert werden, und variieren somit auf eine Art, die dem Stand-Alone-Derivat ähnelt;
- (ii) ihre wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken des Trägerinstruments verbunden; und
- (iii) sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.

Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als Finanzderivat einbettend betrachtet, sofern es eine Komponente enthält, die unabhängig vom übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als separates Finanzinstrument.

### **Risikoverwaltung und Deckungserfordernisse**

Jeder Fonds, der den Commitment-Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos verwendet, muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate nicht den Gesamt Nettoinventarwert des betreffenden Fonds übersteigt. Daher darf jeder dieser Fonds inklusive aller Short-Positionen zu höchstens 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt sein. Soweit die Regeln der Zentralbank dies zulassen, dürfen die Fonds bei der Berechnung des Gesamtrisikos die Ausgleichs- und Deckungswirkungen („netting“ und „hedging“) berücksichtigen. Der Commitment-Ansatz wird in den Risikomanagementverfahren für FDI dieser Fonds weiter unten im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Berichterstattung“ detailliert beschrieben.

#### Deckungserfordernisse

Jeder Fonds muss jederzeit in der Lage sein, all seinen sich aus Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten ergebenden Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen. Der Risikomanagementprozess des Fonds muss eine Überwachung von Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten beinhalten, um zu gewährleisten, dass diese angemessen abgedeckt sind.

Eine Finanzderivatstransaktion, die zu einer zukünftigen Verbindlichkeit im Namen des Fonds führt oder führen kann, muss wie folgt gedeckt sein:

- (i) im Falle von Finanzderivaten, die automatisch oder im Ermessen des Fonds bar beglichen werden muss ein Fonds jederzeit liquide Vermögenswerte halten, die ausreichend sind, um das Risiko zu decken;
- (ii) im Fall eines Finanzderivats, das der physischen Andienung des zugrunde liegenden Vermögenswerts bedarf, muss der Vermögenswert jederzeit vom Fonds gehalten werden. Alternativ kann der Fonds das Engagement mit ausreichend liquiden Vermögenswerten decken, wenn:
  - der zugrunde liegende Vermögensgegenstand aus hoch liquiden Rentenpapieren besteht und/oder
  - der Fonds der Ansicht ist, dass das Engagement angemessen gedeckt werden kann, ohne dass das Halten der zugrunde liegenden Vermögenswerte erforderlich ist, im Risikomanagementverfahren auf die speziellen DFI eingegangen wird und Einzelheiten im Prospekt angegeben werden.

#### Risikomanagementprozess und Berichtswesen

Die Fonds müssen einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dem es ihnen möglich wird, die mit den Positionen in Finanzderivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern.

Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter muss jährlich einen Bericht bezüglich der DFI-Positionen der Fonds an die Zentralbank übermitteln. Der Bericht muss gemeinsam mit dem Jahresbericht des Fonds eingereicht werden und Informationen enthalten, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der von den Fonds verwendeten DFI, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Einheiten und der für die Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln. Die Gesellschaft hat diesen Bericht auf Verlangen der Zentralbank jederzeit vorzulegen.





Direkte und indirekte Betriebskosten und -gebühren, die aus TRS und Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstehen, können von den vom jeweiligen Fonds erwirtschafteten Erträgen abgezogen werden. Alle aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fließen wieder in den relevanten Fonds ein. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Anlageunternehmen, Broker/Händler, Wertpapierleihagenturen oder sonstige Finanzinstitute oder Vermittler gezahlt werden und diese können nahestehende Personen des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle sein.

## EUROPÄISCHE REFERENZWERT-VERORDNUNG

In Bezug auf diejenigen Fonds, die Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung verwenden, kann das Unternehmen bestätigen, dass der Benchmark-Verwalter für jede von einem Fonds verwendete Benchmark in das von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführte Register aufgenommen wurde. Im Allgemeinen wird eine Benchmark nur dann als von einem Fonds im Sinne der Benchmark-Verordnung verwendet angesehen, wenn sie die Wertentwicklung des Fonds misst, um die Rendite der Benchmark zu verfolgen (was keiner der Fonds tut) oder um die Vermögensallokation des Fonds zu definieren.

Der Verwalter hat einen Plan für den Fall angenommen, dass eine Benchmark, die im Sinne der Benchmark-Verordnung verwendet wird, sich wesentlich ändert oder nicht mehr in Übereinstimmung mit der Benchmark-Verordnung bereitgestellt wird.

**VERBRIEFUNGSVERORDNUNG:** Am 17. Januar 2018 trat die neue Verbriefungsverordnung (Verordnung EU 2017/2402) (die „Verbriefungsverordnung“) in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2019 EU-weit. Die Verbriefungsverordnung ersetzt den bestehenden sektorspezifischen Ansatz zur Regulierung der Verbriefung durch ein neues Regelwerk, das für alle durch die EU regulierten institutionellen Anleger gilt, die in Verbriefungen investieren. Fondsverwaltungsgesellschaften wie der Verwalter und dementsprechend die Fonds fallen in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung. Die Definition von „Verbriefung“ soll alle Transaktionen und Strukturen erfassen, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Im Wesentlichen umfasst die Definition jede Anlage mit Tranchen oder Klassen, bei denen Zahlungen im Rahmen der Transaktion oder Struktur von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängig sind und sich die Beteiligung an Verlusten zwischen den Tranchen während der Lebensdauer der Transaktion oder Struktur unterscheidet.

Fondsverwaltungsgesellschaften wie der Verwalter müssen sicherstellen, dass der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einer Verbriefung einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an der Verbriefung zurückbehält. Diese Regeln bedeuten, dass der Verwalter oder der jeweilige Anlageverwalter seine Sorgfaltspflichten wahrnehmen muss, bevor in Fonds in eine Verbriefungsposition investieren kann, und seinen Sorgfaltspflichten während des Bestehens der Anlage in einer Verbriefung stets nachkommen muss. Wenn ein Fonds eine Risikoposition in einer Verbriefung hält, die nicht die Bestimmungen der Verbriefungsverordnung erfüllt, muss der Verwalter oder der maßgebliche Anlageverwalter bei Bedarf im besten Interesse der Anleger des entsprechenden Fonds Abhilfemaßnahmen treffen.

Die Verbriefungsverordnung gilt für Verbriefungen von Wertpapieren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 ausgegeben werden oder die ab diesem Datum neue Verbriefungspositionen schaffen. Als Folge der Verbriefungsverordnung sind bestimmte Verbriefungen, die von den Fonds gekauft werden durften, nun nicht mehr zulässig.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Dies erhebt nicht den Anspruch einer vollständigen Liste der Risikofaktoren in Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds. Die nachfolgenden Informationen enthalten Angaben zu den Risiken einer Anlage in bestimmten Arten von Wertpapieren. Ein Fonds kann direkt in solchen Wertpapieren engagiert (und den damit verbundenen Risiken ausgesetzt) sein, wenn er direkt in sie investiert, oder indirekt in solchen Wertpapieren engagiert sein, wenn er in zugrunde liegende Fonds investiert, die in solche Wertpapiere investieren. In beiden Fällen können solche Risiken zu einem Wertverlust der Anlagen des Fonds in solchen Wertpapieren oder zugrunde liegende Fonds führen. Auf Anfrage erhalten die Anteilinhaber zusätzliche Informationen von der Gesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschließlich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. In diesen Risikofaktoren beziehen sich Verweise auf „Fonds“ gegebenenfalls auch auf „zugrunde liegende Fonds“.

**ANLAGERISIKO:** Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Fonds ihre Anlageziele erreichen. Der Wert von Anteilen kann steigen oder fallen, so wie der Wert der Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, schwanken kann. Die Erträge eines Fonds aus seinen Anlagen beruhen auf den Erträgen, die die von ihm gehaltenen Anlagen abwerfen, abzüglich der entstandenen Kosten. Die Einnahmen eines Fonds aus seinen Anlagen können deshalb als Reaktion auf Veränderungen dieser Kosten oder Einnahmen





























anwenden können, um ihre Anlageziele zu erreichen. Die Liste ist nicht vollständig, sondern enthält nur die wichtigsten Arten von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, die von einem Fonds und/oder von einem zugrunde liegenden Fonds erworben werden können, und die damit verbundenen Risiken.

**AKTIENRISIKO:** Bestimmte Fonds und/oder zugrunde liegende Fonds können in Aktien investieren. Anlagen in Aktien bieten Potenzial für erheblichen Kapitalzuwachs. Solche Anlagen sind jedoch auch mit Risiken verbunden, darunter Risiken in Bezug auf den Emittenten, die Branche, den Markt sowie allgemeine konjunkturelle Risiken. Obwohl der Anlageverwalter des jeweiligen Fonds und/oder zugrunde liegenden Fonds versuchen wird, diese Risiken mithilfe verschiedener hier beschriebener Methoden zu mindern, kann es bei einer schlechten Entwicklung oder einer vermeintlich schlechten Entwicklung in einem oder mehreren dieser Bereiche zu einem erheblichen Wertverlust der von einem Fonds und/oder einem zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Aktien kommen.

**MIT DEM CHINESISCHEN MARKT VERBUNDENE RISIKEN:** Bestimmte Fonds können in Wertpapieren oder Instrumenten anlegen, die ein Engagement im chinesischen Markt haben. Die Fonds können direkt in chinesische B-Aktien oder über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in zulässige chinesische A-Aktien investieren, wie nachfolgend erörtert.

Die Anlage in den chinesischen Wertpapiermärkten unterliegt den Risiken in Bezug auf Schwellenländer und Risiken, die speziell mit China zusammenhängen, darunter das Risiko einer erheblichen Veränderung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen in China, die das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung dieser Anlagen beeinträchtigen können. Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in China ist weniger entwickelt als in den Industrieländern.

Zu den besonderen Risiken, die mit der Anlage in chinesischen Wertpapieren verbunden sind, zählen darüber hinaus (a) eine geringere Liquidität an den chinesischen A- und B-Aktienmärkten, die im Vergleich zu anderen Märkten sowohl in Bezug auf den Gesamtmarktwert als auch hinsichtlich der Anzahl der für Anlagen verfügbaren A- und B-Aktien verhältnismäßig klein sind, was zu einer starken Preisvolatilität führen kann, (b) Unterschiede zwischen den für chinesische Emittenten geltenden chinesischen Rechnungslegungsstandards und internationalen Rechnungslegungsstandards, (c) die chinesischen Steuern, einschließlich Quellensteuern und anderer von chinesischen Behörden erhobener Steuern, die sich von Zeit zu Zeit ändern können (und in einigen Fällen rückwirkende Auswirkungen haben können), und die Verfügbarkeit von Steueranreizen, die sich auf die Finanzergebnisse chinesischer Emittenten und die Anlagen der Fonds in solchen Emittenten auswirken können, und (d) die von den chinesischen Behörden auferlegten Kontrollen von Devisen und Wechselkursschwankungen, die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse chinesischer Unternehmen auswirken können, in die die Fonds investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von der Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) entwickelt wurde. Shenzhen HK Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von der SEHK, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), ChinaClear und der HKSCC entwickelt wurde. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-HK Stock Connect (die „Stock-Connect-Programme“) haben das Ziel, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und Übersee (unter anderem die jeweiligen Fonds) über ihre Makler in Hongkong sowie eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE an der SSE notierte, zulässige chinesische A-Aktien („SSE-Wertpapiere“) handeln. Über den Southbound Trading Link können Anleger auf dem chinesischen Festland mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln. Die beiden Links unterliegen separaten täglichen Handelsquoten, wodurch der maximale Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect an jedem Tag begrenzt wird.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und eine Southbound Hongkong-Handelsverbindung. Über den Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und Übersee (unter anderem die jeweiligen Fonds) über ihre Makler in Hongkong sowie eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SZSE an der SZSE notierte, zulässige chinesische A-Aktien („SZSE-Wertpapiere“) handeln. Über den Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger auf dem chinesischen Festland mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln. Die beiden Handelsverbindungen (Trading Links) unterliegen separaten täglichen Handelsquoten, wodurch der maximale Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect an jedem Tag begrenzt wird.



- *Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen.* Die HKSCC wird die Teilnehmer des von HKSCC eingerichteten und betriebenen Central Clearing and Settlement System („CCASS“) über Kapitalmaßnahmen bei SSE-Wertpapieren und/oder SZSE-Wertpapieren informieren. Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der entsprechenden Fonds) müssen die Vorgehensweise und die Fristen einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen/Unterverwahrstellen, bei denen es sich um CCASS-Teilnehmer handelt, vorgegeben werden. Möglicherweise beschränkt sich der Zeitraum, in dem sie Maßnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmaßnahmen bei SSE- oder SZSE-Wertpapieren ergreifen, auf einen einzigen Geschäftstag. Daher sind die entsprechenden Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmaßnahmen rechtzeitig teilzunehmen. Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der entsprechenden Fonds) halten SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere, die über die Stock-Connect-Programme über ihre Makler oder Verwahrstellen/Unterverwahrstellen gehandelt werden. Nach der derzeitigen Praxis in Festlandchina ist die Ernennung mehrerer Stellvertreter nicht möglich. Daher sind die entsprechenden Fonds möglicherweise nicht in der Lage, Stellvertreter zu ernennen, die an Aktionärsversammlungen bezüglich der SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere teilnehmen.
- *Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko.* Im den Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear beschränkt sich die Verpflichtung der HKSCC im Northbound-Handel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die betreffenden Fonds erleiden möglicherweise Verzögerungen bei der Wiedererlangung oder können ihre Verluste von ChinaClear möglicherweise nicht vollständig betreiben.
- *Aussetzungsrisiko.* SEHK, SSE und SZSE können den Handel mit den über die Stock-Connect-Programme erworbenen SSE- und SZSE-Wertpapieren gegebenenfalls aussetzen, um einen geordneten und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Die Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme würde verhindern, dass die betreffenden Fonds über die Stock Connect-Programme Zugang zum Markt des chinesischen Festlands erhalten.
- *Unterschiedliche Handelstage.* Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in Festlandchina als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der betreffende Fonds an normalen Handelstagen des SSE- oder SZSE-Marktes keinen Handel mit SSE- oder SZSE-Wertpapieren über die Stock-Connect-Programme tätigen kann. Die betreffenden Fonds können während dieser Zeit einem Risiko von Kursschwankungen bei SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren unterliegen.
- *Von Überwachungsbehörden erlassene Verkaufsbeschränkungen.* Gemäß den Vorschriften der VR China muss ein Anleger vor der Veräußerung von Anteilen über ausreichend Anteile im Depot verfügen; andernfalls wird die SSE oder die SZSE die betreffende Verkaufsother ablehnen. Die SEHK wird für Verkaufsaufträge von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren seitens ihrer Teilnehmer eine Orderprüfung durchführen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als tatsächlich vorhanden sind. Wenn ein Fonds beabsichtigt, bestimmte SSE- und SZSE-Wertpapiere zu verkaufen, muss der Fonds, soweit diese Wertpapiere nicht in dem Special Segregated Account (SPSA) beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten werden, das von der HKSCC unterhalten wird, sicherstellen, dass die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere vor der Marktöffnung am Verkaufstag („Handelstag“) von ihren Maklern bestätigt wird. Andernfalls kann er diese Aktien an diesem Handelstag nicht verkaufen.
- *Operatives Risiko.* Die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der Märkte des chinesischen Festlands und in Hongkong weichen deutlich voneinander ab, so dass sich die Marktteilnehmer möglicherweise fortlaufend mit den aus den Unterschieden resultierenden Problemen befassen müssen. Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder dass sie weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über die Stock Connect-Programme unterbrochen werden.
- *Aufsichtsrechtliches Risiko.* Die aktuellen Vorschriften der Stock-Connect-Programme sind nicht getestet, und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Die Anlagetätigkeit über die Stock-Connect-Programme unterliegt zusätzlichen Beschränkungen gegenüber dem Handel, der üblicherweise direkt an der Börse erfolgt, was dazu führen kann, dass Anlagen größeren oder häufigeren Wertschwankungen unterliegen und schwerer zu liquidieren sind. Die aktuellen Vorschriften können sich ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden.

















- (c) Schaffung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in Vorschrift 71 der OGAW-Vorschriften enthaltenen Regeln zur Risikodiversifizierung entspricht;

(iii) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren des Fonds angemessen erfasst; und

- (iv) sie haben Änderung des Anlageziels des Fonds zur Folge oder kreieren keine zusätzlichen Risiken im Vergleich zur in den Verkaufsunterlagen ausgewiesenen generellen Risikostrategie.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte (zusammenfassend „Repo-Geschäfte“ genannt) sowie Wertpapierleihgeschäfte können nur auf marktübliche Weise eingegangen werden.

Alle im Rahmen effizienter Portfoliomanagementtechniken vom Fonds erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten betrachtet werden und somit die unten dargelegten Kriterien erfüllen.

Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Jede Sicherheit, die anstelle von Barmitteln entgegengenommen wird, sollte hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden können, sodass ein schneller Verkauf zu einem Preis möglich ist, der weitestgehend dem letzten Kurs der Sicherheit vor ihrem Verkauf entspricht. Gestellte Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.
- (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (iii) **Emittentenbonität:** Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Der Fonds muss Folgendes sicherstellen:
  - (a) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating von der Gesellschaft bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
  - (b) Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in Unterabsatz (a) genannten Agentur herabgestuft wird, muss der Fonds unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen;
- (iv) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten sollten von einer Einheit stammen, die von der Gegenpartei unabhängig ist. Der Fonds sollte mit gutem Grund erwarten können, dass die Sicherheiten keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- (v) **Diversifizierung (Vermögenskonzentration):**
  - (a) Vorbehaltlich der in Bestimmungen in Unterabsatz (b) sollten die Sicherheiten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen darf. Wenn Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert sind, sollten die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einen einzelnen Emittenten zu ermitteln.
  - (b) Es ist beabsichtigt, dass ein Fonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein kann, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen. Die Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die der Fonds als Sicherheiten für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann, sind folgender Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit

Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, IWF, Euratom, The Asian Development Bank, EZB, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Weltbank, The Inter American Development Bank, die EU, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

- (vi) **Unmittelbare Verfügbarkeit:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von dem Fonds jederzeit zur Gänze durchsetzbar sein, ohne auf den Kontrahenten verweisen oder dessen Zustimmung einholen zu müssen.
- (vii) **Wert der Sicherheiten:** Der Marktwert der von dem OGAW erhaltenen Sicherheiten muss jederzeit mindestens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entsprechen.

Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken, wie z.B. betriebliche und rechtliche Risiken, sollten mithilfe des Risikomanagementprozesses identifiziert, gehandhabt und reduziert werden.

Erhaltene Sicherheiten auf Basis einer Titelübertragung sind von der Verwahrstelle zu halten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder wiederangelegt werden.

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt angelegt werden:

- (a) als Einlagen bei einem der in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen genannten Kreditinstitute;
- (b) in hochwertigen Staatsanleihen;
- (c) als umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Transaktionen erfolgen mit einem der in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen genannten Kreditinstitute und der Fonds kann jederzeit den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abrufen;
- (d) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).

Investierte Barsicherheiten in Übereinstimmung mit der Diversifizierungsanforderung für unbare Sicherheiten diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei einer Gegenpartei oder einer Einrichtung hinterlegt werden, die mit der Gegenpartei verbunden ist.

Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, sodass der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Diese Stresstest-Richtlinie sollte zumindest Folgendes beinhalten:

- (a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste;
- (d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Risikoabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Die vom Anlageverwalter anzuwendenden Risikoabschlagsrichtlinien werden für jede Klasse von Vermögenswerten, die als Sicherheit erhalten wurden, angepasst. Die Risikoabschlagsrichtlinien berücksichtigen die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität, sowie die Ergebnisse der in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführten Stresstests. Die Risikoabschlagsrichtlinien sind dokumentiert und jede Entscheidung, einen bestimmten Risikoabschlag auf eine bestimmte Anlageklasse anzuwenden oder auf einen Risikoabschlag zu verzichten, muss auf Basis dieser Richtlinie begründet werden.



beeinträchtigen, den Handel behindern, die Durchführung von Transaktionen der Anteilhaber des Fonds verhindern und Verstöße gegen geltende Datenschutz- und sonstige Gesetze, aufsichtsrechtliche Bußgelder, Strafen, Rufschädigung, Erstattungs- oder sonstige Entschädigungskosten und zusätzliche Compliance-Kosten, den Verlust urheberrechtlich geschützter Informationen und die Beschädigung von Daten zur Folge haben. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Internetvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von der Gesellschaft und ihren Serviceanbietern verwendeten physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme führen. Ähnliche negative Folgen können durch Cyber-Angriffe und Versagen oder Verletzungen der Internetsicherheit entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in welche die Fonds investieren, oder Kontrahenten von Transaktionen der Fonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute (einschließlich Finanzmittlern und Serviceanbietern für Anteilhaber des Fonds) und andere Parteien. Weiterhin können die Bemühungen, künftige Internetvorfälle zu verhindern, zu erheblichen Kosten führen.

# KAUF, VERKAUF, UMSCHICHTUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

## ANTEILSARTEN

Die Fonds bieten eine breite Palette von Anteilklassen. Die Anteilklassen werden durch ihre Buchstabentypen, ihre Währungsbezeichnung und dadurch gekennzeichnet, ob sie Dividenden ausschütten, und gegebenenfalls in welcher Häufigkeit und aus welchen Quellen.

Die Anteilklassen unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre Ausgabeaufschläge, Gebühren, Aufwandsquoten, Ausschüttungspolitik und Währungsbezeichnungen. Anleger können die Anteilsklasse auswählen, die für ihre Anlagebedürfnisse je nach Höhe der Anlage und Anlagehorizont am besten geeignet ist.

### Buchstabentypen:

Es sind die folgenden Buchstabentypen von Anteilklassen verfügbar:

A	B	C	E	F	R	S	X	LM	Premier
---	---	---	---	---	---	---	---	----	---------

Die Buchstabentypen unterscheiden sich in ihren Mindestanlagebeträgen, ob sie Ausgabeaufschläge erheben sowie in sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“. In der Tabelle „Anteilklassen“ in jeder Fondsergänzung ist angegeben, welche Buchstabentypen von Anteilklassen für jeden Fonds angeboten werden.

### Arten von Anteilklassen

Folgende Anteilklassen stehen zur Verfügung:

Anteilsklasse	Berechtigung
Klasse A	Anteile der Klasse A sind für alle Anleger verfügbar. Provisions-/Bonuszahlungen können von Vertriebsstellen an Händler oder andere Anleger geleistet werden, die mit einer Vertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über diese Anteile getroffen haben.
Klasse B Klasse C Klasse E	Anteile der Klassen B, C und E sind für alle Anleger verfügbar, die Kunden von Händlern sind, die von der Vertriebsstelle in Bezug auf diese Anteile ernannt wurden. Provisionszahlungen können von Vertriebsstellen an Händler oder andere Anleger geleistet werden, die mit einer Vertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über diese Anteile getroffen haben.
Klasse F	Anteile der Klasse F sind für professionelle Anleger und für Anleger verfügbar, die in Bezug auf diese Anteile einen diskretionären Anlagevertrag mit einem von der Vertriebsstelle ernannten Händler abgeschlossen haben. Provisions-/Bonuszahlungen können von Vertriebsstellen an Händler oder andere Anleger geleistet werden, die mit der Vertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über diese Anteile getroffen haben.
Klasse R	Anteile der Klasse R sind für alle Anleger verfügbar, die ein Arrangement auf Gebührenbasis mit einem Vermittler haben, von dem sie eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlage in den Fonds erhalten haben.
Klasse X	Anteile der Klasse X sind für Händler, Portfoliomanager oder Plattformen verfügbar, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen, sowie für institutionelle Anleger (in Bezug auf Anleger in der Europäischen Union sind dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II), die auf eigene Rechnung investieren.
Anteilsklasse LM	Anteile der Klasse LM sind nach Ermessen des Verwaltungsrats oder der Vertriebsstellen für qualifizierte Anleger verfügbar, die Mitglied der Legg Mason-Unternehmensgruppe sind, sowie für Pensionspläne und ähnliche Programme, die von Mitgliedern der Legg Mason-Unternehmensgruppe gesponsert werden, oder für Kunden dieser Mitglieder.

Anteilsklasse S	Anteile der Klasse S sind nach Ermessen des Verwaltungsrats oder der Vertriebsstellen für institutionelle Anleger verfügbar.
Premier Anteilsklasse	Im Hinblick auf in der Europäischen Union ansässige Anleger sind Anteile der Klasse Premier für „geeignete Gegenparteien“ gemäß Definition in MIFID II verfügbar; in Bezug auf außerhalb der Europäischen Union ansässige Anleger sind Anteile der Klasse Premier für institutionelle Anleger verfügbar.

Die verschiedenen Anteilsklassen unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre Ausgabeaufschläge, Kosten, Gebührensätze, Ausschüttungspolitik und Währungen. Anleger können je nach Anlagebetrag und Anlagehorizont somit wählen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist. Dabei ist zwischen ausschüttenden Anteilsklassen und thesaurierenden Anteilsklassen zu unterscheiden.

Es gelten bestimmte Anteilsklassenbeschränkungen, wie in der jeweiligen Fondsergänzung angegeben.

#### Währungsbezeichnung:

Für jeden Fonds sind Anteilsklassen in Währungen erhältlich, die ausführlich in der jeweiligen Fondsergänzung aufgeführt werden.

Für jeden angebotenen Buchstabentyp bietet jeder Fonds Anteilsklassen in seiner Basiswährung sowie Anteilsklassen in jeder der sonstigen vorstehenden Währungen. Es erfolgt keine Absicherung gegenüber Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des jeweiligen Fonds.

#### Devisengeschäfte:

Für jeden Fonds gilt im Hinblick auf Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, dass der jeweilige Anlageverwalter keine Techniken einsetzen wird, um das Risiko dieser Anteilsklassen bezüglich Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Daher können der Nettoinventarwert je Anteil und die Wertentwicklung dieser Anteilsklassen durch Schwankungen im Wert der Basiswährung gegenüber dem Wert der Währung, auf den die betreffende Anteilsklasse lautet, positiv oder negativ beeinflusst werden. Die Währungsumrechnung für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen erfolgt zu den maßgeblichen Wechselkursen.

#### Thesaurierende Anteilsklassen

Bei thesaurierenden Anteilsklassen ist vorgesehen, dass im normalen Geschäftsverlauf keine Ausschüttungen festgesetzt werden und dass die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzurechnenden Nettoerträge und Nettowertsteigerungen täglich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse kumuliert werden. Sollten bei thesaurierenden Anteilsklassen doch Ausschüttungen beschlossen und ausgezahlt werden, können diese Ausschüttungen für den jeweiligen Fonds aus den Nettoerträgen und aus den realisierten und nicht realisierten Kapitalerträgen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalaufwendungen erfolgen. Die Anteilhaber werden im Voraus über Änderungen der Ausschüttungspolitik für die thesaurierenden Anteilsklassen informiert und dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert.

Jede Anteilsklasse wird als ausschüttende oder thesaurierende Anteilsklasse bezeichnet. Thesaurierende Anteilsklassen schütten keine Nettoerträge, realisierten Netto-Kapitalerträge oder nicht realisierten Netto-Kapitalerträge aus, während ausschüttende Anteilsklassen die nachfolgend beschriebene Ausschüttung zahlen:

## **AUSSCHÜTTUNGEN**

Es sind verschiedene ausschüttende Anteilsklassen verfügbar, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind. In jeder Fondsergänzung ist angegeben, welche Anteilsklassen aktuell verfügbar sind.

<b>Art</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>
Ausschüttend	Bei den ausschüttenden Anteilsklassen der Fonds findet zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung Folgendes statt: (1) Etwaige Nettoerträge werden ganz oder teilweise als Dividende erklärt; und (2) realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne können (müssen aber nicht) abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste ganz oder teilweise als Dividende festgesetzt werden, wobei dies nicht zwingend ist.
Ausschüttend Plus (e)	Für jede ausschüttende Anteilsklasse Plus (e) der Fonds findet Folgendes statt: (1) Etwaige Nettoerträge werden bei jeder Dividendenfestsetzung ganz oder teilweise als Dividende erklärt; und (2) realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne können (müssen aber nicht) abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste bei jeder Dividendenfestsetzung ganz oder teilweise als Dividende festgesetzt werden, wobei dies nicht zwingend ist; und (3) bestimmte Gebühren und Aufwendungen können vom Kapital statt vom Ertrag abgezogen werden.  Es ist zu beachten, dass die Festsetzung von Ausschüttungen in den ausschüttenden Anteilsklassen Plus (e), die gewisse Gebühren und Kosten vom Kapital statt vom Ertrag abziehen können, zur Erosion von Kapital für die Anleger dieser ausschüttenden Anteilsklassen Plus (e) führen könnte, und dass höhere Erträge für die Anteilinhaber durch einen Verzicht auf einen Teil des zukünftigen Wachstumspotenzials erzielt werden.
Ausschüttend Plus	Bei den ausschüttenden Anteilsklassen Plus der Fonds findet zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung Folgendes statt: (1) Etwaige Nettoerträge werden ganz oder teilweise als Dividende erklärt; und (2) realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne können (müssen aber nicht) abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste ganz oder teilweise als Dividende festgesetzt werden, wobei dies nicht zwingend ist; und (3) ein Teil des Kapitals kann (muss aber nicht) als Dividende festgesetzt werden.  Es ist zu beachten, dass die Festsetzung von Ausschüttungen in den ausschüttenden Anteilsklassen Plus, die Kapital ausschütten dürfen, zur Erosion von Kapital für die Anleger dieser ausschüttenden Anteilsklassen Plus führen könnte, und dass die Ausschüttungen durch einen Verzicht auf einen Teil des zukünftigen Wachstumspotenzials der Anlagen der Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen Plus erzielt werden. Der Wert der zukünftigen Renditen kann ebenfalls beeinträchtigt werden. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist.

<b>Kennzeichnung der ausschüttenden Anteilsklasse</b>	<b>Häufigkeit der Dividendenfestsetzungen</b>	<b>Häufigkeit der Dividendenzahlungen</b>
Ausschüttend (D)	täglich	monatlich
Ausschüttend (M)	monatlich	monatlich
Ausschüttend (Q)	vierteljährlich	vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober)
Ausschüttend (S)	halbjährlich	halbjährlich (Januar, Juli)
Ausschüttend (A)	jährlich	jährlich (März)

Anteilinhaber der einzelnen ausschüttenden Anteilsklassen können auf dem Antragsformular angeben, ob solche Ausschüttungen in weitere Anteile wiederangelegt werden sollen oder nicht. Sofern nicht anders beantragt, erhalten die Anteilinhaber die ausgeschüttete Dividende in der Währung, in der sie die Anteile gezeichnet haben. Auszahlungen erfolgen durch elektronische Überweisung auf ein Konto des Anteilinhabers.

Der Name jeder Anteilsklasse gibt ihre verschiedenen Merkmale an. Zum Beispiel:

„Ausschüttende Klasse A USD (D)“ bedeutet, dass die Anteilsklasse vom Buchstabentyp A ist, auf USD lautet, Ausschüttungen an die Anteilinhaber vornehmen kann und diese Ausschüttungen täglich festsetzt.





Die Fonds behalten sich das Recht vor, potenzielle Anleger oder Aufträge zum Kauf von Anteilen (einschließlich Umtauschaufträge) mit oder ohne triftigen Grund abzulehnen, wie zum Beispiel Aufträge von oder im Namen von Anlegern, die nach Ansicht der Verwaltungsstelle spekulativen oder übermäßigen Handel mit einem der Fonds oder anderen Fonds betreiben. Speklatives oder übermäßiges Kaufen und Verkaufen von Anteilen eines Fonds kann sich störend auf die Portfoliomanagementstrategien auswirken und dem Fonds höhere Kosten verursachen, wodurch die Performance des Fonds beeinträchtigt wird.

Jeder Anteilinhaber muss die Verwaltungsstelle schriftlich über Änderungen der im Auftragsformular angegebenen Informationen in Kenntnis setzen und der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle oder dem Händler alle zusätzlich verlangten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Aufgrund von Maßnahmen, die der Verhinderung von Geldwäsche dienen, muss ein Auftraggeber gegenüber der Verwaltungsstelle unter Umständen einen Identitätsnachweis erbringen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn (i) der Auftrag über einen anerkannten Finanzmittler erteilt oder (ii) die Zahlung über eine Bank geleistet wird, die beide ihren Sitz in einem Land mit Geldwäschegesetzen haben, die mit den in Irland geltenden Vorschriften gleichzusetzen sind.

Die Verwaltungsstelle informiert Auftraggeber, wenn ein Nachweis der Identität erforderlich ist. Beispielsweise kann von einer natürlichen Person verlangt werden, dass sie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, die von einer öffentlichen Stelle wie einem Notar, der Polizei oder der Botschaft im Land ihres Wohnsitzes beglaubigt wurde, zusammen mit einem Nachweis über die Anschrift des Auftraggebers, z. B. Rechnung von einem Versorgungsunternehmen oder Bankauszug, vorlegt. Falls es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen handelt, können eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie Unterlagen über Umfirmierungen) oder der Satzung (oder ähnlicher Dokumente) sowie die Namen und Anschriften aller Vorstandsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer verlangt werden.

Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Verwaltungsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Legitimationsprüfung des Auftraggebers erforderlich sind, erhalten hat und ihr diese ausreichen. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden, der auf den Handelstag folgt, für den der Auftraggeber ursprünglich die Ausgabe der Anteile beantragt hatte.

Es wird weiterhin bestätigt, dass die Verwaltungsstelle vom Auftraggeber schadlos gehalten wird vor Verlusten, die entstehen, wenn der Zeichnungsauftrag nicht bearbeitet wird, weil die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft Anteile zum Nettoinventarwert gegen Wertpapiere, die ein Fonds im Rahmen seiner Anlageziele kaufen darf, ausgeben und diese Wertpapiere halten, verkaufen, veräußern oder anderweitig in Bargeld umwandeln kann. Es werden keine Anteile ausgegeben, bis das Eigentum an den Wertpapieren für Rechnung des jeweiligen Fonds auf die Gesellschaft übertragen wurde. Der Wert der Wertpapiere wird von der Verwaltungsstelle an dem entsprechenden Handelstag nach der unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dargestellten Methode ermittelt.

## **DATENSCHUTZHINWEIS**

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen des Auftragsformulars persönliche Informationen mitteilen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze sein können.

Im Folgenden werden die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten der Anleger von der Gesellschaft verwendet werden können, sowie die rechtlichen Grundlagen für diese Zwecke angegeben:

- Führung und Verwaltung des Anteilsbesitzes des Anlegers an der Gesellschaft und aller damit zusammenhängenden Konten auf fortlaufender Basis, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie zur Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderlich ist;
- Durchführung von statistischen Analysen (einschließlich Daten-Profilung) und Marktforschung im berechtigten Geschäftsinteresse der Gesellschaft;
- alle weiteren spezifischen Zwecke, denen der Anleger speziell zugestimmt hat. Diese Zustimmung kann vom Anleger anschließend jederzeit zurückgenommen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf beeinträchtigt wird;
- Einhaltung der rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, die für den Anleger und/oder die Gesellschaft jeweils gelten, einschließlich der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus.

Insbesondere um die Auflagen des Gemeinsamen Meldestandards (in Irland umgesetzt durch Artikel 891E, Artikel 891F und Artikel 891G des Taxes Consolidation Act 1997 [in der jeweils gültigen Fassung] und durch Verordnungen gemäß diesen Artikeln) zu erfüllen, können die personenbezogenen Daten des Anteilhabers (einschließlich Finanzinformationen) an die irischen Steuerbehörden und die Revenue Commissioners übermittelt werden. Diese wiederum können Informationen (einschließlich personenbezogene Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (darunter ausländische Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website für automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) unter [www.revenue.ie](http://www.revenue.ie); oder

- Offenlegung oder Übertragung an Dritte, darunter Finanzberater, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter, oder an der Gesellschaft, deren Beauftragte und deren ordnungsgemäß bestellte Vertreter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, in Irland oder in Ländern außerhalb Irlands, die möglicherweise nicht die gleichen Datenschutzgesetze wie Irland haben, insbesondere in den Vereinigten Staaten, zu den oben genannten Zwecken, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem Anleger oder im Rahmen des berechtigten Geschäftsinteresses der Gesellschaft erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können von der Gesellschaft gegenüber ihren Beauftragten und Dienstleistern (darunter Anlageverwalter, Vertriebsstellen, Händler, Informationsstellen, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle), deren ordnungsgemäß bestellte Vertreter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Fachberater, Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfer und Technologieanbieter zu denselben Zwecken offengelegt werden.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können in Länder übertragen werden, die möglicherweise nicht dieselben oder gleichwertige Datenschutzgesetze wie Irland haben. Im Falle einer solchen Übertragung wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder die Gewährleistung, dass der Empfänger gegebenenfalls gemäß dem Privacy Shield zertifiziert ist. Wenn Anleger weitere Informationen über die Art und Weise der Übertragung ihrer Daten oder eine Kopie der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wünschen, wenden sie sich bitte an die Verwaltungsstelle: per E-Mail an [legg.mason@bnymellon.com](mailto:legg.mason@bnymellon.com) oder telefonisch unter +353 53 91 49999.

Gemäß den Datenschutzgesetzen haben die Anleger verschiedene Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, nämlich:

- das Auskunftsrecht in Bezug auf die von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten;
- das Recht, Ungenauigkeiten bei den von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen und zu korrigieren;
- das Recht auf Löschung der von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf die von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten; und
- das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Darüber hinaus haben die Anleger das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft zu widersprechen.

Die oben genannten Rechte können von den Anlegern vorbehaltlich der in den Datenschutzgesetzen vorgesehenen Einschränkungen ausgeübt werden. Anleger können bei der Gesellschaft einen Antrag auf Ausübung dieser Rechte stellen. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Verwaltungsstelle: per E-Mail an [legg.mason@bnymellon.com](mailto:legg.mason@bnymellon.com) oder telefonisch unter +353 53 91 49999.

Bitte beachten Sie, dass die personenbezogenen Daten der Anleger von der Gesellschaft für die Dauer der Anlage und ansonsten im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft, insbesondere den Aufbewahrungsrichtlinien der Gesellschaft, aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft ist ein „Data Controller“ (Datenverarbeiter) im Sinne der Datenschutzgesetze und sichert zu, alle von Anlegern bereitgestellten Daten vertraulich und nach Maßgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln. Beachten Sie, dass Anleger das Recht haben, beim Office of the Data Protection Commissioner Beschwerde einzureichen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer Daten rechtswidrig war.

Darüber hinaus bestätigen und akzeptieren potenzielle Anleger mit dem Unterzeichnen des jeweiligen Formulars, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen eventuell personenbezogene Daten zu US-



Anteilhabers, der die Rücknahme wünscht, können diese Vermögenswerte von der Gesellschaft verkauft werden, und der Erlös aus dem Verkauf fließt dem Anteilhaber zu.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds übersteigen, kann die Gesellschaft die überschüssigen Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage verschieben und die Anteile anteilmäßig zurücknehmen und die Rücknahmeanträge werden behandelt, als seien sie am jeweils nächsten Handelstag eingegangen, bis alle Anteile zurückgenommen wurden, auf die sich die ursprünglichen Anträge bezogen.

## **ZWANGSRÜCKNAHME VON ANTEILEN UND ERLÖSCHEN DES DIVIDENDENANSPRUCHS**

Wenn eine Rückgabe durch einen Anteilhaber dazu führt, dass der Anteilsbesitz des Anteilhabers an der Gesellschaft unter den Gegenwert des Mindeststzeichnungsbetrags für einen Fonds fällt, kann die Gesellschaft den gesamten Anteilsbesitz des betreffenden Anteilhabers an diesem Fonds zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilhaber schriftlich in Kenntnis setzen und ihm eine Frist von 30 Tagen gewähren, um zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzliche Anteile zu erwerben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf diese Anforderung zu verzichten.

Anteilhaber sind dazu verpflichtet, die Verwaltungsstelle unverzüglich zu informieren, wenn sie US-Personen werden. Anteilhaber, die US-Personen werden, sind verpflichtet, ihre Anteile am nächsten Handelstag an Personen zu veräußern, die keine US-Personen sind, es sei denn, die Anteile werden im Rahmen einer Ausnahmeregelung gehalten, die es ihnen erlaubt, die Anteile zu halten, sofern dieser Anteilsbesitz keine nachteiligen steuerlichen Folgen für die Gesellschaft hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzukaufen oder deren Übertragung zu verlangen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person oder einer anderen Person befinden bzw. in deren Besitz gelangen, wenn der Anteilsbesitz dieser Person rechtswidrig ist oder nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil oder erheblicher Verwaltungsnachteil entsteht, der der Gesellschaft oder den Anteilhabern andernfalls unter Umständen nicht entstehen würde.

Die Satzung sieht vor, dass nicht eingeforderte Dividenden sechs Jahre nach dem Tag, an dem sie erstmals zahlbar werden, automatisch verfallen und danach in das Vermögen der Gesellschaft übergehen.

## **ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

Alle Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in üblicher oder gewöhnlicher Form erfolgen. Auf jedem Übertragungsformular müssen der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angegeben sein. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden bzw. in seinem Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers des Anteils im Anteilsregister eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn der Übertragende bzw. der Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger als die vorstehend angegebene Mindestanlage halten oder anderweitig gegen die vorstehend beschriebenen Beschränkungen für Anteilsbesitz verstoßen würde. Die Eintragung von Übertragungen kann zu Zeiten und für Zeiträume, die der Verwaltungsrat bestimmt, einstweilen ausgesetzt werden, wobei die Eintragung innerhalb eines Jahres nie länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von Anteilsübertragungen verweigern, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmen kann, zusammen mit anderen Nachweisen, die der Verwaltungsrat als Nachweis, dass der Übertragende zu dieser Übertragung berechtigt ist, verlangt, hinterlegt wird. Der Übertragungsempfänger ist verpflichtet, einen Antrag auszufüllen, der eine Erklärung enthält, dass der vorgesehene Übertragungsempfänger keine US-Person ist. Die Gesellschaft muss für die übertragenen Anteile zum geltenden Satz Steuern erheben, es sei denn, sie erhielt vom Übertragenden eine Erklärung in vorgeschriebener Form, mit der bestätigt wird, dass es sich bei dem Anteilhaber nicht um eine in Irland ansässige Person handelt, für die Steuern einbehalten werden müssen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendige Anzahl der von einem Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, um die entstehenden Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder Status des Übertragungsempfängers in der von der irischen Finanzbehörde vorgeschriebenen Form erhalten hat.

## **UMTAUSCH VON ANTEILEN**

### Beschränkungen beim Umtausch von Anteilen von Anteilsklassen

Vorbehaltlich bestimmter nachfolgend beschriebener Beschränkungen kann ein Anteilhaber Anteile einer bestimmten Anteilsklasse eines Fonds in eine Anteilsklasse eines anderen Fonds umtauschen, nachdem er die Verwaltungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form davon in Kenntnis gesetzt hat, sofern die beiden Anteilsklassen dieselbe Gattungsbezeichnung in ihrer Bezeichnung tragen und der Anteilsbesitz die Mindestanlagekriterien erfüllt. Inhaber von Anteilen der Anteilsklasse A können diese Anteile beispielsweise nur in Anteile der Anteilsklasse A-Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds umtauschen,

nicht jedoch in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds. Ein Anteilinhaber kann beispielsweise Anteile der Anteilsklasse A, USD, ausschüttend (M) eines Fonds in Anteile der Anteilsklasse A, USD, ausschüttend (D) oder der Anteilsklasse A, EUR, thesaurierend dieses Fonds oder eines anderen Fonds umtauschen. Ein Anteilinhaber darf jedoch beispielsweise Anteile der Anteilsklasse A USD ausschüttend (M) eines Fonds nicht in Anteile der Anteilsklasse B USD ausschüttend (M) oder Anteile der Anteilsklasse Premier EUR ausschüttend (M) eines anderen Fonds umtauschen.

Anteile der Anteilsklasse B eines Fonds können in Anteile der Anteilsklasse B desselben oder eines anderen Fonds umgetauscht werden, jedoch nicht in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds. Bei der Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr, die ggf. bei einer Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse B dieses anderen Fonds zu zahlen ist, gilt der Zeitraum des Besitzes ab dem Datum, an dem der Anteilinhaber die Anteile der Anteilsklasse B des Fonds, die er ursprünglich besaß, gekauft hat. Entsprechend können Anteile der Anteilsklasse C eines Fonds in Anteile der Anteilsklasse C desselben oder eines anderen Fonds umgetauscht werden, jedoch nicht in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds. Bei der Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr, die ggf. bei einer Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse C des anderen Fonds zu zahlen ist, gilt der Zeitraum des Besitzes ab dem Datum, an dem der Anteilinhaber die Anteile der Anteilsklasse C, die er ursprünglich besaß, gekauft hat.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Vertriebsstelle Umtauschtransaktionen von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse mit einem anderen Buchstaben zulassen.

#### Umtauschverfahren

Aufträge zum Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds oder Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds, die an einem Handelstag bis zum Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle oder einem Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle eingehen, werden an diesem Handelstag nach folgender Formel ausgeführt:

$$NS = \frac{A \times B \times C}{E}$$

wobei:

*NS* = die Anzahl der Anteile des neuen Fonds, die ausgegeben werden;

*A* = die Anzahl der umzutauschenden Anteile;

*B* = der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile;

*C* = der Währungsumrechnungsfaktor, der ggf. von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wird;  
und

*E* = der Ausgabepreis von Anteilen des neuen Fonds für den jeweiligen Handelstag.

Bestimmte Vertriebsstellen oder Händler können eine Frist für den Auftragseingang festlegen, der vor dem Bewertungszeitpunkt liegt. Aufträge zum Umtausch von Anteilen, die an einem Handelstag nach dem Bewertungszeitpunkt bei der Verwaltungsstelle oder einer bevollmächtigten Vertriebsstelle bzw. einem bevollmächtigten Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag nach oben stehender Formel ausgeführt. Falls NS keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anteilsbruchteile des neuen Fonds auszugeben oder dem Anteilinhaber, der die Anteile umtauschen möchte, den überschüssigen Betrag zu erstatten. Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, für den Umtausch von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds oder gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds eine Umtauschgebühr zu erheben.

#### Erhebung einer bedingten Rücknahmegebühr

Nachdem Anteile eines Fonds (nachfolgend der „ursprüngliche Fonds“ genannt) in Anteile eines anderen Fonds umgetauscht wurden, gelten für die dabei erworbenen Anteile dieselben Bedingungen für die Erhebung einer bedingten Rücknahmegebühr wie für den ursprünglichen Fonds. Wenn der Anteilinhaber die Anteile nach dem ersten Umtausch noch einmal umtauscht, gelten die Bedingungen für die Erhebung der bedingten Rücknahmegebühr des ursprünglichen Fonds, deren Anteile der Anteilinhaber gezeichnet hatte, weiter für seine Anlage in den anderen Fonds.

### **UMBRELLA-BARMITTELKONTEN**

Vereinbarungen bezüglich Barmittelkonten sind im Hinblick auf die Gesellschaft und die Fonds infolge der Einführung neuer Anforderungen bezüglich Zeichnungs- und/oder Rücknahme-Sammelkonten gemäß den Investor Money Regulations von 2015 eingeführt worden. Die Investor Money Regulations traten am 1. Juli 2016 in Kraft. Nachfolgend finden Sie eine Beschreibung dessen, wie solche Vereinbarungen bezüglich Barmittelkonten funktionieren. Diese Barmittelkonten unterliegen nicht den

Schutzmechanismen der Investor Money Regulations, sondern den Leitlinien, die bisweilen von der Zentralbank im Hinblick auf Umbrella-Barmittelkonten veröffentlicht werden.

Zeichnungsbeträge, die von Anlegern der Fonds erhalten werden, und Rücknahmebeträge, die Anlegern der Fonds geschuldet werden, sowie Dividendenbeträge, die Anteilhabern geschuldet werden (in ihrer Gesamtheit „Anlegergelder“), werden in Bezug auf eine bestimmte Währung auf einem einzelnen Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Die Vermögenswerte auf dem Umbrella-Barmittelkonto sind Vermögenswerte der Gesellschaft (für den betreffenden Fonds).

Wenn Zeichnungsgelder vor der Ausgabe von Anteilen (die am relevanten Handelstag stattfindet) bei einem Fonds eingehen, werden diese Gelder auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten und als Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind im Hinblick auf ihre Zeichnungsbeträge ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds, bis die Anteile am entsprechenden Handelstag an sie ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind dem Kreditrisiko des Instituts ausgesetzt, bei dem das Umbrella-Barmittelkonto eröffnet wurde. Diese Anleger profitieren nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (einschließlich Dividendenansprüchen), bevor die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die Anteile zurückgeben, sind ab dem entsprechenden Handelstag keine Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile mehr. Rücknahme- und Dividendenbeträge werden bis zu ihrer Auszahlung an die entsprechenden Anleger auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Anleger, die Anteile zurückgeben, und Anleger, die Anspruch auf Dividendenzahlungen haben, die auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind im Hinblick auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds. Wenn Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die entsprechenden Anleger übertragen werden können, beispielsweise weil diese Anleger nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt haben, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus nachkommen kann, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen auf dem Umbrella-Barmittelkonto vorgehalten und die Anleger sollten sich zügig um die ungelösten Probleme kümmern. Anleger, die Anteile zurückgeben, profitieren im Hinblick auf solche Beträge nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (insbesondere dem Anspruch auf zukünftige Dividenden).

Weitere Informationen zu den Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten finden Sie unter „Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten“ im Abschnitt „Risikofaktoren“.

## **VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE**

Der Nettoinventarwert je Anteil für alle Anteilsklassen eines Fondswird am Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag bekannt gegeben und spätestens zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag veröffentlicht, es sei denn, die Bestimmung des Nettoinventarwerts für einen Fonds wurde unter den nachstehend beschriebenen Umständen einstweilig ausgesetzt. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Handelstagauf der folgenden Website veröffentlicht: <http://www.leggmason.co.uk/dailyprices>. Diese veröffentlichten Informationen werden auf dem neuesten Stand gehalten, beziehen sich nur auf den Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag und werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert dar.

## **ABRECHNUNGSVERFAHREN**

Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen eines Fonds, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über eine Vertriebsstelle oder einen Händler zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden.

Die Zahlung erfolgt normalerweise per elektronischer Überweisung (wobei Zeichnungsnummer, Name und ggf. Anteilinhabernummer des Auftraggebers angegeben werden müssen) in der Währung der betreffenden Anteilsklasse gemäß den auf dem Auftragsformular angegebenen Anweisungen.

Anleger werden gebeten, ihre Bank anzuweisen, der Verwaltungsstelle die Überweisung unter Angabe von Zeichnungsnummer, Name und ggf. Anteilinhabernummer des Auftraggebers sowie des Fonds zwecks Identifizierung zu avisieren. Fehlende Angaben können zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Eintragung in das Register führen.

Rücknahmen werden normalerweise per elektronischer Überweisung auf das Bankkonto des Anteilinhabers abgerechnet, das im Auftragsformular angegeben ist (auf Risiko des Anteilinhabers) oder wie anderweitig schriftlich vereinbart wurde. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.

Der Verwaltungsrat kann die Auszahlung des Rücknahmeerlöses im eigenen Ermessen um bis zu vierzehn Kalendertage nach dem Handelstag, für den der Rücknahmeantrag gilt, aufschieben. Die Kosten der Abrechnung per elektronischer Überweisung können dem Anteilinhaber berechnet werden.

## **BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Der Nettoinventarwert für jeden Fonds wird in seiner jeweiligen Basiswährung ausgedrückt, wie in der maßgeblichen Fondsergänzung dargelegt. Die Verwaltungsstelle ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil für die einzelnen Anteilsklassen jedes Fonds an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt gemäß der Satzung. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Fonds werden die Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der Anteile, die für diesen Fonds ausgegeben wurden, geteilt. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zugerechnet werden können, werden anteilig auf alle Fonds umgelegt. Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse besteht, wird zur Bestimmung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse der Nettoinventarwert des Fonds errechnet, der dieser Anteilsklasse zuzurechnen ist. Zur Bestimmung des Betrags des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Anteilsklasse zuzurechnen ist, wird die Anzahl der Anteile, die in einer Anteilsklasse zum Geschäftsschluss an dem Handelstag in Umlauf waren, der dem Handelstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteilsklasse ermittelt wird, unmittelbar vorausging, bzw. wenn es sich um den ersten Handelstag handelt, die Anzahl der am Ende der Erstzeichnungsfrist ausgegebenen Anteile bestimmt, und die der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Kosten werden auf die Anteilsklasse umgelegt, vom Fonds ausgezahlte Ausschüttungen werden ggf. berücksichtigt und der Nettoinventarwert des Fonds wird entsprechend aufgeteilt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird bestimmt, indem der Nettoinventarwert des Fonds, der dieser Anteilsklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse zum Geschäftsschluss des Handelstags geteilt wird, der unmittelbar dem Handelstag vorangeht, an dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird (in der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, auf drei Dezimalstellen berechnet und angegeben), oder im Falle des ersten Handelstags zum Schluss der Erstzeichnungsfrist.

Bei der Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte eines Fonds wird jedes auf einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapier (mit Ausnahme von Anleihen) auf der Basis des letzten Handelskurses am Handelstag bewertet. Anleihen, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Basis des Schlussgeldkurses am Handelstag bewertet. Wenn ein Wertpapier oder eine Anleihe auf mehreren geregelten Märkten gehandelt wird, ist der geregelte Markt maßgeblich, der in der Regel der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder diese Anleihe ist. Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch mit einem Abschlag oder Aufschlag außerhalb des maßgeblichen geregelten Marktes erworben werden, können durch die Berücksichtigung der Höhe des Ab- oder Aufschlags am relevanten Handelstag bewertet werden und die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass der Einsatz eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des jeweiligen Wertpapiers gerechtfertigt ist.

Bei nicht börsennotierten Wertpapieren oder Vermögenswerten, die zwar an einem geregelten Markt gehandelt werden, aber für die zum Zeitpunkt der Bewertung kein Kurs bzw. keine Notierung verfügbar ist, der bzw. die eine angemessene Bewertung ermöglichen würde, wird der Wert des betreffenden Vermögenswerts sorgfältig und auf Treu und Glauben von einer sachkundigen Person geschätzt, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Dieser Wert ist auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage zu bestimmen.

Bargeld und sonstige liquide Mittel werden in Höhe ihres Nennwerts, ggf. mit aufgelaufenen Zinsen, zum Geschäftsschluss am Handelstag bewertet.

Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts für die Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird, bewertet.

Börsengehandelte DFI werden zum jeweiligen Abrechnungskurs an der betreffenden Börse bewertet. DFI, die nicht an einer Börse gehandelt werden, werden täglich unter Verwendung der Bewertung durch die Gegenpartei bewertet, vorausgesetzt, dass die Bewertung von einer fachkundigen, von der Gegenpartei unabhängigen, vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Person genehmigt oder überprüft wird, beispielsweise durch einen unabhängigen Kursanbieter. Diese Bewertung wird mindestens wöchentlich mit der Bewertung dieses Instruments durch die Gegenpartei abgestimmt. Bei der Bewertung von Devisenforwards ist der Preis heranzuziehen, zu dem ein neuer Terminkontrakt derselben Höhe und Fälligkeit bei Geschäftsschluss am Handelstag abgeschlossen werden könnte.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Verwaltungsstelle ein von der Verwahrstelle genehmigtes systematisches Marktbewertungsmodell eines unabhängigen Anbieters zur Bewertung von Aktien und/oder Rentenwerten verwenden, wenn diese Anpassung für erforderlich gehalten wird, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu reflektieren, beispielsweise, um

einer etwaigen Kursfortschreibung („Stale Pricing“) zwischen der Schließung der Auslandsbörsen und dem Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag Rechnung zu tragen.

Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte werden zu den Vermögenswerten etwaige Zinsen oder Dividenden hinzugerechnet, die aufgelaufen, aber nicht zugeflossen sind, sowie Beträge, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, jedoch nicht ausgeschüttet wurden.

Gegebenenfalls werden die Werte anhand des Wechselkurses, der bei Geschäftsschluss am Handelstag gilt, in die jeweilige Basiswährung des Fonds umgerechnet.

## **VERWÄSSERUNGSANPASSUNGEN**

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für jeden Fonds an jedem Handelstag kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse durch die Anwendung einer Verwässerungsanpassung zur Abdeckung der Handelskosten und zum Beibehalten des Werts des zugrunde liegenden Fonds anpassen: (1) wenn die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen bestimmte vorab festgelegte prozentuale Schwellenwerte in Bezug auf den Nettoinventarwert eines Fonds überschreiten (wobei diese prozentualen Schwellenwerte für jeden Fonds vom Verwaltungsrat oder von einem vom Verwaltungsrat benannten Ausschuss aus Verwaltungsratsmitgliedern jeweils vorab festgelegt wurden) oder (2) in allen sonstigen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen in Bezug auf den Fonds vorliegen und der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter vernünftigerweise der Ansicht ist, dass eine Verwässerungsanpassung im Interesse der bestehenden Anteilhaber liegt.

Würde keine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden, würde der Preis, zu dem die Zeichnungen oder Rücknahmen vorgenommen werden, die Kosten des Handels mit den zugrundeliegenden Anlagen des Fonds zur Ermöglichung umfangreicher Mittelzu- oder -abflüsse einschließlich von Handelsspreads, Marktauswirkungen, Provisionen und Übertragungssteuern nicht widerspiegeln. Solche Kosten könnten die Interessen der bestehenden Anteilhaber des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds wird an einem bestimmten Handelstag unter Bezugnahme auf die geschätzten Kosten des Handels mit den zugrundeliegenden Anlagen dieses Fonds berechnet und auf jede Anteilsklasse gleichmäßig angewendet. Bei Nettozuflüssen in einen Fonds erhöht die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert je Anteil. Bei Nettoabflüssen aus einem Fonds reduziert die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert je Anteil. Der um eine Verwässerungsanpassung angepasste Nettoinventarwert je Anteil gilt für alle Transaktionen mit Anteilen des jeweiligen Fonds am jeweiligen Handelstag.

## **EINSTWEILIGE AUSSETZUNG DER BEWERTUNG, DES VERKAUFS UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds zu folgenden Zeiten vorübergehend aussetzen:

- (i) jeder Zeitraum (mit Ausnahme der üblichen Feiertage oder üblichen Wochenendzeiten), während dessen ein Markt, welcher der wichtigste Markt für einen erheblichen Teil der Anlagen des Fonds ist, geschlossen ist oder solange der Handel darauf eingeschränkt oder einstweilen ausgesetzt ist;
- (ii) wenn eine Notlage besteht, infolge derer die Gesellschaft Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der Gesellschaft darstellen, praktisch nicht veräußern kann, oder falls es nur zu erheblichen Nachteilen der Anteilhaber möglich wäre;
- (iii) wenn die Preise von Anlagen des Fonds aus irgendeinem Grund vom Fonds nicht angemessen, unverzüglich oder exakt ermittelt werden können;
- (iv) wenn die Überweisung von Geldern, die mit der Veräußerung oder Zahlung von Anlagen des Fonds verbunden sind oder sein können, nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann; oder
- (v) wenn der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto des Fonds oder von diesem Konto überwiesen werden kann.

Jede einstweilige Aussetzung ist den Personen, die voraussichtlich davon betroffen sind, von der Gesellschaft in einer ihr geeignet erscheinenden Weise mitzuteilen, wenn die einstweilige Aussetzung nach Auffassung der Gesellschaft voraussichtlich länger als 14 Kalendertage andauern wird. Jede derartige einstweilige Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich und in jedem Fall noch am selben Geschäftstag mitzuteilen. Soweit möglich, ergreift die Gesellschaft alle zumutbaren Maßnahmen, um eine derartige einstweilige Aussetzung so bald wie möglich zu beenden. Die Gesellschaft kann beschließen, dass der erste Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zu der einstweiligen Aussetzung führten, nicht mehr bestehen, als Ersatzhandelstag behandelt wird.

## **GEBÜHREN UND KOSTEN**

Jeder Fonds trägt seine gesamten Kosten sowie seinen Anteil der auf ihn umgelegten Ausgaben. Zu diesen Kosten können gehören: die Aufwendungen (i) für die Gründung und Fortführung der Gesellschaft, des betreffenden Fonds und jeglicher Tochtergesellschaften (die ausschließlich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements gegründet werden), die von der Zentralbank genehmigt wurden, sowie für die Registrierung der Gesellschaft, des betreffenden Fonds und der Anteile bei staatlichen oder aufsichtsbehördlichen Stellen oder an einem geregelten Markt, wie zum Beispiel der Irish Stock Exchange, (ii) für Vermögensverwaltungs-, Verwaltungs-, Depot- und damit verbundene Leistungen (wozu auch Netzwerkgebühren an Unternehmen einschließlich von Händlern gehören können, die Buchführung und damit verbundene Leistungen erbringen), (iii) für Erstellung, Druck und Versand von Prospekten, Verkaufsmaterial und Berichten an Anteilhaber, die Zentralbank und Behörden, (iv) für Steuern, (v) für Provisionen und Maklergebühren, (vi) für Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Anwaltsgebühren, (vii) für Versicherungsprämien, (viii) für alle Marketingkosten, die im Rahmen der Bewerbung der Fonds entstehen, sowie (ix) für sonstige Betriebskosten. Diese sonstigen Betriebskosten umfassen insbesondere Gebühren, die für die Bereitstellung der folgenden Dienstleistungen für die Gesellschaft und die Fonds an die Tochtergesellschaften von Legg Mason oder andere Dienstleister zu zahlen sind: Governance-Unterstützung und Berichte an den Verwaltungsrat; Bereitstellung einer Person, die in Antigeldwäsche-Angelegenheiten an die Gesellschaft Bericht erstattet; Versicherungsleistungen für den Verwaltungsrat und laufende Registrierungsleistungen für Länder, in denen die Fonds öffentlich angeboten werden. Diese Kosten fallen zusätzlich zu den Informationsstellen- und Anlageverwaltungsgebühren an.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf ein Honorar als Vergütung für ihre Leistungen in Höhe eines Satzes, der vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt wird, wobei der Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, einschließlich der Spesenerstattung, in einem Jahr nicht mehr als 250.000 USD betragen darf.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können die ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus (e) bestimmte Gebühren und Kosten vom Kapital abziehen. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Anteilhaber bei der Rückgabe von Anteilen dieser Anteilsklasse eventuell nicht den gesamten investierten Betrag zurück bekommen. Der Grund für das Abziehen von Gebühren und Aufwendungen vom Kapital besteht darin, die ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen. Es ist zu beachten, dass die Ausschüttung von Erträgen aus dieser Anteilsklasse zur Erosion von Kapital führen kann. Somit geht bei dem Bestreben, die Höhe der Beträge zu steigern, die von dieser Anteilsklasse ausgeschüttet werden können, das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum teilweise verloren. Es ist diesem Anteilsklassentyp zwar gestattet, bestimmte Gebühren und Aufwendungen kapitalwirksam zu erfassen, sie können sich jedoch dagegen entscheiden. Die Jahres- und Halbjahresberichte der Fonds enthalten Angaben dazu, ob diese Anteilsklassen Gebühren und Aufwendungen kapitalwirksam erfasst haben, sowie die Höhe dieser Gebühren und Aufwendungen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können die ausschüttenden Anteilsklassen des Typs Plus Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Anteilhaber bei der Rückgabe von Anteilen dieser Anteilsklasse eventuell nicht den gesamten investierten Betrag zurück bekommen. Der Grund dafür, dass Ausschüttungen aus dem Kapital zugelassen werden, besteht darin, gleichmäßigere Ausschüttungen zu erhalten. Es ist zu beachten, dass die Ausschüttung von Kapital aus dieser Anteilsklasse zur Erosion von Kapital führen kann. Somit geht bei dem Bestreben, die Höhe der Beträge zu steigern, die von dieser Anteilsklasse ausgeschüttet werden können, das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum teilweise verloren. Diese Fonds können zwar Kapital ausschütten, sie können sich jedoch dagegen entscheiden. Die Jahres- und Halbjahresberichte der Fonds enthalten Angaben dazu, ob diese Anteilsklassen Kapital ausgeschüttet haben, sowie die Höhe dieser Kapitalausschüttungen.

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und jedes Fonds werden von den Fonds getragen. Diese Gründungskosten dürften höchstens 65.000 Euro betragen und werden in den ersten fünf Jahren der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in voller Höhe als Aufwand verbucht. Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung weiterer Fonds werden von diesen Fonds getragen. Diese Gründungskosten werden voraussichtlich 25.000 € für jeden Fonds nicht überschreiten und werden im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit des betreffenden Fonds in voller Höhe als Aufwand verbucht. Darüber hinaus zahlen die Fonds die folgenden Aufwendungen:

### **VERWALTUNGSgebÜHREN**

Gemäß dem Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter steht dem Verwalter eine Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für seine Dienste als Verwalter zu, die an jedem Handelstag aufläuft und jeden Monat rückwirkend gezahlt wird (die „Verwaltungsgebühr“). Gemäß dem Verwaltungsvertrag hat der Verwalter zudem Anspruch auf den Erhalt einer Informationsstellengebühr für seine Dienste als Informationsstelle, wie unter „Informationsstellengebühr“ dargelegt. Die Gesellschaft ist ferner für die umgehende Zahlung bzw. Rückerstattung von Geldern an den Verwalter verantwortlich, die dieser als Provisionen, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren, Steuern und ähnliche Verbindlichkeiten sowie Kosten und Spesen zu zahlen bzw. ausgelegt hat.

In den maßgeblichen Fondsergänzungen ist die maximale Verwaltungsgebühr und Informationsstellengebühr für jede Anteilsklasse angegeben (als Prozentsatz des dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds). Für die LM-Anteilsklassen ist von den Fonds keine Verwaltungsgebühr zu zahlen. Zu Anlegern, die in Anteile der Anteilsklasse LM investieren, können beispielsweise Kunden des Verwalters, des Anlageverwalters oder der mit ihnen verbundenen Personen gehören und der Verwalter oder der Anlageverwalter erhält unter Umständen direkt oder indirekt von diesen Anlegern außerhalb der Fonds eine Vergütung für das in die Anteilsklassen LM investierte Vermögen.

### **VERGÜTUNG DER VERTRIEBSSTELLEN**

Gemäß jedem Anlageverwaltungsvertrag hat der Verwalter aus seiner eigenen Verwaltungsgebühr für die Zahlung der Gebühren und Spesen des jeweiligen Anlageverwalters aufzukommen. Der Verwalter hat mit LMIS, LM Singapore und LM Hong Kong (die „Vertriebsstellen“) getrennte Vertriebsstellenverträge geschlossen, nach denen der Verwalter den Vertriebsstellen bestimmte Pflichten im Zusammenhang mit dem Marketing und dem Vertrieb der Fonds übertragen hat. Diese nach Maßgabe der Vertriebsstellenverträge übertragenen Funktionen erstrecken sich nicht auf die Bereitstellung von Verwaltungsdiensten durch den Verwalter für die Fonds, sondern sie beschränken sich auf Marketing- und Vertriebsdienste, die den Fonds und der Gesellschaft erbracht werden. Laut obigen Verträgen zahlt der Verwalter jeder Vertriebsstelle einen Teil seiner Verwaltungsgebühr, dessen Höhe in den Vertriebsstellenverträgen dargelegt ist.

Die Vertriebsstellen können jeweils einen oder mehrere Händler ernennen, die als Händler für die Fonds auftreten und sie bei der Vermarktung und beim Vertrieb der Fonds unterstützen. Jede Vertriebsstelle kann diese Händler nach eigenem Ermessen auf Grundlage des Bruttoumsatzes, des Umlaufvermögens oder sonstiger Kennzahlen bezahlen, und die Vertriebsstellen sind für die Bezahlung dieser Händler für die Vermarktung und den Vertrieb der Fonds verantwortlich. Die von den Vertriebsstellen gezahlte Vergütung kann recht hoch und von Händler zu Händler unterschiedlich sein. Der Gesamtumsatz, der mindestens erforderlich ist, um einen Anspruch auf eine solche Vergütung zu erwerben, und die Faktoren für die Auswahl und Zulassung von Händlern werden jeweils von den Vertriebsstellen festgelegt. Der Erhalt der oben genannten Vergütung bzw. die Möglichkeit eines Erhalts dieser Vergütung kann einem Händler bzw. dessen Vertriebskräften als Anreiz dienen, Anteile des Fonds bevorzugt gegenüber den Anteilen anderer Fonds (oder Anlagen), bei denen der Vertriebsvertreter solche Zahlungen nicht oder in geringerer Höhe erhält, zu verkaufen. Diese Zahlungsvereinbarungen ändern jedoch nichts an dem Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden, oder an dem Betrag, den ein Fonds erhält, um ihn im Namen des Anteilinhabers anzulegen. Anteilinhaber sollten diese Zahlungsvereinbarungen berücksichtigen, wenn Anlagen in die Fonds tätigen.

### **INFORMATIONSTELLENGEBÜHR**

Gemäß dem Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter steht dem Verwalter eine Informationsstellengebühr aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für seine Dienstleistungen zu, die an jedem Handelstag aufläuft und jeden Monat rückwirkend gezahlt wird (die „Informationsstellengebühren“). Der Verwalter hat auch bestimmte Informationsstellen gemäß den Informationsstellenverträgen ernannt.

Gemäß den Informationsstellenverträgen erhält jede Informationsstelle von bestimmten Anteilsklassen eine Informationsstellengebühr für ihre Dienste als Informationsstelle. Der jährliche Gesamtbetrag der von den einzelnen Anteilsklassen gezahlten Informationsstellengebühr ist der maßgeblichen Fondsergänzung zu entnehmen.

Die Informationsstellengebühren laufen an jedem Handelstag auf und werden rückwirkend monatlich gezahlt. Jede Informationsstelle ist dafür verantwortlich, die Gebühren für Verkaufs- oder Vertriebsstellenvertreter, die Informationsdienste für bestimmte Anteilinhaber erbringen, zu begleichen. Dazu gehören auch Verkaufsvertreter, die die Informationsstelle (in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle) mit der Vermarktung und dem Verkauf der Fondsanteile beauftragt hat.

### **VERWALTUNGSGBÜHR**

Die Verwaltungsstelle erhält von jedem Fonds eine Verwaltungsgebühr in Höhe des unten angegebenen Betrags. Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsstelle diese Verwaltungsgebühr im Namen der Fonds. Die Gebühren und Kosten der Verwaltungsstelle laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

### **VERWAHRSTELLENGEBÜHREN**

Die Verwahrstelle erhält von jedem Fonds eine Verwahrstellengebühr in der unten angegebenen Höhe. Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle diese Verwahrstellengebühr im Namen der Fonds. Die Gebühren und Kosten der Verwahrstelle laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die kombinierte Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr wird 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts jedes Fonds oder eine andere Gebühr, die schriftlich von der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und den Fonds vereinbart werden kann, nicht übersteigen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass jede Erhöhung der kombinierten Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird, sodass sie die Möglichkeit haben, vor dem Inkrafttreten einer solchen Erhöhung ihre Anteile zurückzugeben. Die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle müssen bestimmte Spesenkategorien gemäß dem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag selbst tragen, während andere Spesen der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle von der

Gesellschaft erstattet werden. Die Gesellschaft erstattet der Verwahrstelle auch die Gebühren von Unterverwahrstellen, die zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden.

## AUSGABEAUFSCHLAG UND ANDERE GEBÜHREN ODER KOSTEN

Anleger müssen beim Kauf von Anteilen der Anteilsklasse A der Vertriebsstelle oder einem Händler gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5 % zahlen. Anleger müssen beim Kauf von Anteilen der Anteilsklasse E der Vertriebsstelle oder einem Händler gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2,5 % zahlen. Anleger müssen beim Kauf von Anteilen der Klasse X und von Anteilen der Premier-Klasse des Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 3, Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 5; Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 6 and Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 7 der Vertriebsstelle oder einem Händler gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2 % zahlen. Lokale Vorschriften in EWR-Ländern schreiben möglicherweise die Ernennung von Zahlstellen sowie eine Buchhaltung durch diese Stellen vor, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Wenn ein Anleger Anteile nicht direkt über die Verwaltungsstelle, sondern über eine Zahlstelle erwirbt oder zurückgibt, trägt er ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär: (a) für die Zeichnungsgelder, bevor sie an die Verwahrstelle überwiesen werden; und (b) für die Rücknahmegelder, die die Zwischenstelle an den betreffenden Anleger bezahlt. Die Gesellschaft kann mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank Zahlstellen und örtliche Repräsentanzen ernennen. Gemäß den Bedingungen des Vertrags zwischen der Gesellschaft und jeder dieser Zahlstellen oder örtlichen Repräsentanzen muss die Gesellschaft der Zahlstelle oder örtlichen Repräsentanz eine Gebühr für ihre Dienste als Zahlstelle oder Repräsentanz vor Ort für die Gesellschaft in dem betreffenden Land zahlen. Diese Gebühr muss den branchenüblichen Sätzen im betreffenden Land entsprechen und muss in den Konten der Gesellschaft im vollen Umfang ausgewiesen werden.

## BEDINGTE RÜCKNAHMEGEBÜHR (CONTINGENT DEFERRED SALES CHARGES)

Bei Rücknahmen von Anteilen müssen die Anleger bei bestimmten Anteilsklassen möglicherweise eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) zahlen.

### Anteile der Anteilsklasse B<sup>3</sup>

Eine bedingte Rücknahmegebühr kann auf Rückkaufertlöse an einen Anteilinhaber erhoben werden, der in den ersten fünf Jahren nach dem Kauf dieser Anteile der Anteilsklasse B durch den Anteilinhaber Anteile der Anteilsklasse B einlöst, wenn durch die Einlösung der Nettoinventarwert der übrigen Anteile der Anteilsklasse B des einlösenden Anteilinhabers für den Fonds unter den Gesamtbetrag der Zahlungen des Anteilinhabers für Käufe von Anteilen der Anteilsklasse B („Kaufzahlungen“) eines derartigen Fonds fällt, die in den fünf Jahren vor einem derartigen Rücknahmeantrag getätigt wurden. Die Höhe der Rücknahmegebühr, die bei Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse B erhoben wird, hängt von der Anzahl der Jahre ab, die seit der Kaufpreiszahlung für die Anteile vergangen ist, deren Rücknahme oder teilweise Rücknahme beantragt wird. Die maximale Höhe der bedingten Rücknahmegebühr, die bei der Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse B fällig wird, kann der nachfolgenden Tabelle und Fußnote<sup>3</sup> entnommen werden:

Jahr nach Kaufpreiszahlung	Bedingte Rücknahmegebühr für Anteile der Anteilsklasse B
Erstes Jahr	5,00 %
Zweites Jahr	4,00 %
Drittes Jahr	3,00 %
Viertes Jahr	2,00 %
Fünftes Jahr	1,00 %
Ab dem sechsten Jahr	–

<sup>3</sup>Bei Anteilinhabern, die ihre Anteile aufgrund des Besitzes von Anteilen bestimmter nicht irischer Fonds erhielten, die von einer mit dem Verwalter verbundenen Person oder Gesellschaft verwaltet werden (die „zugrunde liegenden Anteile“), beginnt der Zeitraum des Besitzes zwecks Berechnung der auf eine Rücknahme dieser Anteile ggf. zu zahlenden Rücknahmegebühr ab dem Datum, an dem der Anteilinhaber die zugrunde liegenden Anteile erworben hat.

Zur Berechnung der auf Anteile der Anteilsklasse B anfallenden bedingten Rücknahmegebühr wird der geltende Gebührensatz mit dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse B zum Zeitpunkt des Kaufs oder dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse B zum Zeitpunkt der Rücknahme, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist, multipliziert. Somit wird keine Rücknahmegebühr auf einen Wertzuwachs des Nettoinventarwerts von Anteilen der Anteilsklasse B erhoben, der über dem Betrag der Kaufpreiszahlungen in den fünf Jahren vor dem Rücknahmeantrag liegt. Darüber hinaus wird keine bedingte Rücknahmegebühr auf Käufe erhoben, die durch Wiederanlage von Dividenden erfolgten. Zur Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr wird als Kaufpreiszahlung, aus der die Rücknahme erfolgt, die am längsten zurückliegende Kaufzahlung herangezogen, deren zugrunde liegenden Anteile noch nicht vollständig zurückgenommen wurden.

Acht Jahre nach dem Zeitpunkt der Abrechnung des Kaufs von Anteilen der Anteilsklasse B werden diese Anteile der Anteilsklasse B automatisch anhand des relativen Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilsklassen in Anteile der Anteilsklasse A

umgewandelt. Derartige Umwandlungen erfolgen jeweils in die entsprechende Anteilsklasse, d. h. Anteile der Anteilsklasse B, USD, ausschüttend (D) werden in Anteile der Anteilsklasse A, USD, ausschüttend (D) umgewandelt. Darüber hinaus wird ein bestimmter Prozentsatz von Anteilen der Anteilsklasse B, die Anteilhaber durch Wiederanlage von Dividenden und Ausschüttungen („Dividendenanteile der Anteilsklasse B“) erhalten, zum selben Zeitpunkt ebenfalls automatisch in Anteile der Anteilsklasse A umgewandelt. Dieser Prozentsatz entspricht dem Verhältnis der Gesamtzahl von Anteilen der Anteilsklasse B des jeweiligen Fonds, die zu der Zeit umgewandelt werden, zu der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilsklasse B (außer Dividendenanteile der Anteilsklasse B), die der betreffende Anteilhaber hält.

Nähere Informationen zur Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr auf umgetauschte Anteile, die anschließend zurückgegeben werden, finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ unter „Umtausch von Anteilen“.

Anteile der Anteilsklasse C

Eine bedingte Rücknahmegebühr kann auch für Rücknahmeerlöse erhoben werden, die an einen Anteilhaber zahlbar sind, der Anteile der Anteilsklasse C innerhalb des ersten Jahres nach seinem Kauf der Anteile der Anteilsklasse C zurückgibt, wenn diese Rücknahme dazu führt, dass der Nettoinventarwert des Anteilkontos der Anteilsklasse C des einlösenden Anteilhabers für den Fonds unter den Betrag der Zahlungskäufe des Anteilhabers während des ersten Jahres vor einem derartigen Rücknahmeantrag fällt.

Die Höhe der bedingten Rücknahmegebühr, die bei der Rücknahme von Anteilen der Anteilsklasse C fällig wird, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Jahr nach Kaufpreiszahlung</b>	<b>Bedingte Rücknahmegebühr für Anteile der Anteilsklasse C</b>
Erstes Jahr	1,00 %
Ab dem zweiten Jahr	–

Zur Berechnung der auf Anteile der Anteilsklasse C anfallenden bedingten Rücknahmegebühr wird der geltende Gebührensatz mit dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse C zum Zeitpunkt des Kaufs oder dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse C zum Zeitpunkt der Rücknahme, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist, multipliziert. Somit wird keine Rücknahmegebühr auf einen Wertzuwachs des Nettoinventarwerts von Anteilen der Anteilsklasse C erhoben, der über dem Betrag der Kaufpreiszahlungen in den fünf Jahren vor dem Rücknahmeantrag liegt. Darüber hinaus wird keine bedingte Rücknahmegebühr auf Käufe erhoben, die durch Wiederanlage von Dividenden erfolgten. Zur Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr wird als Kaufpreiszahlung, aus der die Rücknahme erfolgt, die am längsten zurückliegende Kaufzahlung herangezogen, deren zugrunde liegenden Anteile noch nicht vollständig zurückgenommen wurden.

Nähere Informationen zur Berechnung der bedingten Rücknahmegebühr auf umgetauschte Anteile, die anschließend zurückgegeben werden, finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ unter „Umtausch von Anteilen“.

## **MANAGEMENT UND VERWALTUNG**

### **VERWALTUNGSRAT**

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung zu führen. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Funktionen an den Verwalter und andere Dienstleister delegieren, die diese delegierten Funktionen unter der Aufsicht und Leitung des Verwaltungsrats ausüben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre wichtigsten Tätigkeiten sind nachstehend beschrieben. Die Gesellschaft hat die Leitung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft an den Verwalter und die Verwaltungsstelle übertragen. Infolgedessen gibt es keine geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Sitz der Gesellschaft.

**JOSEPH CARRIER (USA)** ist der Chief Risk Officer und Chief Audit Executive von Legg Mason. Vor seiner Tätigkeit bei Legg Mason war er Vice President und Division Head of Investment Operations von T. Rowe Price sowie Treasurer und Principal Financial Officer der T. Rowe Price Mutual Funds. Bevor er zu T. Rowe Price kam, war er Industry Chairman von Coopers & Lybrand’s Investment Management Practice in den USA. Er ist auch als Assistant Chief Accountant in der Division of Investment Management der SEC tätig gewesen. Herr Carrier ist der Vorsitzende des Risk Management Committee des Investment Company Institute, ehemaliges Mitglied des Investment Companies Expert Panel des AICPA und der unmittelbare Vorgänger des Vorsitzenden des Accounting\Treasurer’s Committee des Investment Company Institute. Er war auch von 1994

bis 1997 Mitglied des Investment Companies Committee des AICPA und Co-Autor des Audit and Accounting Guide for Investment Companies.

**FIONNUALA DORIS (Irland)** ist Dozentin für Rechnungswesen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Finanz- und Rechnungswesen an der Maynooth University in Irland. Vor ihrer Tätigkeit an der Maynooth University war Fionnuala Doris von 1999 bis 2001 als Financial Controller und Company Secretary bei Temple Bar Properties Ltd, Dublin, tätig. Von 1993 bis 1996 absolvierte sie eine Ausbildung bei PricewaterhouseCoopers, Dublin, und war bis 1999 als Audit Manager in der dortigen Asset Management-Gruppe tätig, wo sie sich auf die Prüfung von OGAW-Fonds spezialisierte. Fionnuala Frau Doris besitzt einen BA-Abschluss (Hon) in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin (1992), ein Postgraduierten-Diplom in Rechnungswesen von der Dublin City University (1993) und ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Irland. Sie ist außerdem ein Verwaltungsratsmitglied der Legg Mason Investment Funds Limited.

**JOSEPH KEANE (Irland)** erbringt Beratungsdienste für die Investmentfonds- und Hedgefondsbranche und ist als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats von Fondsgesellschaften, einschließlich Legg Mason Investments (Ireland) Limited, tätig. Von März 2004 bis April 2007 war er Chief Financial Officer der Vega Hedge Fund Group. Er gründete 2002 CFO.IE, wo er bis Februar 2004 Chief Executive Officer war. Von 2000 bis 2002 war er Head of Operations bei SEI Investments, Global Fund Services und davor von 1995 bis 2000 Managing Director bei der ABN AMRO Trust Company (Cayman) auf den Kaimaninseln. Er ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und verfügt über 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Investmentfondsmanagement und -verwaltung, Bankwesen und öffentliches Rechnungswesen.

**JOSEPH LAROCQUE (USA)** bietet US-Steuerberatungsdienste im Auftrag von Towson Tax and Consulting in Towson, Maryland, USA, an. Er ist auch als Verwaltungsratsmitglied für Fondsgesellschaften tätig. Er ist Vorstandsvorsitzender und ehemaliger Geschäftsführer, der bei Legg Mason für die strategischen Initiativen der Tochtergesellschaften verantwortlich ist. Herr LaRocque arbeitete von 2001 bis Juli 2019 für Legg Mason. Er ist zugelassener Wirtschaftsprüfer und war von 1991 bis 2001 bei PricewaterhouseCoopers in Boston, Massachusetts, Dublin, Irland, und Baltimore, Maryland, in verschiedenen Funktionen tätig, zuletzt als Senior Manager im Bereich globale Finanzdienstleistungen.

**VICTORIA ROCK (UK)** ist Head of Alternative Product für Legg Mason. Sie ist verantwortlich für die alternativen Produkte und Strategien von Legg Mason, einschließlich der geschlossenen US-Fonds. Bevor sie zu Legg Mason kam, beriet Frau Rock Coutts and Co, UK Private Bank (2012-2014) in Bezug auf die Einrichtung einer neuen Produkteinheit. Darüber hinaus war sie mehr als 20 Jahre bei der Citigroup tätig, wo sie als Managing Director die Global Alternative Product Group, eine Plattform mit einem Vermögen von 40 Milliarden US-Dollar, leitete. Sie hat einen Abschluss in Geschichte vom Manchester College in Oxford.

**JASPAL SAGGER (UK)** ist Head of Global Product Strategy and Development bei Legg Mason Global Asset Management und verantwortlich für produktbezogene Tätigkeiten weltweit. Herr Sagger kam im Februar 2014 als Head of International Product Strategy zu Legg Mason und übernahm im Januar 2016 die Rolle des Head of International Product. Herr Sagger ist außerdem ein Verwaltungsratsmitglied der Legg Mason Investment Funds Limited. Zuvor war Herr Sagger Head of Product für die Region EMEA und Head of Product Strategy bei HSBC Global Asset Management sowie Mitglied des European Executive Committee von HSBC Asset Management. Er hat einen Bachelor (Hons) in Wirtschaftswissenschaften und einen Master in Internationalem Bank- und Finanzwesen der London Metropolitan University.

**JANE TRUST (USA)** ist eine leitende Geschäftsführerin bei Legg Mason. Sie fungiert als Treuhänderin, Vorsitzende und Chief Executive Officer der in den USA domizilierten von Legg Mason gesponserten Fonds. Sie ist seit mehr als 25 Jahren in verschiedenen Positionen für die Legg Mason Group tätig, darunter in leitenden Investment-Positionen innerhalb von Legg Mason Capital Management („LMCM“) und Legg Mason Investment Counsel („LMIC“). Frau Trust war Institutional Portfolio Manager bei LMCM, wo sie Konten im Namen von staatlichen Vermögensfonds, Pensionsplänen, öffentlichen Fonds und Investmentfonds verwaltete. Bei LMIC war Frau Trust Head of Investments und betreute ein Team von Aktien- und Festzins-Portfolio-Managern und beaufsichtigte den Trading Desk der Firma. Frau Trust erhielt einen Bachelor of Arts in Ingenieurwissenschaften vom Dartmouth College und einen Master in Verwaltungswissenschaften im Finanzbereich von der Johns Hopkins University. Sie ist als CFA® zugelassen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist vorbestraft, an Konkursen, Vergleichsverfahren, Zwangsverwaltungen, Zwangsliquidationen, Liquidationsvergleichen, Liquidationen, Vergleichen von Unternehmen oder Personengesellschaften oder irgendwelchen Gläubigervergleichen oder Vergleichen mit irgendwelchen Gläubigergruppen bei Unternehmen beteiligt gewesen, wo es Mitglied des Verwaltungsrats oder Teilhaber mit leitender Funktion war, oder je von einer Behörde oder Aufsichtsbehörde (einschließlich anerkannte Berufsverbände) öffentlich kritisiert worden oder hat von einem Gericht die Fähigkeit abgesprochen bekommen, als Mitglied des Verwaltungsrats eines Unternehmens tätig zu sein oder die Geschäftsleitung eines Unternehmens zu übernehmen oder die Geschäfte eines Unternehmens zu führen.

Die Funktion des „Company Secretary“ hat Bradwell Limited mit eingetragenem Sitz in Ten Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland, inne.

Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats weder ein Ruhestandsalter noch den jährlichen Rücktritt und die Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats vor. Laut Satzung kann ein Mitglied des Verwaltungsrats als Partei an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist, beteiligt sein, sofern er dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen offengelegt hat. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf bei Vorschlägen abstimmen, die andere Unternehmen betreffen, an denen es direkt oder indirekt als leitender Angestellter, Anteilinhaber oder anderweitig beteiligt ist, sofern es weniger als 5 % der ausgegebenen Aktien beliebiger Klassen dieses Unternehmens oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des Unternehmens zustehen, hält. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann bei Vorschlägen abstimmen, die ein Angebot von Anteilen betreffen, an denen er als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und darf auch in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen in Bezug auf Gelder abstimmen, die der Gesellschaft von dem Mitglied des Verwaltungsrats als Kredit gewährt wurden, oder in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen gegenüber Dritten in Bezug auf eine Schuld der Gesellschaft, für die das Mitglied des Verwaltungsrats ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Die Satzung sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Darlehen, zur Belastung der Gesellschaft, ihres Eigentums oder irgendeines Teils davon ausüben und diese Befugnisse an den Anlageverwalter delegieren können.

## **DER VERWALTER**

Die Gesellschaft hat Legg Mason Investments (Ireland) Limited gemäß dem Verwaltungsvertrag zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt, die für die Verwaltung der Gesellschaft und für bestimmte Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsfunktionen in Bezug auf die Gesellschaft gemäß den OGAW-Vorschriften zuständig ist. Der Verwalter wurde am 10. September 1997 als Private Limited Company (haftungsbeschränkte Gesellschaft) gegründet, am 22. Juli 2014 von der Zentralbank als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen und am 19. September 2018 von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Der Verwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason, Inc. („Legg Mason“).

Die Verwaltungsratsmitglieder des Verwalters sind: Herr Joseph Carrier, Frau Anita Connolly, Fionnuala Doris, Herr Justin Eede, Joseph Keane, Frau Penelope Kyle, Herr Joseph LaRocque, Jaspal Sagger und Frau Jane Trust. Die Biographien von Anita Connolly, Justin Eede und Penelope Kyle sind nachstehend aufgeführt.

**ANITA CONNOLLY (Irin)** ist Head of Finance für Europa und Australien von Legg Mason. Sie kam im August 2003 zu Legg Mason. Von Januar 1999 bis August 2003 war sie bei Govett Investment Management Limited, London, als Head of Open-Ended Funds tätig. Davor arbeitete Frau Connolly von September 1997 bis Dezember 1998 bei Legal and General, Sydney, Australien. Sie erhielt ihren Bachelor in Wirtschaftswissenschaften im Bereich Finanzen (Irland) und ist Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants.

**JUSTIN EEDE (UK)** ist Head of European and Americas International Distribution für Legg Mason. Er kam im Juni 2001 zu Legg Mason und ist für den internationalen Vertrieb in Europa und Amerika verantwortlich. Herr Eede begann seine Karriere in der Vermögensverwaltung bei GT Global. Nach der Übernahme von GT durch Invesco im Jahr 1998 wurde er Direktor für Geschäftsentwicklung mit Verantwortung für London und hatte diese Position bei Invesco Perpetual, bis er zu Legg Mason kam. Er schloss 1996 sein Studium in Französisch und Betriebswirtschaft an der Universität von Southampton ab.

**PENELOPE KYLE (Irland)** ist Head of Office und Chief Investment Officer für den Verwalter. Frau Kyle hat über 20 Jahre Erfahrung als Portfoliomanagerin für nordamerikanische und weltweite Aktien sowohl für OGAW-Fonds als auch für institutionelle getrennte Konten. Sie kam 2012 zu Legg Mason als Head of North America bei Martin Currie. Zuvor war Frau Kyle im Kuwait Investment Office, dem staatlichen Vermögensfonds für den Staat Kuwait, tätig. Bevor sie zum Kuwait Investment Office kam, war Frau Kyle Head of North America bei Aviva Investors und Portfoliomanagerin für globale Aktien bei American Express Asset Management. Sie begann ihre Karriere 1993 bei Govett Asset Management.

Der Company Secretary des Verwalters ist Bradwell Limited.

Der Verwaltungsvertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Außerdem kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn: (i) die andere Partei liquidiert wird oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen oder nach geltendem Recht ein Insolvenzverfahren beantragen muss, oder wenn ein Insolvenzverwalter hinsichtlich eines der Vermögenswerte der anderen Partei bestellt wird oder wenn ein Ereignis mit gleicher Wirkung eintritt; (ii) die andere Partei nicht mehr berechtigt ist, ihre Pflichten im Rahmen der geltenden Gesetze oder Vorschriften

zu erfüllen; (iii) die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen den Verwaltungsvertrag nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung behebt; oder (iv) ein Prüfer, Verwalter oder eine ähnliche Person für die andere Partei ernannt wird.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass der Verwalter gegenüber der Gesellschaft für Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen haftet, die durch Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf seine Pflichten und Aufgaben aus dem Verwaltungsvertrag entstehen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Verwalter und alle seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Schäden zu entschädigen, die sich aus der Verletzung des Verwaltungsvertrags durch die Gesellschaft ergeben oder die dem Verwalter anderweitig bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag entstehen, es sei denn, diese Schäden entstehen durch Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit des Verwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder bevollmächtigten Vertreter.

## **VERWALTUNGSSTELLE**

Der Verwalter hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company (übertragen von BNY Mellon Investment Servicing (International) Limited als Folge einer Fusion von Rechts wegen am 1. Juli 2016) gemäß dem Verwaltungsvertrag als Verwaltungsstelle, Registerführer und Transferstelle bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 31. Mai 1994 unter der Registernummer 218007 in Irland gegründete Designated Activity Company Limited by Shares. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsstelle befindet sich in One Dockland Central, Guild Street, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in der Erbringung von Verwaltungsleistungen für Investmentfonds und andere Portfolios. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation („BNY Mellon“). BNY Mellon ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Kunden bei der Verwaltung ihrer Finanzanlagen. Sie ist in 35 Ländern und auf über 100 Märkten tätig. BNY Mellon ist ein führender Finanzdienstleister für Finanzinstitute, Unternehmen und vermögende Privatpersonen und erbringt mit einem weltweiten kundenzentrierten Team hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Asset Servicing, Emissionsbetreuung, Abrechnung und Abwicklung sowie Liquiditäts- und Finanzplanung. Zum 31. März 2018 hat das Unternehmen Vermögenswerte im Wert von 33,5 Billionen USD unter Verwahrung und Vermögenswerte im Wert von 1,5 Billionen USD unter Verwaltung.

Der Verwaltungsvertrag kann danach sowohl von dem Verwalter, von der Gesellschaft als auch von der Verwaltungsstelle jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Parteien gekündigt werden. Außerdem kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn: (i) sich eine andere Partei in Liquidation oder unfreiwilliger Abwicklung befindet oder ein Prüfer oder Konkursverwalter für diese Partei ernannt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt, sei es auf Anweisung einer entsprechenden Regulierungsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig; oder (ii) eine andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen den Verwaltungsstellenvertrag nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung behebt; oder (iii) eine andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Klasse von Gläubigern eingeht; oder (iv), wenn eine andere Partei die Gesellschaft oder der Verwalter ist, die Zentralbank ihre Zulassung der Gesellschaft oder des Verwalters widerruft; oder (v) es der anderen Partei nach geltendem Recht nicht mehr gestattet ist, ihre Pflichten gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag zu erfüllen

Sofern keine Fahrlässigkeit, vorsätzliches Unterlassen oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle vorliegt, sieht der Verwaltungsvertrag vor, dass die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben der Verwaltungsstelle im Rahmen des Verwaltungsvertrags haftet. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle gegen Verluste der Verwaltungsstelle in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag schadlos zu halten, es sei denn, der Verlust entsteht aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Unterlassen oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag.

## **VERWAHRSTELLE**

Das Unternehmen und der Anlageverwalter haben The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, gemäß dem Verwahrungsvertrag als Verwahrstelle des Unternehmens bestellt. The Bank of New York Mellon SA/NV ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 30. September 2008 in Belgien gegründet wurde. Die Haupttätigkeit von The Bank of New York Mellon SA/NV ist die Vermögensverwaltung, die sowohl für Dritte als auch für interne Kunden innerhalb der The Bank of New York Mellon-Gruppe erbracht wird. The Bank of New York Mellon SA/NV wird als bedeutendes Kreditinstitut von der Europäischen Zentralbank und der Belgischen Nationalbank in aufsichtsrechtlichen Fragen und unter der Aufsicht der belgischen Behörde für Finanzdienstleistungen und Märkte in Bezug auf die Wohlverhaltensregeln reguliert und beaufsichtigt. Die Verwahrstelle wird auch durch bestimmte irische Vorschriften geregelt, darunter die Wohlverhaltensregeln der Zentralbank sowie die oben erwähnte belgische Aufsicht.

The Bank of New York Mellon SA/NV ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNY Mellon. Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in der Verwahrung, Aufsicht und Prüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Vorschriften der Zentralbank und der Richtlinie. Die Verwahrstelle erbringt auch Barmittelüberwachungsdienstleistungen bezüglich der Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Fonds.

Die Verwahrstelle hat u. a. die Pflicht zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht den OGAW-Vorschriften oder der Satzung widersprechen. Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilinhabern anschließend darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verlust eines von der Depotbank oder einer Unterdepotbank verwahrten Finanzinstruments muss die Depotbank dieses Finanzinstrument ersetzen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust nicht aufgrund von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Depotbank entstanden ist, sondern durch ein externes Ereignis verursacht wurde, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet ferner für alle sonstigen Verluste, die aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften entstehen.

Die Verwahrstelle hat die Befugnis, ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Ihre Haftung wird jedoch nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Verwahrstelle hat einige ihrer Verwahrungsaufgaben bezüglich verwahrten Finanzinstrumenten an The Bank of New York Mellon übertragen. Die Liste der von der Verwahrstelle oder The Bank of New York Mellon ernannten Unterdelegierten ist in Anhang VI enthalten. Der Einsatz besonderer Unterbeauftragter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft investiert. Aus dieser Übertragung entstehen keine Konflikte.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten, die auftreten können, und zu den Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Parteien gekündigt werden. Außerdem können die Gesellschaft und der Verwalter den Verwahrstellenvertrag unverzüglich kündigen, wenn: (i) die Verwahrstelle in Liquidation tritt (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken nach zuvor von der Gesellschaft schriftlich angenommenen Bedingungen, wobei diese ihre Zustimmung nicht unangemessenerweise verweigern, verzögern oder Bedingungen dafür voraussetzen darf) oder im Sinne von Artikel 570 des Companies Act nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen, oder im Falle der Ernennung eines Konkursverwalters für Vermögenswerte der Gesellschaft, oder wenn ein Prüfer für die Gesellschaft ernannt wird oder ein Ereignis mit entsprechender Wirkung eintritt; (ii) die Verwahrstelle eine wesentliche Verletzung des Verwahrstellenvertrags nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach entsprechender Aufforderung behebt; oder (iii) die Verwahrstelle nicht mehr befugt ist, als Verwahrstelle für einen nach den OGAW-Verordnungen zugelassenen Fonds zu handeln oder anderweitig nach geltendem Recht ihre Funktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag wahrzunehmen. Die Verwahrstelle bleibt im Amt, bis ein Nachfolger ernannt wird. Die Bestellung der Verwahrstelle endet erst, wenn der Gesellschaft die Zulassung durch die Zentralbank entzogen wird.

## **INFORMATIONSTELLEN**

Der Verwalter hat LMIS und LM Singapore zu den Informationsstellen der Gesellschaft ernannt. LMIS wurde nach den Gesetzen des US-Bundesstaates Delaware gegründet und ist bei der US-Börsenaufsicht SEC als Broker-Dealer zugelassen. Legg Mason Asset Management Singapore Pte. Limited wurde nach den Gesetzen von Singapur gegründet und steht unter der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore.

Die Informationsstellen sind einander angegliedert, weil sie alle hundertprozentige Tochtergesellschaften von Legg Mason sind.

Die Bedingungen für die Ernennung jeder Informationsstelle sind im jeweiligen Informationsstellenvertrag dargelegt. Gemäß dem Informationsstellenvertrag ist die Informationsstelle dafür verantwortlich, für die Fonds und ihre Anteilhaber verschiedene Leistungen zu erbringen, wie z. B.: (1) Beschäftigung geeigneter und ausreichender Mitarbeiter und Unterhaltung angemessener Einrichtungen, um die in dem Informationsstellenvertrag beschriebenen Leistungen erbringen zu können, (2) Beantwortung von Anfragen der Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlagen in Fondsanteile, (3) Unterstützung der Anteilhaber bei der Bearbeitung von Kauf-, Umtausch- und Rücknahmaufträgen sowie Weiterleitung dieser Aufträge an die Verwaltungsstelle der Fonds, (4) Unterstützung der Anteilhaber beim Ändern von Dividendenwahlmöglichkeiten, Kontobezeichnungen und Anschriften, (5) Bereitstellung der Geschäftsbücher und Unterlagen bezüglich der Fonds für Revisionen und Beantwortung diesbezüglicher Fragen, (6) Rücksprache mit den Fonds in Rechtsfragen, (7) Unterstützung der Verwaltungsstelle bei der Überwachung und Entwicklung von Compliance-Verfahren für die Fonds, wozu u. a. Verfahren gehören, um den Anlageverwalter bei der

Überwachung der Einhaltung der in dem Fondsprospekt beschriebenen Anlagepolitik zu unterstützen, (8) Erstellung und Bereitstellung von Informationen zur Performance für Anteilinhaber (einschließlich Rendite und Gesamtgewinn) und (9) Erbringung weiterer Leistungen, die die Gesellschaft in angemessenem Rahmen verlangen darf, soweit diese Leistungen nach geltendem Recht zulässig sind.

Eine Informationsstelle haftet nur dann für Verluste, die der Gesellschaft, dem Verwalter, den Fonds oder einem Anteilinhaber entstehen, wenn diese durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche pflichtwidrige Handlung, Bösgläubigkeit oder grob fahrlässige Vernachlässigung von Pflichten seitens der Informationsstelle oder ihrer Mitarbeiter verursacht werden. Die Gesellschaft hält jede Informationsstelle schadlos gegen jegliche Forderungen, Kosten, Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), Verluste, Schäden, Gebühren, Zahlungen und Verbindlichkeiten aller Art, die der Informationsstelle entstehen, außer im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Vernachlässigung ihrer Pflichten. Die Ernennung als Informationsstelle bleibt vollständig wirksam und in Kraft, bis sie von einer Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird.

## VERTRIEBSSTELLEN

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter ist der Verwalter befugt, die Anteile der Gesellschaft zu vermarkten, anzubieten, dafür zu werben sowie für deren Verkauf und Rücknahme zu sorgen (zusammen „Vertriebsleistungen“ genannt). Außerdem darf der Verwalter auf eigene Kosten eine oder mehrere Vertriebsstellen bestellen, die ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten unterstützen sollen, wobei die Bestellung dieser anderen Firmen gemäß den in den Vorschriften der Zentralbank vorgeschriebenen Auflagen erfolgen muss. Der Verwalter bleibt in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag verantwortlich. Dementsprechend hat der Verwalter LMIS, LM Singapore und LM Hong Kong zu zusätzlichen Vertriebsstellen der Fonds ernannt.

Die Bedingungen für die Ernennung von LMIS, LM Singapore und LM Hong Kong zu Vertriebsstellen sind in den Vertriebsstellenverträgen zwischen dem Verwalter und den Vertriebsstellen dargelegt. Im Rahmen der Vertriebsstellenverträge, die von jeder Partei gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden können, sind diese Vertriebsstellen für die Vermarktung, die Verkaufsförderung, das Anbieten und die Organisation des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft nach Maßgabe des jeweiligen Vertriebsstellenvertrags und dieses Verkaufsprospekts verantwortlich.

Eine Vertriebsstelle darf auch einen Untervertriebsstellen- oder Händlervertrag mit Maklern, Wertpapierhändlern oder anderen Vermittlern ihrer Wahl für die Vermarktung, die Verkaufsförderung, das Anbieten und die Organisation des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft schließen. Die Vertriebsstellen haften nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft, der Fonds oder eines Anteilinhabers, es sei denn, diese Verluste sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässige Pflichtvernachlässigung seitens der Vertriebsstellen oder ihrer leitenden Angestellten, Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitarbeiter oder anderer Personen mit Kontrollfunktionen bei der Erfüllung der Pflichten und Aufgaben jeder Vertriebsstelle aus dem jeweiligen Vertriebsstellenvertrag zurückzuführen. Außer im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Verhalten, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Pflichtvernachlässigung bei der Erfüllung der Pflichten durch die Vertriebsstellen gemäß den Vertriebsstellenverträgen stellt der Verwalter jede Vertriebsstelle frei und hält sie schadlos gegen jegliche Haftung, Verluste, Schäden oder Kosten (einschließlich Kosten für die Untersuchung oder Verteidigung gegen derartige Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und aller in diesem Zusammenhang entstehenden Anwaltsgebühren), die den Vertriebsstellen, ihren leitenden Angestellten, Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen Personen mit Kontrollfunktionen entstehen, einschließlich Verluste, Haftungsansprüche, Schäden oder Kosten, die sich daraus ergeben, dass wesentliche Tatsachen in diesem Verkaufsprospekt nicht richtig dargestellt sind oder vorgeblich wesentliche Tatsachen ausgelassen wurden, die in diesem Verkaufsprospekt angegeben werden müssen oder die erforderlich sind, damit die Angaben in diesem Produkt nicht irreführend sind, es sei denn, diese Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten oder Kosten ergeben sich daraus, dass die falschen Angaben oder Auslassungen oder vorgeblich falschen oder ausgelassenen Angaben anhand und gemäß der Informationen gemacht wurden, die die Vertriebsstellen der Gesellschaft für die Verwendung in diesem Verkaufsprospekt schriftlich übermittelt haben.

## BESTEUERUNG

**Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs, der Rücknahme oder sonstigen Verfügung über die Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder Staatsbürger sind, zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts in Irland geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Wie bei jeder Anlage kann

nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage in die Gesellschaft herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt.

Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland begeben wurden, können in diesen Ländern besteuert (einschließlich quellenbesteuert) werden. Die Gesellschaft darf keinen Nutzen aus einer Verringerung des Quellensteuersatzes aufgrund der zwischen Irland und anderen Ländern geltenden Doppelbesteuerungsabkommen ziehen. Die Gesellschaft kann deshalb keine Rückerstattung von Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben wurden, verlangen. Falls sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet und der sich ergebende Vorteil wird anteilmäßig an die Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Rückzahlung aufgeteilt.

## **FÜR IRLAND GELTENDE STEUERASPEKTE**

Die folgenden Erklärungen geben einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten irischen Steueraspekte, die für die Gesellschaft und bestimmte Investoren der Gesellschaft, die wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen sind, gelten. Es können nicht alle Steuerkonsequenzen angesprochen werden, die auf die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern zutreffen, da für einige von ihnen evtl. besondere Regeln gelten. Nicht angesprochen wird beispielsweise die Steuersituation von Anteilhabern, deren Erwerb von Anteilen als Anteilsbesitz in einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) angesehen würde. Dementsprechend hängt die Gültigkeit der Erklärungen von den individuellen Umständen jedes Anteilhabers ab. Sie stellen keine Steuerberatung dar und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs oder der sonstigen Verfügung über die Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder Staatsbürger sind, und bezüglich ihrer persönlichen Umstände zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts in Irland geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Gesetzliche, verwaltungstechnische oder gerichtliche Änderungen können zu anderen Steuerkonsequenzen führen und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbegrenzte Zeit bestehen bleibt.

### **Besteuerung der Gesellschaft**

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft der derzeitigen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Anlageunternehmen im Sinne von § 739B des „Tax Consolidation Act“ von 1997 in seiner jeweils letzten Fassung („TCA“) gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Von ihr werden daher in der Regel keine irischen Einkommens- und Kapitalgewinnsteuern erhoben.

#### *Steuerpflichtiges Ereignis*

Allerdings kann eine Steuerpflicht in Irland entstehen, wenn in der Gesellschaft ein „steuerpflichtiges Ereignis“ eintritt. Zu steuerpflichtigen Ereignissen zählen Ausschüttungen an Anteilinhaber, Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Übertragung von Anteilen sowie fiktive Veräußerungen, die wie unten beschrieben zu irischen Steuerzwecken dadurch entstehen, dass Anteile der Gesellschaft für mindestens acht Jahre gehalten wurden. Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses muss die Gesellschaft die darauf entfallende irische Steuer berücksichtigen.

Auf ein steuerpflichtiges Ereignis wird in Irland keine Steuer erhoben, wenn:

- (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen festen Wohnsitz in Irland hat („nicht in Irland ansässige Person“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben hat und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind;
- (b) der Anteilinhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist und dies der Gesellschaft bestätigt hat und die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Mitteilung der Steuerbehörde ist, die bescheinigt, dass die Anforderung bezüglich der Vorlage der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit des Anteilhabers erfüllt wurde und diese Bescheinigung nicht zurückgenommen wurde; oder
- (c) der Anteilinhaber eine steuerbefreite, in Irland ansässige Person wie nachstehend definiert ist.

„Vermittler“ in diesem Zusammenhang bezeichnet einen Vermittler im Sinne von § 739B(1) TCA, d. h. eine Person, die (a) eine Geschäftstätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen besteht oder diese einschließt; oder (b) Anteile an einem Investmentfonds im Namen anderer Personen hält.

Verfügt die Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt nicht über eine ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung bzw. ggf. eine solche schriftliche Bescheinigung der Steuerbehörde, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat („in Irland ansässige Person“) bzw. keine steuerbefreite, in Irland ansässige Person ist, so dass eine Steuerpflicht entsteht.

Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- jedes Geschäft (das ansonsten ggf. ein zu besteuerns Ereignis ist) im Zusammenhang mit Anteilen, die auf Anordnung der irischen Finanzbehörde in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/zivilrechtlichen Partnern und jede Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/zivilrechtlichen Partnern oder ehemaligen Ehegatten/zivilrechtlichen Partnern im Falle einer rechtlichen Trennung, Auflösung und/oder Scheidung, wie jeweils zutreffend;
- ein Tausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber im Rahmen von Verhandlungen unter unabhängigen Partnern, wobei keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von § 739H TCA) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Muss die Gesellschaft ein steuerpflichtiges Ereignis versteuern, ist die Gesellschaft berechtigt, von der durch dieses steuerpflichtige Ereignis verursachten Zahlung einen der Steuer entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder ggf. so viele der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen und zu kündigen, wie zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich sind. Der betreffende Anteilinhaber stellt und hält die Gesellschaft schadlos vor Verlusten, die der Gesellschaft aufgrund einer der Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

#### *Fiktive Veräußerungen*

Die Gesellschaft kann sich unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, fiktive Veräußerungen in Irland nicht zu versteuern. Wenn der Gesamtwert der von Anteilhabern, die in Irland ansässige Personen sind und die keine steuerbefreiten, in Irland ansässigen Personen gemäß der Definition unten sind, gehaltenen Anteile eines Fonds 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder mehr beträgt, muss die Gesellschaft fiktive Veräußerungen der Anteile dieses Fonds wie unten dargelegt versteuern. Beträgt der Gesamtwert der von diesen Anteilhabern gehaltenen Anteile des Fonds jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, die fiktive Veräußerung nicht zu versteuern, und wird dies erwartungsgemäß auch tun. In diesem Fall benachrichtigt die Gesellschaft die betreffenden Anteilhaber über ihre Entscheidung und diese Anteilhaber sind verpflichtet, diese nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Ausführlichere Informationen dazu sind unter „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern“ dargelegt.

#### *Irish Courts Service*

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf diese Anteile keine irischen Steuern erklären. Vielmehr übernimmt der Courts Service, wenn Gelder von einem Gericht kontrolliert werden oder der Erwerb von Anteilen der Gesellschaft Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung ist, die Verantwortlichkeiten der Gesellschaft für die erworbenen Anteile, unter anderem hinsichtlich der steuerlichen Erfassung und der Abgabe von Steuererklärungen bei einem steuerpflichtigen Ereignis.

#### **In Irland ansässige steuerbefreite Anteilhaber**

Die Gesellschaft muss für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilhabern keine Steuern einbehalten, vorausgesetzt die Gesellschaft verfügt über die erforderlichen Erklärungen von diesen Personen (oder eines in deren Namen handelnden Vermittlers) und ist nicht im Besitz von Informationen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in den Erklärungen enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind. Ein Anteilhaber, der in eine der unten genannten Kategorien fällt und der Gesellschaft (direkt oder über einen Vermittler) die erforderlichen Erklärungen bereitgestellt hat, wird hier als eine „in Irland ansässige steuerbefreite Person“ bezeichnet:

- (a) eine Pensionskasse als ein steuerbefreiter, genehmigter Plan im Sinne von § 774 TCA oder ein Rentenvertrag oder ein Treuhandprogramm, für den bzw. das § 784 oder § 785 TCA gilt;
- (b) eine Gesellschaft im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von § 706 TCA;
- (c) ein Anlageunternehmen im Sinne von § 739B(1) TCA oder eine Anlagegesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß §739J TCA;
- (d) ein spezieller Investitionsplan im Sinne von § 737 TCA;
- (e) eine karitative Organisation, bei der es sich um eine Person gemäß § 739D(6)(f)(i) TCA handelt;
- (f) eine zulässige Managementgesellschaft im Sinne von § 739B(1) TCA;
- (g) eine Anlagegesellschaft, für die § 731(5)(a) TCA gilt;
- (h) eine Person, die gemäß § 784A(2) TCA von Einkommensteuern und Kapitalertragsteuern befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögensgegenstände eines zulässigen Altersvorsorgefonds oder eines zulässigen Mindestaltersvorsorgefonds sind;
- (i) eine Person, die gemäß § 787I TCA von Einkommensteuern und Kapitalertragsteuern befreit ist, wenn die Anteile Vermögensgegenstände eines privaten Altersvorsorgekontos (PRSA) sind;
- (j) eine Kreditgenossenschaft im Sinne des § 2 des Credit Union Act von 1997;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;
- (m) eine Gesellschaft, die nach § 110(2) TCA (Darlehensbesicherungsgesellschaften) körperschaftsteuerpflichtig ist;
- (n) unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das in Bezug auf Zahlungen, die die Gesellschaft an dieses geleistet hat, steuerpflichtig ist; oder
- (o) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren festen Wohnsitz hat und der Steuergesetzgebung, der schriftlichen Praxis oder Genehmigung des irischen Finanzamtes gemäß Anteile besitzen darf, ohne dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder die der Gesellschaft gewährten Steuerfreibeträge gefährdet sind.

Eine Steuerrückerstattung an Anteilinhaber, die in Irland ansässige steuerbefreite Personen sind, ist nicht vorgesehen, wenn Steuern einbehalten werden, weil die erforderliche Erklärung fehlte. Eine Steuerrückerstattung kann nur an körperschaftliche Anteilinhaber erfolgen, die in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

### **Besteuerung von Anteilhabern, die nicht in Irland ansässig sind**

Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind und die erforderliche Erklärung (direkt oder über einen Vermittler) abgegeben haben, dass sie nicht in Irland ansässig sind, müssen, wenn vorgeschrieben, Erträge und Gewinne aus ihrer Anlage in die Gesellschaft in Irland nicht versteuern, und von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen durch die Gesellschaft in Bezug auf eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, Kündigung oder andere Veräußerung ihrer Anlage werden keine Steuern einbehalten. Diese Anteilinhaber müssen Erträge oder Gewinne aus gehaltenen oder verkauften Anteilen in der Regel in Irland nicht versteuern, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigstelle oder Agentur dieses Anteilinhabers zuzuschreiben.

Ist die Gesellschaft nicht im Besitz einer schriftlichen Mitteilung, mit der die Steuerbehörde bescheinigt, dass die Anforderungen bezüglich der Vorlage der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit des Anteilinhabers erfüllt wurden und wurde diese Bescheinigung nicht zurückgenommen und gibt ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) nicht die erforderliche Erklärung ab, dass er nicht in Irland ansässig ist, werden bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses wie oben beschrieben Steuern einbehalten, und ungeachtet der Tatsache, dass der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen festen Wohnsitz in Irland hat, werden diese Steuern normalerweise nicht zurückerstattet.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile der Gesellschaft hält, die einer irischen Zweigstelle oder Agentur zuzuschreiben sind, muss das Unternehmen nach dem Selbstveranlagungssystem Körperschaftsteuern auf Erträge und Kapitalausschüttungen von der Gesellschaft zahlen.

### **Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern**

#### *Steuerabzug*

Die Gesellschaft behält auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen) für an einen Anteilhaber geleistete Zahlungen Steuern zum Steuersatz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab, wenn dieser Anteilhaber in Irland ansässig ist und keine in Irland ansässige steuerbefreite Person ist.

Auch von Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder einer anderen Veräußerung der Anteile durch einen derartigen Anteilhaber behält die Gesellschaft Steuern zum Steuersatz von 41 % ein und überweist diese an die irischen Steuerbehörden. Alle Gewinne errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den unter Beachtung besonderer Regeln berechneten Anschaffungskosten der Anlage.

Wenn der Anteilhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen ist und der Gesellschaft eine relevante Erklärung des Anteilhabers darüber vorliegt, dass er ein Unternehmen ist, und die die Steuernummer des Unternehmens enthält, führt die Gesellschaft Steuer auf sämtliche Ausschüttungen der Gesellschaft an den Anteilhaber und auf sämtliche Gewinne aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen durch den Anteilhaber zum Steuersatz von 25 % ab.

#### *Fiktive Veräußerungen*

Die Gesellschaft behält auch Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen ein und überweist sie an die irischen Steuerbehörden, wenn der Gesamtwert der Anteile am Fonds, die von in Irland ansässigen, nicht steuerbefreiten Anteilhabern gehalten werden, 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder mehr beträgt. Eine fiktive Veräußerung findet an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen des Fonds durch diese Anteilhaber statt. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, oder wie unten beschrieben, falls sich die Gesellschaft dafür entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile. Der entstehende Überschuss wird zum Steuersatz von 41 % (oder im Falle von in Irland ansässigen körperschaftlichen Anteilhabern, wenn eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, zum Steuersatz von 25 %) versteuert. Steuern, die auf eine fiktive Veräußerung bezahlt werden, sollten mit den Steuerverbindlichkeiten bei der tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile verrechenbar sein.

Wenn die Gesellschaft fiktive Veräußerungen versteuern muss, wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft sich dafür entscheidet, den in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, entstehenden Gewinn anhand des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, zu berechnen, anstatt den Wert der Anteile am betreffenden achten Jahrestag heranzuziehen.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, fiktive Veräußerungen nicht zu versteuern, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, gehaltenen Anteile des betreffenden Fonds weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind die betreffenden Anteilhaber verpflichtet, die fiktive Veräußerung nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, und den Anschaffungskosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß Fall IV in Anhang D und unterliegt der Besteuerung zum Steuersatz von 25 %, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, oder wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist, zum Steuersatz von 41 % in Bezug auf fiktive Veräußerungen. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuern sollten auf die auf eine tatsächliche Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern anrechenbar sein.

#### *Reststeuerschuld in Irland*

In Irland ansässige Unternehmen, die Anteile besitzen und Zahlungen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche gemäß Anhang D, Fall IV steuerpflichtige Zahlung erhalten, von der Steuern zum Steuersatz von 25 % (bzw. 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) einbehalten wurden. Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen hinsichtlich der Versteuerung eines Währungsgewinns müssen diese Anteilhaber Zahlungen, die sie auf ihren Anteilsbesitz erhielten und von denen Steuern abgezogen wurden, in der Regel in Irland nicht zusätzlich versteuern. Ein in Irland ansässiges Unternehmen, das die Anteile in Zusammenhang mit einem Gewerbe hält, ist in Bezug auf alle Erträge oder Gewinne steuerpflichtig, die es von der Gesellschaft im Rahmen dieses Gewerbes erhält, wobei die von der Gesellschaft von diesen Zahlungen einbehaltenen Steuern der fälligen Körperschaftsteuer angerechnet werden. In der Praxis sollte, wenn Steuern zu einem

höheren Satz als 25 % von Zahlungen an ein in Irland ansässiges Unternehmen abgezogen wurden, eine Gutschrift der über den höheren Körperschaftsteuersatz von 25 % hinausgehenden Steuern erhältlich sein.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen hinsichtlich der Versteuerung eines Währungsgewinns müssen in Irland ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, in der Regel Erträge aus den Anteilen oder bei Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne in Irland nicht zusätzlich versteuern, wenn die Gesellschaft von an sie gezahlten Ausschüttungen die entsprechenden Steuern einbehalten hat.

Erzielt ein Anteilinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, muss der Anteilinhaber auf diesen Gewinn in dem bzw. den Veranlagungsjahren, in denen die Anteile veräußert wurden, Kapitalertragsteuern zahlen.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind und eine Ausschüttung erhalten, von der keine Steuern einbehalten wurden, oder die einen Gewinn aus einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme, einer Stornierung oder sonstigen Veräußerung erzielt, von der keine Steuern einbehalten wurden (weil die Anteile beispielsweise in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), muss der Anteilinhaber nach dem Selbstveranlagungssystem und vor allem nach Teil 41A TCA auf die Zahlung oder den Gewinn auch Einkommen- bzw. Körperschaftsteuern zahlen.

Gemäß Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 muss die Gesellschaft bestimmte Einzelheiten in Bezug auf die von Anlegern gehaltenen Anteile jährlich dem irischen Finanzamt melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse und ggf. das Geburtsdatum des Anteilinhabers sowie die ihm zugeordnete Anlagennummer und den Wert der von ihm gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, muss außerdem die Steuernummer des Anteilinhabers (eine irische Steuernummer oder eine Umsatzsteuernummer oder bei Privatpersonen die PPS-Nummer) angegeben werden, oder wenn keine Steuernummer vorliegt, ein Vermerk, dass keine Steuernummer angegeben wurde. Bei folgenden Anteilinhabern müssen diese Details nicht gemeldet werden:

- die in Irland steuerbefreit sind (wie vorstehend definiert);
- die weder in Irland ansässig sind noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (sofern die entsprechende Erklärung abgegeben wurde); oder
- Anteilinhabern, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;

Anleger sollten jedoch den Abschnitt „Automatischer Informationsaustausch“ beachten, der weitere Informationen bezüglich den Auflagen zur Erfassung und Meldung von Daten enthält, denen die Gesellschaft unterliegt.

### **Ausländische Dividenden**

Etwaige Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (außer Wertpapiere von irischen Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuerpflichtig sein (z. B. Quellensteuern). Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern geschlossen hat, reduzierte Quellensteuersätze nutzen kann.

Werden der Gesellschaft jedoch einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds nicht neu dargestellt und der Vorteil aus einer Rückzahlung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung existierenden Anteilinhaber umgelegt.

### **Börsenumsatzsteuer**

Aufgrund dessen, dass die Gesellschaft als Investmentgesellschaft im Sinne des § 739B TCA gilt, ist in Irland generell keine Börsenumsatzsteuer auf die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf oder die Einlösung von Anteilen an der Gesellschaft zahlbar. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen jedoch in Form von Sachwerten durch die Übertragung von irischen Wertpapieren oder anderen irischen Vermögensgegenständen erfüllt, werden auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögensgegenstände eventuell irische Börsenumsatzsteuern erhoben.

Die Gesellschaft muss keine irische Börsenumsatzsteuer auf die Übereignung oder Übertragung von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren eines Unternehmens oder einer anderen Körperschaft zahlen, das in Irland nicht eingetragen ist, sofern die Übereignung oder Übertragung sich nicht auf in Irland befindlichen Grundbesitz oder Ansprüche auf oder Beteiligungen an derartigem Besitz bezieht oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere eines Unternehmens (außer einem Unternehmen, bei dem es sich um eine Investmentgesellschaft im Sinne des § 739B TCA oder ein qualifizierendes Unternehmen im Sinne von § 110 TCA handelt), das in Irland eingetragen ist.

### **Ansässigkeit**

Im Allgemeinen handelt es sich bei Anlegern in die Gesellschaft entweder um natürliche Personen, Körperschaften oder Trusts. Nach irischen Regeln müssen sowohl natürliche Personen als auch Trusts in Irland ansässig bzw. gewöhnlich ansässig sein. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts trifft auf Körperschaften nicht zu.

## Einzelanleger

### *Nachweis der Ansässigkeit*

Eine natürliche Person gilt als in einem bestimmten Steuerjahr in Irland ansässig, wenn die natürliche Person wie folgt in Irland anwesend ist: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die natürliche Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Bei der Bestimmung der in Irland anwesenden Tage gilt eine natürliche Person dann als anwesend, wenn sie zu irgendeiner Tageszeit im Land ist.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig war, kann sich die Person unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, als in Irland ansässige Person behandelt zu werden.

### *Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts*

Wenn eine natürliche Person in den drei vorhergehenden Steuerjahren in Irland ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Jahres davon ausgegangen, dass die Person ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ dort hat. Vom gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland wird weiterhin ausgegangen, bis die Person in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

## Trusts als Anleger

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig angesehen, wenn alle Verwalter dieses Trust in Irland ansässig sind. Den Verwaltern wird empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden, wenn sie sich nicht sicher sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

## Unternehmen als Anleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn seine Hauptverwaltung und Leitung in Irland ansässig sind oder (unter bestimmten Umständen) wenn das Unternehmen in Irland gegründet wurde. In der Regel gelten die Hauptverwaltung und Leitung einer Gesellschaft als in Irland befindlich, wenn alle grundsätzlichen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind zu Steuerzwecken in Irland ansässig, es sei denn:

- (i) im Falle eines vor dem 1. Januar 2015 gegründeten Unternehmen: Das Unternehmen oder ein verwandtes Unternehmen in Irland üben ein Gewerbe aus und das Unternehmen wird (a) entweder letztendlich von Personen beherrscht, die in einem „maßgeblichen Territorium“, d. h. in einem EU-Mitgliedstaat (außer Irland) oder in einem Land ansässig sind, mit denen Irland ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen auf der Grundlage von § 826(1) TCA hat oder geschlossen hat und das in Kraft tritt, nachdem alle Genehmigungsverfahren gemäß § 826(1) TCA durchgeführt wurden, oder (b) die Hauptanteilsklasse des Unternehmens oder eines verwandten Unternehmens wird im Wesentlichen und regelmäßig an einer anerkannten Börse in dem maßgeblichen Territorium gehandelt; oder
- (ii) das Unternehmen gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in diesem anderen Land und nicht in Irland ansässig.

Ein in Irland gegründetes Unternehmen, das unter einen der obigen Punkte (i) oder (ii) fällt, gilt nur dann als in Irland ansässig, wenn sich seine zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland befinden. WOBEI jedoch gilt: Ein Unternehmen, das unter den obigen Punkt (i) fällt und dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich außerhalb von Irland befinden, gilt als in Irland ansässig, (a) wenn es nach dem Recht eines relevanten Territoriums als in jenem Territorium steuerlich ansässig gelten würde, wäre es in jenem Territorium eingetragen aber ansonsten nicht in jenem Territorium steuerlich ansässig, (b) wenn es in jenem relevanten Territorium verwaltet und kontrolliert wird und (c) wenn es nicht auf sonstige Weise nach dem Recht irgendeines Territoriums als in jenem Territorium steuerlich ansässig gelten würde.

Die Ausnahme von der im vorstehenden Absatz (i) beschriebenen Steuersitzregel auf ein vor dem 1. Januar 2015 gegründetes Unternehmen ist jedoch nach dem 31. Dezember 2020 bzw. ggf. spätestens ab dem Datum nach dem 31. Dezember 2014, zu dem eine Änderung der (direkten oder indirekten) Eigentumsverhältnisse des Unternehmens erfolgt, bei der sich die Art oder die Führung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 bzw. ab dem Datum ein Jahr vor der Änderung der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens bis 5 Jahre nach dem Datum der Änderung der Eigentumsverhältnisse erheblich ändert, nicht mehr gültig und verfügbar. Für diese Zwecke umfasst eine erhebliche Änderung in der Art oder der Führung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens die Aufnahme einer neuen Aktivität durch das Unternehmen oder eine erhebliche Änderung aufgrund des Erwerbs von Immobilien oder einer Beteiligung oder eines Rechts an Immobilien durch das Unternehmen.

## **Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer**

- (a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Bei einer Veräußerung von Anteilen in Form einer Schenkung oder einer Hinterlassenschaft, die ein Veräußerer macht, der in Irland seinen Wohnsitz hat oder gewöhnlich ansässig ist oder die ein Begünstigter erhält, der in Irland ansässig seinen Wohnsitz hat oder gewöhnlich ansässig ist, muss der Begünstigte dieser Schenkung oder Hinterlassenschaft in Bezug auf diese Anteile evtl. irische Kapitalerwerbsteuern zahlen.

- (b) Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageunternehmen im Sinne des § 739B TCA gilt, wird bei der Veräußerung von Anteilen keine irische Kapitalerwerbsteuer erhoben, vorausgesetzt:

- die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft;
- der Geber ist zum Datum der Veräußerung nicht in Irland ansässig und hat keinen festen Wohnsitz in Irland; und
- der Begünstigte ist zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft nicht in Irland ansässig und hat keinen festen Wohnsitz in Irland.

## **ANWENDUNG DES FATCA GEMÄSS DEM IRISCHEN IGA**

Die Regierungen der USA und der Republik Irland haben das irische IGA abgeschlossen, das einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den beiden Ländern schafft und ausländischen (d. h. Nicht-US-) Finanzinrichtungen („FFI“), einschließlich der Gesellschaft und der Fonds, eine alternative Möglichkeit zur Einhaltung des FATCA bietet, ohne eine FFI-Vereinbarung mit dem IRS abschließen zu müssen. Gemäß dem irischen IGA registriert sich jeder Fonds beim IRS als sog. Model 1 FFI (wie gemäß den FATCA-Vorschriften definiert) und erhält eine globale Vermittleridentifikationsnummer („GIIN“). Gemäß den Bestimmungen des irischen IGA identifiziert jeder Fonds alle von ihm geführten US-meldepflichtigen Konten und meldet bestimmte Informationen zu diesen US-meldepflichtigen Konten der irischen Steuerbehörde, die diese wiederum dem IRS meldet.

Jeder bestehende und potenzielle Anleger der Fonds ist voraussichtlich verpflichtet, der Verwaltungsstelle (oder einem Händler, falls die Anteile über einen Händler gekauft werden) ein ausgefülltes und unterschriebenes IRS-Formular W-8, W-9 oder eine sonstige für die Verwaltungsstelle (bzw. den Händler) akzeptable Quellensteuerbescheinigung vorzulegen sowie alle sonstigen Angaben zu machen, die diese benötigt, um zu bestimmen, ob der betreffende Anteilinhaber ein US-meldepflichtiges Konto hält oder die FATCA-Vorschriften für eine entsprechende Befreiung erfüllt. Wenn Anteile von einem Nicht-FFI-Nominee in einem Nominee-Konto zugunsten ihres zugrundeliegenden wirtschaftlichen Eigentümers gehalten werden, ist der zugrundeliegende wirtschaftliche Eigentümer ein Kontoinhaber gemäß FATCA und die Angaben müssen sich auf den wirtschaftlichen Eigentümer beziehen.

Bitte beachten Sie, dass der Begriff „US-meldepflichtiges Konto“ gemäß FATCA sich auf eine weiter gefasste Anlegergruppe bezieht als der Begriff „US-Person“ gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933. Definitionen beider Begriffe entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Definitionen in diesem Prospekt. Anleger sollten ihre Rechts- oder Steuerberater heranziehen, um zu klären, ob sie unter eine dieser Definitionen fallen.

Händler müssen ihre Einhaltung des FATCA bestätigen, indem sie den Fonds (i) ein entsprechendes IRS-Formular W-8, W-9 oder eine sonstige Quellensteuerbescheinigung, die für die Fonds akzeptabel ist und von einem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter dieses Händlers unterzeichnet wurde, (ii) ggf. ihre GIIN sowie (iii) sämtliche sonstigen Angaben übermitteln, die die Fonds benötigen, um deren Einhaltung des FATCA zu bestätigen. Wenn ein Händler diese Angaben nicht macht, können seine Konten von der Verwaltungsstelle geschlossen werden und diese Konten können der FATCA-Quellenbesteuerung unterliegen.

## **AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH**

Irland hat den Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in irisches Recht umgesetzt.

Der Gemeinsame Meldestandard ist ein neuer, einheitlicher weltweiter Standard zum automatischen Informationsaustausch („AEOI“), der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Anstrengungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere dem FATCA-Modell für zwischenstaatliche Vereinbarungen. Der CRS legt die auszutauschenden Details zu Finanzinformationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards fest, die die Finanzinstitute befolgen müssen.

Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Kunden erfasst werden. Über 90 Rechtsordnungen haben sich zum Informationsaustausch im Rahmen des CRS verpflichtet, und eine Gruppe von über 40 Ländern, einschließlich Irlands, haben sich zu einer frühzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. Unter diesen Erstanwendern findet ein erstmaliger Informationsaustausch in Bezug auf Konten ab dem 1. Januar 2016 statt, wobei er im Falle von Privatkunden-Konten mit hohem Saldo, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, voraussichtlich ab Ende September 2017 und bei Privatkunden-Konten mit geringem Saldo, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, sowie bei Unternehmenskonten voraussichtlich erstmals Ende September 2017 oder September 2018 stattfinden wird (in Abhängigkeit davon, wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtige Konten identifizieren).

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Rechtsordnung(en) des Steuerwohnsitzes, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontoreferenznummer und die Steueridentifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto sowie Informationen hinsichtlich der Anlagen eines jeden Anteilinhabers (insbesondere den Wert der Anteile und jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen) an das Finanzamt melden muss, das diese Informationen seinerseits mit den Steuerbehörden in Gebieten austauschen kann, die im Sinne des CRS teilnehmende Rechtsordnungen sind. Um seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen und Dokumentationen von Anteilhabern fordern.

Die Nichtbereitstellung von Informationen, die von der Gesellschaft gemäß dem CRS angefordert wurden, kann zur zwangsweisen Rücknahme von Anteilen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen seitens der Gesellschaft führen. Anteilinhaber, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen bereitzustellen, werden zudem gegebenenfalls an das Finanzamt gemeldet.

Die Beschreibung oben basiert zum Teil auf Verordnungen und Richtlinien der OECD und dem CRS, die sich ändern können. Gemäß den bestehenden Vereinbarungen zum Datenaustausch zwischen Irland und/oder der Europäischen Union sowie bestimmten Drittstaaten und/oder abhängigen oder assoziierten Gebieten von am CRS teilnehmenden Rechtsordnungen kann, soweit es sich bei diesen Ländern oder Gebieten nicht um nicht „meldepflichtige Rechtsordnungen“ im Rahmen des CRS handelt, die Verwaltungsstelle oder ein anderer Rechtsträger, der zu diesen Zwecken als Zahlstelle angesehen wird, verpflichtet sein, bestimmte Informationen (einschließlich des Steuerstatus, der Identität und der Ansässigkeit des Anteilinhabers) einzuholen, um die Offenlegungsanforderungen im Rahmen dieser Vereinbarungen zu erfüllen, und diese Informationen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden offenzulegen. Diese Steuerbehörden können wiederum verpflichtet sein, die offengelegten Informationen an die Steuerbehörden anderer maßgeblicher Rechtsordnungen weiterzugeben.

Wenn ein Anteilinhaber Anteile an einem Fonds zeichnet, wird davon ausgegangen, dass er die automatische Offenlegung dieser Informationen durch die Verwaltungsstelle oder eine andere zuständige Person gegenüber den zuständigen Steuerbehörden genehmigt hat.

Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater über seine Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarungen befragen.

## **FÜR DIE USA GELTENDE BUNDESSTEUERASPEKTE**

Wie bei jeder Anlage können die steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteile für die Analyse einer Anlage in die Gesellschaft wesentlich sein. Potenzielle Anleger, die in die Gesellschaft investieren, sollten vor dem Kauf der Anteile die steuerlichen Folgen einer derartigen Anlage kennen. In diesem Verkaufsprospekt werden bestimmte steuerliche Folgen im Hinblick auf US-Bundeseinkommensteuer nur allgemein behandelt, und es wird nicht der Anspruch erhoben, dass er sich mit allen steuerlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und allen Anlegerkategorien befasst, da für einige Anleger besondere Regelungen gelten können. Insbesondere geht es in der Diskussion nicht um die steuerlichen Konsequenzen bezüglich US-Bundessteuern von Anlagen in Anteilen für steuerpflichtige US-meldepflichtige Personen, da im Allgemeinen nicht erwartet wird, dass US-meldepflichtige Personen Anteile zeichnen. Solche Personen sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten lassen. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass keine US-meldepflichtige Person direkt oder indirekt 10 % oder mehr des gesamten kombinierten Stimmrechts aller Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds besitzt oder besitzen wird oder aufgrund bestimmter Steuerrechtsbestimmungen einer mittelbaren Beteiligung, die als eigene bewertet wird, entsprechend angesehen wird.

Die Gesellschaft garantiert jedoch nicht, dass dies immer der Fall sein wird. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft keine Beteiligungen (außer als Gläubiger) an einer „United States Real Property Holding Corporation“ nach der Definition im US Internal Revenue Code von 1986 besitzt. Jeder potenzielle Anleger wird angehalten, sich bezüglich der konkreten Folgen einer Anlage in die Gesellschaft gemäß den geltenden US-amerikanischen staatlichen, einzelstaatlichen, örtlichen und ausländischen Einkommensteuergesetzen sowie in Bezug auf konkrete Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteueraspekte von seinen Steuerberater beraten zu lassen.

Bei der folgenden Erläuterung wird zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass die Gesellschaft, einschließlich aller ihrer Fonds, für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als einzelne Körperschaft behandelt wird. Das Gesetz ist in diesem Bereich nicht eindeutig. Es ist demnach möglich, dass die Gesellschaft einen alternativen Ansatz wählt und jeden Fonds der Gesellschaft für US-Bundeseinkommensteuerzwecke als separate Körperschaft behandelt. Es ist nicht sichergestellt, dass die IRS mit dem Ansatz der Gesellschaft einverstanden wäre.

## **Besteuerung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft verfolgt im Allgemeinen die Absicht, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie nicht als Unternehmen betrachtet wird, das in den Vereinigten Staaten Handel oder Geschäfte treibt. Deshalb werden ihre Erträge nicht als Erträge behandelt, die „effektiv mit einem von der Gesellschaft durchgeführten Handels- oder Geschäftsbetrieb in den Vereinigten Staaten verbunden“ sind. Falls keine der Erträge der Gesellschaft als mit einem von der Gesellschaft durchgeführten Handels- oder Geschäftsbetrieb in den

Vereinigten Staaten verbunden sind, unterliegen bestimmte Kategorien von Erträgen (einschließlich Dividenden und bestimmte Arten von Zinserträgen), die die Gesellschaft aus US-Quellen erzielt, einer US-Steuer in Höhe von 30 %. Diese Steuer wird generell von den Erträgen einbehalten. Bestimmte andere Ertragskategorien, im Allgemeinen einschließlich der meisten Formen von Zinserträgen aus US-Quellen, z. B. Zins- und Erstaussgabediskont auf Portfolioverbindlichkeiten (die Wertpapiere der US-Regierung, Erstaussgabediskontverbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 183 Tagen und Einlagenzertifikate einschließen können), und Kapitalerträge (einschließlich aus Optionstransaktionen stammende) unterliegen dieser Quellensteuer von 30 % nicht. Sollte die Gesellschaft dagegen Erträge erzielen, die effektiv mit einem von der Gesellschaft durchgeführten Handels- oder Geschäftsbetrieb in den Vereinigten Staaten verbunden sind, unterliegen diese Erträge der US-Bundeseinkommensteuer zu den abgestuften Steuersätzen, die für US-Gesellschaften im Land gelten, und die Gesellschaft müsste auch eine Geschäftsstellensteuer (branch profits tax) auf Erträge zahlen, die aus den USA abgeführt oder als abgeführt angesehen werden.

Unbeschadet des Vorstehenden werden Fonds, die unmittelbar Anteile an in den USA ansässigen MLPs halten, aufgrund des Eigentums an solchen Anteilen gemäß dem Code so behandelt, als würden sie eine Geschäftstätigkeit in den USA ausüben. Daher müssen sie in den USA Bundessteuererklärungen abgeben, um ihren Anteil an den Erträgen, Kapitalerträgen, Verlusten oder Abzügen der MLP zu melden, und auf ihren Anteil am Nettoertrag oder Kapitalertrag der MLP US-Bundesertragsteuern zum Regelsatz zahlen. Darüber hinaus sind MLPs gemäß den Bestimmungen, die für öffentlich gehandelte Personengesellschaften in den USA gelten, gehalten, von vierteljährlichen Barausschüttungen an nicht in den USA ansässige Anteilinhaber wie die Fonds den höchsten anwendbaren effektiven Steuersatz vierteljährlich einzubehalten. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Gesellschaft aufgrund des Umstands, dass ein Nicht-US-Unternehmen, das MLP-Anteile hält, so behandelt wird, als würde es eine Geschäftstätigkeit in den USA ausüben, auf ihren Anteil an den Nettoeinnahmen der MLP, die als aus den USA entfernt gelten, zusätzlich zur regulären US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag (US federal income tax) auch der US-Niederlassungsgewinnsteuer (US branch profits tax) gemäß § 884 des Code in Höhe von 30 % unterliegt. Darüber hinaus können die Fonds in Bezug auf Gewinne aus dem Verkauf oder sonstigen Verfügung ihrer MLP-Fondsanteile der US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag unterliegen. Die Fonds, die in US-amerikanische MLPs investieren, unterliegen eventuell außerdem besonderen Berichts- und Meldevorschriften gemäß § 6038C des Code. Außerdem können Ertragsteuern und Verpflichtungen zur Abgabe von Steuererklärungen auf einzelstaatlicher und örtlicher Ebene gelten.

Gemäß FATCA unterliegt die Gesellschaft (bzw. jeder ihrer Fonds) der US-Quellensteuer (in Höhe von 30 %) auf Zahlungen bestimmter Beträge, die an eine solche Rechtspersönlichkeit geleistet wurden („quellensteuerpflichtige Zahlungen“), sofern sie nicht umfangreichen Melde- und Einbehaltungsaufgaben nachkommt (oder als auflagenkonform angesehen wird). Zu den quellensteuerpflichtigen Zahlungen gehören normalerweise Zinsen (einschließlich Erstaussgabediskont), Dividenden, Mieten, Renten und sonstige andere festgesetzte oder bestimmbare jährliche oder periodische Erträge, Gewinne oder Einkünfte aus US-Quellen, sowie (zum 1. Januar 2017) Bruttoerlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generiert werden könnten. Einkünfte, die effektiv mit der Durchführung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind, sind jedoch in dieser Definition nicht enthalten. Um die Quellensteuer zu vermeiden, ist die Gesellschaft (oder jeder ihrer Fonds) verpflichtet, mit den USA eine Vereinbarung über die Ermittlung und Offenlegung von Informationen zu Identität und Finanzlage jeder US-meldepflichtigen Person (bzw. einer ausländischen Einheit mit wesentlichem US-Eigentum) abzuschließen, die in der Gesellschaft (bzw. dem Fonds) anlegt, und eine Steuer (in Höhe von 30 %) auf quellensteuerpflichtige Zahlungen und ähnliche Zahlungen einzubehalten, wenn der betreffende Anteilinhaber die von der Gesellschaft geforderten Informationen, die diese zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen (bzw. der Verpflichtungen ihrer Fonds) gemäß der Vereinbarung benötigt, nicht zur Verfügung stellt. Gemäß dem irischen IGA kann die Gesellschaft (oder jeder einzelne Fonds) als auflagenkonform angesehen werden und daher nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie (bzw. er) Informationen zu US-meldepflichtigen Personen ermittelt und diese direkt an die Regierung von Irland meldet. Bestimmte Kategorien von US-Anlegern, insbesondere steuerbefreite Anleger, öffentlich gehandelte Aktiengesellschaften, Banken, regulierte Investmentgesellschaften, Immobilieninvestmentgesellschaften, Common Trust Funds, Makler, Händler und Vermittler sowie staatliche und Bundesbehörden sind von der Meldepflicht ausgenommen. Detaillierte Richtlinien zur Funktionsweise und zum Anwendungsbereich dieser neuen Melde- und Einbehaltungsvorschriften sind derzeit noch in Arbeit. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich des Zeitplans oder der Auswirkungen einer solchen Richtlinie auf zukünftige Geschäfte der Gesellschaft (oder des Fonds) geben.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen, um ihren US- bzw. Nicht-US-Steuerstatus nachzuweisen, sowie alle zusätzlichen Steuerinformationen, die die Gesellschaft (oder ein Fonds) von Zeit zu Zeit anfordern können. Wenn der Anteilinhaber die verlangten Informationen nicht erbringt bzw. (gegebenenfalls) seine eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt, muss er eventuell Quellensteuern zahlen, es können US-Steuerinformationen gemeldet werden und/oder die Anteile dieses Anteilinhabers können zwangsweise zurückgenommen werden.

## **Besteuerung der Anteilinhaber**

Die US-Steuerfolgen für Anteilinhaber von Ausschüttungen der Gesellschaft und Veräußerungen von Anteilen hängen im Allgemeinen von den besonderen Umständen des einzelnen Anteilinhabers ab, u. a. davon, ob der Anteilinhaber in den Vereinigten Staaten ein Handelsgewerbe oder Geschäft führt oder anderweitig als US-meldepflichtige Person steuerpflichtig ist.

US-meldepflichtige Personen müssen gegebenenfalls ein ordnungsgemäß ausgefertigtes IRS-Formular W-9 vorlegen; alle anderen Anteilinhaber können verpflichtet sein, ein entsprechendes ordnungsgemäß ausgefertigtes IRS-Formular W-8 einzureichen. Beträge, die einer US-meldepflichtigen Person von der Gesellschaft als Dividenden oder als Bruttoerträge aus einer Rücknahme von Anteilen gezahlt werden, können der US-meldepflichtigen Person und dem IRS im Allgemeinen auf dem IRS-Formular 1099 ausgewiesen werden (außer wenn nachstehend etwas anderes angegeben ist). Im Falle einer nicht erfolgten Einreichung des entsprechenden ordnungsgemäß ausgefertigten IRS-Formulars W-8 (im Falle von Anteilhabern, die keine US-meldepflichtigen Personensind) bzw. IRS-Formulars W-9 (für Anteilinhaber, die US-meldepflichtigen Personensind), wenn dies erforderlich ist, kann für den Anteilinhaber eine Sicherungseinbehaltung erfolgen. Die Sicherungseinbehaltung ist keine zusätzliche Steuer. Vielmehr können einbehaltene Beträge auf die Steuerverbindlichkeiten des Anteilinhabers im Rahmen der US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag angerechnet werden. Anteilinhaber müssen alle eventuell vom Verwaltungsrat gelegentlich angeforderten zusätzlichen Steuerangaben machen.

Von der US-Steuer befreite Körperschaften, Kapitalgesellschaften, Nicht-US-meldepflichtigen Personen und bestimmte andere Kategorien von Anteilhabern unterliegen im Allgemeinen keinem Ausweis auf dem IRS-Steuerformular 1099 und keiner Sicherungseinbehaltung, sofern zutreffend, vorausgesetzt, dass diese Anteilinhaber der Gesellschaft das betreffende ausgefüllte und unterzeichnete IRS-Steuerformular W-8 bzw. IRS-Steuerformular W-9 vorlegen, auf dem ihr befreiter Status angegeben ist.

**Vorschriften für passive ausländische Investmentgesellschaften (Passive Foreign Investment Company – PFIC) – Allgemeines:** Es wird erwartet, dass die Gesellschaft als PFIC im Sinne von § 1297(a) des US-Bundessteuergesetzes behandelt wird. Die Gesellschaft darf auch in andere Körperschaften investieren, die als PFICs eingestuft sind. Dementsprechend können die Anteilinhaber als indirekte Anteilinhaber der PFICs behandelt werden, in die die Gesellschaft investiert. US-meldepflichtigen Personen wird dringend geraten, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf die Anwendung der PFIC-Vorschriften zu konsultieren. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, US-Anteilhabern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahl eines qualifizierten Wahlfonds (qualified electing fund – QEF) benötigt werden.

**PFIC-Folgen – Steuerbefreite Unternehmen; Unverbundenes geschäftliches steuerpflichtiges Einkommen:** Bestimmte Körperschaften (einschließlich qualifizierte Pensionskassen und Gewinnbeteiligungspläne, steuerfreie Sparkonten (IRA), 401(k)-Pläne und Keogh-Pläne („steuerbefreite Körperschaften“) sind generell von der US-Bundeseinkommensteuer befreit, außer soweit sie unverbundenes geschäftliches steuerpflichtiges Einkommen (unrelated business taxable income – UBTI) haben. Bei UBTI handelt es sich um Einkommen aus einem Handels- oder Geschäftsbetrieb, der regelmäßig von einer steuerbefreiten Körperschaft durchgeführt wird und der nicht mit den steuerbefreiten Tätigkeiten der Körperschaft in Verbindung steht. Verschiedene Arten von Einkommen, einschließlich Dividenden, Zinsen und Gewinne aus dem Verkauf von Vermögenswerten, außer Vorräten und Vermögenswerten, die in erster Linie für den Verkauf an Kunden gehalten werden, sind vom UBTI ausgenommen, solange das Einkommen nicht aus fremdfinanzierten Vermögenswerten stammt. Kapitalerträge einer steuerbefreiten Einheit durch den Verkauf oder Umtausch von Anteilen oder Dividenden, die von einer steuerbefreiten Einheit im Zusammenhang mit ihren Anteilen vereinnahmt wurden, sollten vom UBTI ausgenommen sein, vorausgesetzt, die steuerbefreite Einheit hat keine Schulden in Verbindung mit dem Erwerb der Anteile aufgenommen.

Nach derzeitigem Gesetz gelten PFIC-Vorschriften für steuerbefreite Körperschaften, die Anteile nur halten, wenn eine Dividende der Gesellschaft in den Händen des Anteilinhabers der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen würde (wie es z. B. der Fall wäre, wenn die Anteile fremdfinanzierte Vermögenswerte in den Händen der steuerbefreiten Körperschaft wären). Es sollte jedoch zur Kenntnis genommen werden, dass nach temporären und geplanten Regelungen bestimmte steuerbefreite Trusts (nicht jedoch qualifizierte Pläne) anscheinend anders behandelt werden als steuerbefreite Körperschaften, indem die Begünstigten dieser Trusts als PFIC-Anteilhaber behandelt werden, und diese Personen dann den PFIC-Vorschriften unterliegen.

**Sonstige für die USA geltenden Steueraspekte:** In der vorstehenden Erläuterung wird davon ausgegangen, dass wie oben angegeben keine US-meldepflichtige Person direkt oder indirekt 10 % oder mehr des gesamten kombinierten Stimmrechts aller stimmberechtigten Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds besitzt oder besitzen wird oder aufgrund bestimmter Steuerrechtsbestimmungen einer mittelbaren Beteiligung, die als eigene bewertet wird, entsprechend angesehen (eine US-meldepflichtige Person mit einer solchen Beteiligung wird hierin als „10 %-US-Anteilhaber“ bezeichnet) wird. Falls mehr als 50 % der Aktienbeteiligung an der Gesellschaft von 10 %-US-Anteilhabern gehalten würde, wäre die Gesellschaft eine „kontrollierte ausländische Gesellschaft“. In diesem Fall müsste ein 10 %-US-Anteilhaber den Betrag der Erträge der Gesellschaft, auf den der Anteilinhaber Anspruch gehabt hätte, wenn die Gesellschaft ihre gesamten Erträge ausgeschüttet hätte, seinem Einkommen hinzufügen. (Nach derzeitigem Recht würde es generell nicht erwartet, dass solche Einkommenseinschlüsse als

UBTI behandelt werden, solange sie nicht als dem von der Gesellschaft erzielten Versicherungseinkommen zurechenbar angesehen werden.) Ferner könnten beim Verkauf oder Umtausch von Anteilen die entstehenden Gewinne ganz oder teilweise als ordentliche Einkünfte (ordinary income) behandelt werden. Alternativ dazu würden die Entscheidungen hinsichtlich des zehnpromzentigen Eigentums auf Einzelfondsbasis getroffen werden, falls für Zwecke der US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag jeder Fonds als separate Körperschaft behandelt werden würde. Ähnliche Vorschriften könnten in Bezug auf Anteile anderer Nicht-US-Gesellschaften gelten, die indirekt über die Gesellschaft von einem Anteilinhaber gehalten werden.

**Ausweisanforderungen:** US-meldepflichtige Personen müssen ggf. aufgrund ihres Besitzes von Anteilen zusätzliche US-Steuerausweispflichten erfüllen. So können z. B. besondere Ausweisanforderungen in Bezug auf bestimmte Beteiligungen, Übertragungen und Veränderungen von Anteilen bezüglich der Gesellschaft und bestimmter anderer ausländischer Körperschaften, in die die Gesellschaft investiert, gelten. Eine meldepflichtige Person würde auch zusätzlichen Ausweisanforderungen unterliegen, falls er aufgrund seiner Anlage in die Gesellschaft mindestens 10 % des Stimmrechts einer kontrollierten ausländischen Gesellschaft besitzt. Alternativ dazu würde die Entscheidung, ob es sich um eine „kontrollierte ausländische Gesellschaft“ handelt und der Status des 10 %-US-Anteilhabers besteht, auf der Basis des jeweiligen Fonds getroffen, falls jeder Fonds für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als separate Körperschaft behandelt würde. US-meldepflichtige Personen wird empfohlen, in Bezug auf Ausweispflichten aufgrund der Anlage in die Gesellschaft, einschließlich der Pflicht zur Einreichung des Formulars FinCEN Report 114 beim US Department of the Treasury, ihre eigenen US-Steuerberater zu konsultieren.

**Staatliche und lokale Steuern in den USA:** Zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Konsequenzen in Bezug auf die US-Bundessteuer auf Einkommen und Ertrag sollten die Anteilhaber die möglichen Folgen einer Anlage in die Gesellschaft in Bezug auf die Steuern der US-Bundesstaaten sowie in Bezug auf lokale Steuern berücksichtigen. Das Steuerrecht der US-Bundesstaaten und die lokalen steuerrechtlichen Vorschriften weichen häufig vom US-Bundessteuerrecht ab. Anteilhabern und potenziellen Anteilhabern wird dringend geraten, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf die Anwendung von Steuern der US-Bundesstaaten und von lokalen Steuern abhängig von ihren individuellen Umständen zu konsultieren.

**Steuerbegünstigungsausweis:** Personen, die an bestimmten „ausweispflichtigen Transaktionen“ beteiligt sind oder diesbezüglich als Hauptberater tätig sind, müssen dem IRS erforderliche Informationen über die Transaktion melden. Darüber hinaus sind Hauptberater verpflichtet, Verzeichnisse zu führen, in denen diese ausweispflichtigen Transaktionen mit den daran beteiligten Parteien aufgeführt sind. Steuerzahler, die ausweispflichtige Transaktionen nicht mitteilen, müssen mit hohen Strafen rechnen. Obwohl die Gesellschaft nicht als Vehikel zur Bewahrung vor US-Bundeseinkommensteuer vorgesehen ist und die neuen Vorschriften eine Reihe relevanter Ausnahmen bieten, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft und bestimmte Anteilhaber sowie Hauptberater unter keinen Umständen dieser Pflicht zur Offenlegung und Führung von Verzeichnissen unterliegen.

## **STEUERRECHTLICHE ERWÄGUNGEN IN BEZUG AUF CHINA**

### **Einkommensteuer in China.**

Das Finanzministerium (Ministry of Finance – „MOF“), die staatliche Steuerverwaltung (State Administration of Taxation – „SAT“) und die chinesische Wertpapierregulierungsbehörde (China Securities Regulatory Commission – „CSRC“) haben im Jahr 2014 bzw. 2016 gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2014] Nr.81 („Rundschreiben 81“) und das Rundschreiben Caishui [2016] Nr.127 („Rundschreiben 127“) herausgegeben, wonach Kapitalerträge, die von ausländischen Marktanlegern (einschließlich der Fonds) aus über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien erzielt werden, mit Wirkung vom 17. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 vorübergehend von der chinesischen Einkommensteuer befreit sind.

Ausländische Anleger (einschließlich der Fonds), die in chinesische A-Aktien investieren, unterliegen einer Quellensteuer in China von 10 % auf Dividenden auf Anlagen in chinesischen A-Aktien. Die Emittenten von A-Aktien, die solche Dividenden ausschütten, sind verpflichtet, diese Quellensteuer im Namen der Empfänger einzubehalten.

### **Umsatzsteuer.**

Das MOF und die SAT haben am 24. März 2016 gemeinsam Caishui [2016] Nr. 36 („Rundschreiben 36“) herausgegeben, wonach Kapitalerträge, die von ausländischen Anlegern aus der Anlage in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme erzielt werden, von der Umsatzsteuer („USt.“) befreit sind. Kapitalerträge, die von ausländischen Anlegern aus der Anlage in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme erzielt werden, sind gemäß Rundschreiben 127 ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit.

Dividenden aus Anlagen in chinesischen A-Aktien fallen nicht in den Geltungsbereich der chinesischen Umsatzsteuer.

## Stempelsteuer

Die Stempelsteuer wird auf dem chinesischen Festland auf die Ausfertigung und den Erhalt bestimmter Dokumente erhoben, unter anderem beim Verkauf chinesischer A-Aktien, die an den Börsen des chinesischen Festlands gehandelt werden. Die Stempelsteuer wird beim Verkauf notierter chinesischer Aktien von Unternehmen in Festlandchina zu einem Satz von 0,1 % des Verkaufspreises erhoben. Die Fonds unterliegen dieser Steuer bei jeder Veräußerung von auf dem chinesischen Festland börsennotierten Aktien.

## Allgemeine Informationen.

In den letzten Jahren hat die Regierung von Festlandchina verschiedene Steuerreformmaßnahmen durchgeführt, und bestehende Steuergesetze und -verordnungen können in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, Verordnungen und Praktiken in Festlandchina in der Zukunft rückwirkend geändert werden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der entsprechenden Fonds auswirken kann. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass derzeit für ausländische Unternehmen ggf. bestehende Steueranreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -verordnungen in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Änderungen des Steuerrechts können die Gewinne nach Steuern der Unternehmen auf dem chinesischen Festland verringern, in die der entsprechende Fonds investiert, was zu einer Verringerung der Erträge und/oder des Werts der Positionen des Fonds in diesen Unternehmen führen kann. Die vorstehenden Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar, und Anleger sollten sich bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen auf ihre Anlagen in den jeweiligen Fonds an ihre unabhängigen Steuerberater wenden.

## **SONSTIGE STEUERASPEKTE**

Die Gesellschaft kann Anlagen erwerben, durch die sie Devisenkontrollen oder Quellensteuern in verschiedenen Rechtssystemen unterliegt. Wenn für Anlagen der Gesellschaft Devisenkontrollen oder ausländische Quellensteuern gelten, verringern sich dadurch in der Regel die Erträge, die die Gesellschaft mit ihren Anlagen erzielt.

# **ALLGEMEINES**

## **INTERESSENKONFLIKTE UND BESTE AUSFÜHRUNG**

Die Gesellschaft hat Richtlinien entwickelt, mit denen gewährleistet werden soll, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. um für die faire Behandlung der Fonds und ihrer Anteilinhaber zu sorgen, wenn Interessenkonflikte nicht vermieden werden können. Der Verwalter, der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten, die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vertriebsstellen, die Informationsstellen, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle können von Zeit zu Zeit als Anlageverwalter, Anlageberater, Verwaltungsratsmitglied, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Company Secretary, Wertpapierverleihstelle, Händler, Vertriebsstelle oder Informationsstelle oder anderweitig für andere Fonds tätig werden, die von anderen Parteien als der Gesellschaft mit ähnlichen Anlagezielen wie denen der Gesellschaft und der Fonds aufgelegt werden. Der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten und deren Kunden können Anteile an jedem Fonds halten. Der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten und/oder verbundene Gesellschaften bzw. Konzerngesellschaften des Anlageverwalters und/oder seine Beauftragten können auch Wertpapiere für ein oder mehrere Portfolios (darunter auch für einen Fonds) an demselben Tag kaufen oder verkaufen, an dem sie ein entgegengesetztes Geschäft ausführen oder entgegengesetzte Positionen desselben oder eines ähnlichen Wertpapiers für ein oder mehrere von ihnen verwaltete Portfolios halten. Es ist deshalb möglich, dass im Geschäftsverlauf potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder einem Fonds auftreten. Jeder von ihnen muss sich in einem solchen Fall seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds bewusst sein und sicherstellen, dass der Konflikt in angemessener Weise gelöst und etwaiger Schaden für die Fonds möglichst gering gehalten wird. Überdies können die oben genannten Personen oder Unternehmen gegenüber der Gesellschaft als Auftraggeber oder Auftragnehmer in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds auftreten, sofern diese Geschäfte so abgewickelt werden, als würden sie wie unter unabhängigen Partnern ausgehandelt, und im besten Interesse der Anteilinhaber sind. Wenn der Anlageverwalter oder seine Beauftragten aufgrund einer Anlage eines Fonds in Anteile eines anderen Investmentfonds (collective investment scheme) eine Provision (auch rückvergütete Provisionen) erhält, muss diese Provision in diesen Fonds eingezahlt werden.

Der Verwalter kann ein Geschäft mit einer verbundenen Partei durchführen, wenn mindestens eine der Bedingungen in den folgenden Absätzen (a), (b) oder (c) erfüllt werden:

- (a) der Wert des Geschäfts wird von einer der folgenden Personen bescheinigt: (i) einer Person, die von der Depotbank als unabhängig und kompetent genehmigt wurde; oder (ii) im Falle von Geschäften, an denen die Depotbank beteiligt ist, einer Person, die vom Verwalter als unabhängig und kompetent genehmigt wurde;

- (b) das Geschäft wird zu den besten Bedingungen ausgeführt, die an einer organisierten Börse gemäß den Regeln dieser Börse verfügbar sind; oder
- (c) das Geschäft wird zu Bedingungen durchgeführt, die nach Ansicht der Depotbank oder, falls die Depotbank an dem Geschäft beteiligt ist, nach Ansicht des Verwalters der Auflage entsprechen, dass Geschäfte mit verbundenen Parteien zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen müssen.

Die Depotbank oder, falls die Depotbank an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwalter müssen dokumentieren, wie den Anforderungen von (a), (b) oder (c) oben entsprochen wurde. Wenn Geschäfte gemäß Punkt (c) oben durchgeführt werden, muss die Depotbank oder, falls die Depotbank an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwalter dokumentieren, warum seiner/ihrer Ansicht nach das durchgeführte Geschäft der Auflage entspricht, dass Geschäfte mit verbundenen Parteien zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen müssen.

Interessenkonflikte können infolge von Transaktionen mit Finanzderivaten und Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement entstehen. So können zum Beispiel die Gegenparteien oder die Agenten, Vermittler oder sonstigen Dienstleister in Bezug auf solche Transaktionen mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Unternehmen durch solche Transaktionen Gewinne, Gebühren oder sonstige Erträge erwirtschaften oder Verluste vermeiden. Darüber hinaus können Interessenkonflikte entstehen, wenn die von einer solchen Gegenpartei gestellte Sicherheit Gegenstand einer Bewertung oder eines Risikoabschlages durch eine mit dieser Gegenpartei verbundene Partei ist.

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn es sich bei der fachkundigen Person, die nicht notierte Wertpapiere bewertet, die dem Fonds gehören oder von diesem gekauft werden, um den Verwalter, den Anlageverwalter oder eine andere mit der Gesellschaft verbundene Partei handelt. Beispielsweise steigen die Gebühren des Verwalters und des Anlageverwalters, die als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines Fonds ermittelt werden, wenn der Nettoinventarwert des Fonds steigt. Bei der Bewertung von Wertpapieren, die einem Fonds gehören oder von diesem gekauft werden, muss sich der Anlageverwalter des Fonds (oder jede andere mit der Gesellschaft verbundene Partei) jederzeit seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds bewusst sein und gewährleisten, dass derartige Konflikte auf angemessene Weise gelöst werden.

Der Verwalter und der Anlageverwalter und/oder seine Tochtergesellschaften und/oder mit ihnen Beauftragten können direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten, die in Vermögenswerte investieren, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können, investieren bzw. diese verwalten oder beraten. Weder der Verwalter, der Anlageverwalter noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder Beauftragten sind dazu verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anlagegelegenheiten der Gesellschaft anzubieten oder der Gesellschaft Rechenschaft über solche Geschäfte oder die mit diesen Geschäften erzielten Vorteile abzulegen (bzw. diese mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren), jedoch sind sie dazu verpflichtet, solche Gelegenheiten gerecht zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufzuteilen.

Die Gesellschaft hat Richtlinien entwickelt, mit denen gewährleistet werden soll, dass ihre Dienstleister im besten Interesse der Fonds handeln, wenn sie Handelsentscheidungen für Rechnung dieser Fonds im Rahmen des Portfoliomanagements umsetzen. Zu diesem Zweck und um bestmögliche Ergebnisse für die Fonds zu erzielen, müssen unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Auftragsvolumen und -art, Recherchediensten des Brokers für den Verwalter, den Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten und sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Überlegungen alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden. Informationen zu den Richtlinien für Auftragsausführungen der Fonds sind für Anteilhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Im Einklang mit dem Vorstehenden kann der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten Maklern als Gegenleistung für Recherchedienste (wie zum Beispiel schriftliche Researchberichte über Unternehmen, Sektoren oder Volkswirtschaften oder Abonnements für Online-Datenbanken mit Echtzeit- und historischen Kursinformationen), die der Makler für den Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten erbringt, Geschäfte zuleiten, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen den die für den Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich MiFID II, entsprechen. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten mit diesen Maklern „Soft Commission“-Verträge schließen oder ähnliche Vereinbarungen treffen. Im Rahmen solcher Verträge muss der Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten sicherstellen, dass sich der Makler oder die Gegenpartei dieser Vereinbarung bereit erklärt oder nach geltendem Recht verpflichtet ist, die für die Fonds bestmögliche Ausführung zu gewährleisten. Eine bestmögliche Ausführung ist nicht unbedingt mit der niedrigsten Provision zu erreichen. Zum Beispiel darf der Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten einen Fonds dazu veranlassen, einem Makler eine höhere Provision zu zahlen, als von einem anderen qualifizierten Makler für die Ausführung des gleichen Geschäfts verlangt wird, wenn der Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten im guten Glauben entscheidet, dass (1) die Provision im Verhältnis zum Nutzen, den der Makler und die von ihm erbrachten Recherchedienste bieten, angemessen ist und (2) die Recherchedienste für den Anlageverwalter bzw. seine Beauftragten im Rahmen seiner Anlagetätigkeit für den Fonds nützlich sind. Der Anlageverwalter hat der Gesellschaft eine Kopie seiner „Soft Commission“-Richtlinien zur Verfügung gestellt, die eine Liste

seiner „Soft Commission“-Vereinbarungen mit Dritten enthält. Diese Informationen können von Anteilhabern der Fonds schriftlich angefordert werden. Darüber hinaus hat der Anlageverwalter der Gesellschaft Informationen bezüglich Soft Commissions zur Offenlegung in den von der Gesellschaft veröffentlichten periodischen Finanzberichten zur Verfügung gestellt, die auch für die Anteilhaber verfügbar sind. Der Anlageverwalter und/oder seine Beauftragten können aufgrund der Vorschriften in den Rechtsordnungen, in denen sie ihren Sitz haben, zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung unterliegen.

## **KAPITAL DER GESELLSCHAFT**

Das Kapital der Gesellschaft bei ihrer Gründung betrug € in Form von 2 Zeichneranteilen ohne Nennwert. Die Anteilhaber dieser Zeichneranteile haben das Recht, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen, sie haben aber keinen Anspruch auf Dividenden oder Beteiligung am Nettovermögen der Fonds oder der Gesellschaft.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind generell und uneingeschränkt bevollmächtigt, die Befugnisse der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft nach Maßgabe von Section 20 des Companies (Amendment) Act von 1983 in seiner ergänzten Fassung auszuüben, und befugt, bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil zu den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen auszugeben. Bei der Emission von Anteilen an der Gesellschaft besteht kein Vorkaufsrecht.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilhaber, gleichberechtigt und anteilig an den Dividenden und dem Reinvermögen des Fonds, für den die Anteile ausgegeben wurden, zu partizipieren, mit Ausnahme von Dividenden, die festgesetzt wurden, bevor dieser Anteilhaber seine Anteile erworben hat.

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds zugeschrieben und im Namen des Fonds zum Erwerb von Vermögenswerten verwendet, in die der Fonds investieren kann. Die Unterlagen und Bücher jedes Fonds werden getrennt geführt.

Jeder Anteil gewährt dem Inhaber das Recht, an Versammlungen der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds teilzunehmen und dort abzustimmen.

Beschlüsse zur Änderung der mit Anteilen verbundenen Rechte bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Inhaber der Anteile, die auf einer ordnungsgemäß nach Maßgabe der Satzung einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind und abstimmen.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Anteilsbruchteile an der Gesellschaft auszugeben. Anteilsbruchteile können bis zum nächsten Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden und berechtigen nicht zur Abstimmung bei Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils ist der Nettoinventarwert pro Anteil, der anteilmäßig auf den Bruchteil umgelegt wird.

## **DIE FONDS UND HAFTUNGSTRENNUNG**

Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds. Jeder Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilklassen der Gesellschaft bestehen. Der Verwaltungsrat kann mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank durch die Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilklassen weitere Fonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen auflegen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank innerhalb eines Fonds eine oder mehrere separate Anteilklassen zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bestimmungen auflegen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden wie folgt zugerechnet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Fonds zugerechnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die dem Fonds zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen werden gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung diesem Fonds zugerechnet.
- (b) Wenn sich Vermögenswerte von anderen Vermögenswerten ableiten, werden diese abgeleiteten Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (c) Wenn der Gesellschaft Verbindlichkeiten entstehen, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds ergriffene Maßnahme beziehen, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Fonds zugerechnet.

- (d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Fonds anteilig auf alle Fonds umgelegt.

Jede Verbindlichkeit, die für einen Fonds der Gesellschaft eingegangen wird oder einem Fonds der Gesellschaft zuzurechnen ist, wird ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen. Weder die Gesellschaft noch ein Mitglied des Verwaltungsrats, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, einstweiliger Liquidator oder eine andere Person darf oder muss das Vermögen dieses Fonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die von einem anderen Fonds eingegangen wurden oder einem anderen Fonds zuzurechnen sind.

Alle Verträge, Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Geschäfte, die von der Gesellschaft geschlossen werden, müssen folgende Bestimmungen enthalten:

- (i) Die Vertragspartner der Gesellschaft dürfen weder gerichtlich noch anderweitig oder anderswo auf Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nehmen, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde.
- (ii) Wenn ein Vertragspartner der Gesellschaft auf irgendeine Art und Weise oder irgendwo erfolgreich auf irgendwelche Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nimmt, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, ist diese Partei verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Wert des von dieser Partei erzielten Vorteils entspricht.
- (iii) Falls ein Vertragspartner der Gesellschaft erreicht, dass Vermögenswerte eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, auf welche Art auch immer gepfändet oder zwangsvollstreckt werden, verwaltet diese Partei diese Vermögenswerte bzw. den direkten oder indirekten Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft und verwaltet diese Vermögenswerte oder Erlöse separat und als treuhänderisches Eigentum erkennbar.

Alle Beträge, die die Gesellschaft zurückfordern kann, werden gemäß den in obigen Punkten (i) bis (iii) enthaltenen Bestimmungen auf gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten angerechnet.

Alle Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft zurückerlangt, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückforderungskosten, zur Entschädigung des Fonds gutgeschrieben.

Falls einem Fonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, gepfändet werden, und sofern diese Vermögenswerte oder die diesbezügliche Entschädigung für den betroffenen Fonds nicht anderweitig zurückerlangt oder beigetrieben werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte oder lässt den Wert der Vermögenswerte bescheinigen, die der betroffene Fonds verloren hat, und überträgt aus dem Vermögen des oder der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diesen oder diese Fonds Vermögenswerte bzw. zahlt Beträge in Höhe des Werts der Vermögenswerte oder Beträge, die der Fonds verloren hat.

Ein Fonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen oder verklagt werden und ggf. dieselben Ausgleichsansprüche wie zwischen ihren Fonds geltend machen, die vom Gesetz her für Gesellschaften gelten. Das Vermögen eines Fonds unterliegt gerichtlichen Anordnungen, die genauso gelten, als hätte der Fonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Für jeden Fonds werden separate Unterlagen und Bücher geführt.

## **VERGÜTUNGSPOLITIK DES VERWALTERS**

Der Verwalter hat gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften eine Vergütungspolitik eingeführt (die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter des Verwalters, die für ihre Tätigkeit für den Verwalter eine Vergütung erhalten, und für Verwaltungsratsmitglieder des Verwalters, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Legg Mason-Unternehmensgruppe keine Vergütung erhalten. Der Verwalter stellt sicher, dass der entsprechende Anlageverwalter aufsichtsrechtlichen Vergütungsanforderungen unterliegt, die ebenso wirksam sind wie die geltenden Bestimmungen der EU-Richtlinien, Verordnungen und Leitlinien zur Vergütung (die „Vergütungsvorschriften“), oder dass geeignete vertragliche

Vereinbarungen mit dem Anlageverwalter bestehen, damit gewährleistet ist, dass die Vergütungsvorschriften nicht umgangen werden. Der jeweilige Anlageverwalter stellt wiederum sicher, dass seine Beauftragten die Vergütungsvorschriften in dem jeweils geltenden Umfang einhalten. In Anbetracht der Größe und der internen Struktur des Verwalters sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Aktivitäten hat der Verwalter keinen Vergütungsausschuss eingesetzt. Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik des Verwalters, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen finden Sie unter <http://www.leggmasonglobal.com/remuneration-policies/index.aspx>. Ein gedrucktes Exemplar dieser Informationen ist auf Anfrage kostenlos bei dem Verwalter erhältlich.

## **TRAGFÄHIGE MINDESTGRÖSSE**

Jeder Fonds muss innerhalb von 24 Monaten nach seiner Auflegung einen Nettoinventarwert von mindestens USD 20 Millionen oder einem anderen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten und den Anteilhabern des Fonds mitgeteilten Betrag (die „tragfähige Mindestgröße“) erreichen. Falls ein Fonds die tragfähige Mindestgröße nicht innerhalb dieses Zeitraums erreicht oder nach Ablauf dieses Zeitraums unter diese tragfähige Mindestgröße sinkt, kann die Gesellschaft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung alle ausgegebenen Anteile des Fonds zurücknehmen und die Rücknahmeerlöse an die Anteilhaber auszahlen.

## **AUFLÖSUNG**

Alle Anteile eines Fonds oder der Gesellschaft können von der Gesellschaft zurückgekauft werden, wenn:

- (i) eine Mehrheit der Anteilhaber, die bei einer Hauptversammlung des Fonds oder der Gesellschaft abstimmen, der Rücknahme der Anteile zustimmt oder
- (ii) wenn der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss fasst, vorausgesetzt, dass die Inhaber der Fonds- oder Gesellschaftsanteile mindestens 21 Tage zuvor schriftlich darüber informiert wurden.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilhaber unter zwei oder eine andere gesetzliche Mindestzahl fällt, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Kapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht einhalten muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anzahl von Anteilen, die mindestens erforderlich sind, um geltendes Recht einzuhalten, zurückstellen. Die Rücknahme dieser Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder die erforderliche Anzahl von Anteilen ausgeben kann, um die Rücknahme durchführen zu können. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wird, in der Weise auszuwählen, die ihr sinnvoll und angemessen erscheint und der die Verwahrstelle zustimmt.

Bei einer Auflösung oder einer Rücknahme aller Anteile eines Fonds werden die zur Verteilung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Forderungen von Gläubigern) an die Inhaber der Anteile anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des Fonds aufgeteilt. Verbleibende Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem der anderen Fonds zuzurechnen sind, werden unmittelbar vor der Zuteilung an die Anteilhaber anteilig zum Nettoinventarwert der einzelnen Fonds auf die Fonds umgelegt und den Anteilhabern der Fonds anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieses Fonds zugeteilt. Mit Zustimmung der Anteilhaber durch gewöhnlichen Beschluss kann die Gesellschaft Zuteilungen an die Anteilhaber in Form von Sachleistungen vornehmen. Die Gesellschaft kann sich im Namen der Anteilhaber um den Verkauf der Vermögenswerte kümmern. Allerdings kann die Gesellschaft nicht garantieren, dass der dem Anteilhaber zufließende Betrag dem Betrag entspricht, zu dem die Anteile zum Zeitpunkt der Verteilung in Form von Sachleistungen bewertet waren. Wenn alle Anteile zurückgekauft werden sollen und vorgesehen ist, die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise an ein anderes Unternehmen zu übertragen, kann die Gesellschaft auf Sonderbeschluss der Anteilhaber die Vermögenswerte der Gesellschaft in Anteile oder ähnliche Beteiligungen an dem Unternehmen, das der Übertragungsempfänger ist, zur Zuteilung an die Anteilhaber umtauschen. Die Zeichneranteile gewähren den Inhabern keinen Anspruch auf die Dividenden oder das Reinvermögen eines Fonds.

Die zur Verteilung an die Anteilhaber verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge aufgeteilt:

- (i) Zuerst wird an die Anteilhaber jeder Anteilsklasse jedes Fonds ein Betrag in der Basiswährung, auf die diese Anteilsklasse lautet, oder in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung gezahlt, der (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) soweit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Anteilsklasse entspricht, die der jeweilige Anteilhaber zu dem Zeitpunkt hält, zu dem die Auflösung beginnt, sofern das im jeweiligen Fonds verfügbare Vermögen für diese Zahlung ausreicht. Sollte in Bezug auf eine Anteilsklasse das Vermögen des betreffenden Fonds für diese Zahlung nicht ausreichen, wird Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das nicht zu den Fonds gehört.

- (ii) Zweitens werden den Inhabern der Zeichneranteile Beträge bis zu den auf die Zeichneranteile eingezahlten Beträgen (zzgl. aufgelaufener Zinsen) aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht zu den Fonds gehört und nach dem Rückgriff darauf nach Maßgabe von Absatz (i) oben übrig bleibt. Sollte das Vermögen wie oben erwähnt für die volle Zahlung nicht ausreichen, wird kein Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das zu den Fonds gehört.
- (iii)Drittens wird den Anteilhabern das im betreffenden Fonds verbleibende Vermögen ausgezahlt, wobei diese Zahlung anteilig zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (iv)Viertens wird den Anteilhabern das danach verbleibende Vermögen ausgezahlt, das nicht zu den Fonds gehört, wobei diese Zahlung anteilig zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds im Verhältnis zum Wert jeder Anteilsklasse und anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteil erfolgt.

## **VERSAMMLUNGEN**

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds finden in Irland statt. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Versammlung als Jahreshauptversammlung ab. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Personen persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sind. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Frist von 21 Tagen (ausschließlich des Tages der Absendung und des Tages der Versammlung) einberufen. In der Mitteilung sind Ort und Termin der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte der Versammlung angegeben. Jeder Anteilhaber kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Ein gewöhnlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird, und ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen angenommen wird. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten auf einer Versammlung der Anteilhaber im Wege der Abstimmung durch Handzeichen (wobei jeder Anteilhaber eine Stimme hat) beschlossen werden können, es sei denn, von fünf Anteilhabern oder von Anteilhabern, die 10 % oder mehr der Anteile halten, oder vom Versammlungsleiter wird eine schriftliche Abstimmung verlangt. Jeder Anteil (einschließlich Zeichneranteile) gewährt dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die den Anteilhabern zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden. Die Ergebnisse aller Jahreshauptversammlungen sind über die Vertriebsstellen erhältlich.

## **BERICHTE**

Der Verwaltungsrat lässt jedes Jahr einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für die Gesellschaft erstellen. Diese werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung übermittelt. Überdies wird die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftshalbjahres einen Halbjahresbericht, der den ungeprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält, erstellen und an die Anteilhaber versenden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht können den Anteilhabern per E-Mail oder auf andere elektronische Weise übermittelt werden.

Jahresabschlüsse werden jedes Jahr zum Monatsultimo des Monats Juni erstellt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden jedes Jahr zum Monatsultimo des Monats Dezember erstellt. Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte, die die Rechenschaftsberichte enthalten, liegen am Sitz der Verwalter und der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus, und gedruckte Exemplare werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Weitere Informationen über die Fonds können an Geschäftstagen am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

## **BESCHWERDEN UND REKLAMATIONEN**

Anteilhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds kostenlos an den Geschäftssitz der Gesellschaft richten. Informationen über die Reklamations- bzw. Beschwerdeverfahren der Gesellschaft sind für Anteilhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

## **VERSCHIEDENES**

- (i) Die Gesellschaft war an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat sind keine solchen Verfahren als anhängig oder von der Gesellschaft bzw. gegen die Gesellschaft angedroht bekannt.
- (ii) Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern ihres Verwaltungsrats, und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.
- (iii) Herr Carrier, Frau Trust, Herr Sagger und Frau Rock sind Verwaltungsratsmitglieder und/oder Führungskräfte bestimmter verbundener Unternehmen des Verwalters, des Anlageverwalters, der Vertriebsstellen und der Informationsstellen. Herr

LaRocque war zuvor Verwaltungsratsmitglied von bestimmten verbundenen Unternehmen des Verwalters, der Vertriebsstellen und der Informationsstellen. Sofern oben nicht anders angegeben, ist kein Mitglied des Verwaltungsrats direkt oder indirekt an Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bestehen und für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedeutsam sind.

- (iv) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments halten weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch ihre Ehepartner oder minderjährigen Kinder oder andere mit ihnen verbundene Parteien direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft oder diesbezügliche Optionen.
- (v) Es wurde kein Optionsrecht für das Kapital oder Darlehenskapital der Gesellschaft eingeräumt, und es bestehen keine bedingten oder vorbehaltlosen Vereinbarungen zur Einräumung eines Optionsrechts.
- (vi) Sofern im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ nicht anders angegeben, wurden von der Gesellschaft in Bezug auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile keine Provisionen, Nachlässe, Makler- oder sonstigen Sonderkonditionen gewährt.
- (vii) Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung keine Mitarbeiter oder Tochtergesellschaften.

## **WESENTLICHE VERTRÄGE**

Folgende Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt „Management und Verwaltung“ dargelegt sind, wurden abgeschlossen und sind relevant oder können relevant sein:

- Der Verwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter, wonach der Verwalter als Verwalter der Gesellschaft bestellt wurde.
- Der Informationsstellenvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und LMIS in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zur Informationsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
- Der Informationsstellenvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und LM Singapore in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zur Informationsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
- Der Verwahrstellenvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwahrstelle in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zur Verwahrstelle in Bezug auf die Gesellschaft ernannt wurde.
- Der Verwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwaltungsstelle in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
- Weitere von der Gesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank geschlossene Verträge mit Zahlstellen oder örtlichen Repräsentanzen in den Ländern oder Staatsgebieten, in denen die Gesellschaft ihre Anteile zum Verkauf anbieten möchte.

## **BEREITSTELLUNG UND EINSICHTNAHME IN UNTERLAGEN**

Folgende Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten an Geschäftstagen (außer Samstagen und öffentlichen Feiertagen) am Sitz des Verwalters kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Gründungsurkunde und der Gründungsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;
- (b) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;
- (c) die OGAW-Vorschriften und Zentralbank-Verordnungen und
- (d) eine Liste der ehemaligen und derzeitigen Verwaltungsratsposten und Teilhaberschaften der Mitglieder des Verwaltungsrats in den letzten fünf Jahren.

Kopien des Gründungsvertrags und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils aktuellen Fassung) und der letzten Finanzberichte der Gesellschaft können kostenfrei am Sitz des Verwalters angefordert werden.

## ANHANG I – Anlagebeschränkungen

### A. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, DIE NACH DEN OGAW-VORSCHRIFTEN FÜR FONDS GELTEN

#### Zulässige Anlagen

1. Die Anlagen eines Fonds beschränken sich auf:
  - 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist,
  - 1.2 vor kurzem begebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (siehe Beschreibung oben) zugelassen werden,
  - 1.3 Geldmarktinstrumente (laut Definition in den Vorschriften der Zentralbank) die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden,
  - 1.4 Anteile an OGAW,
  - 1.5 Anteile von alternativen Anlagefonds
  - 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten,
  - 1.7 DFI.

#### Anlagebeschränkungen

2. 2.1 Jeder Fonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Punkt 1 oben beschriebenen investieren.
- 2.2 Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere

Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Richtlinie 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften zutrifft.

Absatz (1) trifft nicht auf eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren zu, die als „Rule 144 A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, vorausgesetzt dass:

  - (a) die entsprechenden Wertpapiere mit der Maßgabe ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der SEC registriert werden; und
  - (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem Fonds innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem Fonds bewertet werden.
- 2.3 Jeder Fonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der Fonds von den Emittenten hält, in die er jeweils über 5 % investiert hat, unter 40 % liegt. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten.
- 2.4 Bei Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihehaber unterliegt, wird die Obergrenze von 10 % (Punkt 2.3) auf 25 % angehoben. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Von dieser Bestimmung darf nur mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank Gebrauch gemacht werden.
- 2.5 Die Obergrenze von 10 % (Punkt 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlichen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die unter Punkt 2.4 und 2.5 oben genannten übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente dürfen bei der Anwendung der in Punkt 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht herangezogen werden.

- 2.7 Ein Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Außer bei Kreditinstituten, die im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die in einem anderen Unterzeichnerstaat der Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses vom Juli 1988 als den Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind und als Liquiditätsreserven gehalten werden, dürfen Einlagen bei demselben Kreditinstitut 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei Einlagen bei der Verwahrstelle kann die Obergrenze auf 20 % angehoben werden.

- 2.8 Das Engagement eines Teilfonds in Bezug auf einen Kontrahenten eines OTC-DFI darf 5 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei Kreditinstituten, die im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, bei Kreditinstituten, die in einem anderen Unterzeichnerstaat der Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses vom Juli 1988 als den Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, liegt diese Obergrenze bei 10 %.

- 2.9 Ungeachtet der Punkte 2.3, 2.7 und 2.8 oben dürfen Kombinationen, die sich aus mindestens zwei der folgenden Wertpapiere oder Engagements bei demselben Emittenten oder Kreditinstitut zusammensetzen, nicht mehr als 20 % des Nettovermögens ausmachen:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen und/oder
- Engagements in OTC-Derivatgeschäften.

- 2.10 Die in den Punkten 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Grenzen dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Engagement bei demselben Emittenten 35 % des Nettovermögens übersteigt.

- 2.11 Konzernunternehmen gelten für die Zwecke der Punkte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb eines Konzerns kann jedoch eine Obergrenze von 20 % des Nettovermögens angewendet werden.

- 2.12 Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlichen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sein müssen, können folgender Liste entnommen sein:

OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter-American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Straight A Funding LLC und Tennessee Valley Authority.

Jeder Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

### ***Investitionen in Investmentfonds (Collective Investment Schemes – „CIS“)***

- 3.1 Jeder Teilfonds darf in offene OGA investieren, wenn es sich um OGA im Sinne von Vorschrift 3(2) der OGAW-Vorschriften handelt und sie nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in andere OGA investieren dürfen. Kein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines OGA anlegen.

- 3.2 Anlagen in alternative Anlagefonds dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Fonds ausmachen.

- 3.3 Wenn ein Fonds in Anteile anderer Investmentfonds investiert, die entweder direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch gemeinsames Management oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungs- oder andere Gesellschaft auf die Anlagen des Fonds in Anteile dieser anderen Investmentfonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.

- 3.4 Wenn die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Anlagefonds eine Provision im Namen des Fonds (einschließlich einer ermäßigten Provision) erhält, muss der Fonds sicherstellen, dass die entsprechende Provision aus dem Vermögen des Fonds gezahlt wird.

#### **OGAW, die einen Index nachbilden (Index Tracking)**

- 4.1 Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds darauf ausgerichtet ist, einen Index nachzubilden, der den Kriterien in den Vorschriften der Zentralbank entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die in Artikel 4.1 erwähnte Obergrenze kann auf 35 % erhöht werden und auf einen einzelnen Emittenten zutreffen, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1 Eine Kapitalanlagegesellschaft, ein Irish Collective Asset-Management Vehicle („ICAV“) oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Investmentfonds tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen maßgeblichen Einfluss auf das Management eines Emittenten gewähren würden.
- 5.2 Ferner ist jedem Fonds der Erwerb untersagt von mehr als:
- (i) 10 % der Anteile ohne Stimmrechte eines Emittenten erwerben;
  - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten erwerben;
  - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen Investmentfonds erwerben;
  - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die oben in den Punkten (ii), (iii) und (iv) angegebenen Grenzen brauchen zum Erwerbszeitpunkt nicht beachtet zu werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht errechnet werden kann.

- 5.3 Die Punkte 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
  - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlichen internationalen Organisation begeben oder garantiert werden, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört;
  - (iv) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat gegründet wurde und ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, sofern eine derartige Beteiligung gemäß dem Recht dieses Staats die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staats zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaats in Bezug auf ihre Anlagepolitik die in den Punkten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Beschränkungen einhält und bei einer Überschreitung der Grenzen die Punkte 5.5 und 5.6 beachtet;
  - (v) von einer oder mehreren Kapitalanlagegesellschaften oder einem oder mehreren ICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, nur Management-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten ausüben, die sich auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber und nur in deren Namen beziehen.
- 5.4 Ein Fonds braucht die hier festgelegten Anlagebeschränkungen nicht zu beachten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Bestandteil seines Vermögens sind.
- 5.5 Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen Fonds erlauben, nach ihrer Zulassung bis zu sechs Monate lang von den Bestimmungen der Punkte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, solange der Fonds den Grundsatz der Risikosteuerung beachtet.
- 5.6 Wenn die in diesem Anhang genannten Grenzen aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder auf die Ausübung von Zeichnungsrechten zurückzuführen sind, muss der Fonds seine Verkaufstransaktionen vorrangig auf die Behebung dieser Situation ausrichten und dabei die Interessen der Anteilinhaber gebührend wahren.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch ein ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Unit Trust oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertraglichen Fonds (Common Contractual Fund) handelt, dürfen Leerverkäufe tätigen von:
- übertragbare Wertpapiere;
  - Geldmarktinstrumente;<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt.

- Anteile von Investmentfonds oder
- DFI.

5.8 Jeder Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

### **Finanzderivate**

- 6.1 Jeder Fonds, der zur Messung des Gesamtrisikos den „Commitment-Ansatz“ verwendet, muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko des Fonds bezüglich DFI seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigt. Wenn ein Fonds die Value-at-Risk- („VaR“-) Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos verwendet, muss er den absoluten VaR des Fonds auf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzen. Bei der Anwendung der VaR-Methode werden die folgenden quantitativen Standards verwendet:
- o einseitiges Konfidenzniveau von 99 %;
  - o Haltedauer von 20 Tagen; und
  - o historische Beobachtungsdauer länger als ein Jahr.
- 6.2 Das Positionsrisiko aus Engagements in Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten (einschließlich etwaiger in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate), dem ggf. auch Positionen aus direkten Anlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen und den Vorschriften der Zentralbank vorgesehenen Kriterien erfüllt.)
- 6.3 Jeder Fonds darf in außerbörslich gehandelte (OTC-) Finanzderivate investieren, sofern
- es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivatgeschäfte um Einrichtungen handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und einer der von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 6.4 Für Anlagen in Finanzderivate gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

### **B. IM RAHMEN DER OGAW-VORSCHRIFTEN ZULÄSSIGE KREDITAUFNAHMEN**

Ein Fonds darf Gelder nur folgendermaßen aufnehmen:

- (a) Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne von Regulation 103(1), sofern der Umfang der betreffenden Fremdwährungen den Wert der Hinterlegung im Rahmen des Parallelkredits übersteigt; und
- (b) Ein Fonds darf Kredite in folgender Höhe aufnehmen:
  - (i) bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehend ist; und
  - (ii) bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts, sofern dieser Kredit dem Erwerb von Immobilien dient, die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig sind, wobei die in den Unterabschnitten b(i) und (ii) genannte Kreditaufnahme 15 % des Vermögens des Kreditnehmers nicht überschreiten darf.

## ANHANG II – Die geregelten Märkte

### DIE GEREGLTEN MÄRKTE:

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren sind Anlagen ausschließlich auf jene im Verkaufsprospekt genannten Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien der Zentralbank erfüllen (d. h. sie sind geregelt, regelmäßig tätig und für die Öffentlichkeit zugänglich). Zu den geregelten Märkten gehören alle Wertpapierbörsen in der Europäischen Union sowie alle Anlagen, die an einer Wertpapierbörse in den USA, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich gelistet sind, notieren oder gehandelt werden, soweit diese eine Wertpapierbörse im Sinne des für Börsen relevanten Rechts des betreffenden Staats darstellt; der von der International Capital Market Association betriebene Markt, die NASDAQ, der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York betrieben wird; der außerbörsliche Markt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority sowie von Bankinstituten unter der Aufsicht des U.S. Comptroller of the Currency, der US-Notenbank oder der Federal Deposit Insurance Corporation betrieben wird; der Markt, der von gelisteten Geldmarktinstituten betrieben wird, die in der Publikation der Finanzaufsicht mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: „The Grey Paper“ vom April 1988 (in der jeweils aktuellen Fassung) aufgeführt sind; der außerbörsliche Markt in Japan unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan; der AIM-Markt für alternative Anlagen im Vereinigten Königreich unter der Aufsicht der London Stock Exchange; der französische Markt für „Titres de Créance Negotiables“ (der außerbörsliche Markt für übertragbare Schuldtitel); die NASDAQ Europe; die (von regulierten Primär- und Sekundärhändlern geführten) Staatspapiermärkte in China, Hongkong, Indien, Indonesien, Südkorea, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und Vietnam; der von Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der Hong Kong Securities and Futures Commission sowie von Bankinstituten unter der Aufsicht der Hong Kong Monetary Authority geführte außerbörsliche Markt in Hongkong; der von Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der Securities Commission Malaysia sowie von Bankinstituten unter der Aufsicht der Bank Negara Malaysia geführte außerbörsliche Markt in Malaysia; der außerbörsliche Markt in Südkorea unter der Aufsicht der Korea Financial Investment Association; der außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen unter der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada; das russische Handelssystem (RTS) I und II (ein Fonds darf ausschließlich in Wertpapiere investieren, die auf Level 1 oder Level 2 des betreffenden Markts gehandelt werden; ein Fonds darf nicht mehr als (a) 30 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die am RTS I gehandelt werden, (b) 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die am RTS II gehandelt werden, und (c) insgesamt nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die entweder am RTS I oder am RTS II gehandelt werden); die Moscow Interbank Currency Exchange sowie folgende Börsen: Prague Stock Exchange, Budapest Stock Exchange, Bratislava Stock Exchange, Warsaw Stock Exchange, Stock Exchange of Bulgaria – Sofia, Bucharest Stock Exchange, Zagreb Stock Exchange, Istanbul Stock Exchange, Ljubljana Stock Exchange, Stock Exchange of Hong Kong, Mumbai Stock Exchange, Bursa Malaysia Berhad, Singapore Exchange Limited, Taiwan Stock Exchange, Ho Chi Minh City Securities Trading Center, Securities Trading Center (Hanoi), Stock Exchange of Thailand, Bond Electronic Exchange (Thailand), Korea Exchange, Bangalore Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange, Delhi Stock Exchange Association, Gauhati Stock Exchange, Hyderabad Securities and Enterprises, Ludhiana Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange Association, National Stock Exchange of India, Ahmedabad Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Indonesian Parallel Stock Exchange, Indonesia Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange, Shanghai Securities Exchange, Colombo Stock Exchange, Karachi Stock Exchange, Lahore Stock Exchange, Philippines Stock Exchange, Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mendoza Stock Exchange, Rosario Stock Exchange, Bolsa de Valores do Rio de Janeiro, Sao Paulo Stock Exchange, Santiago Stock Exchange, Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange, Extremo Sul Stock Exchange, Porto Alegre, Minas Esperito Santo Brasilia Stock Exchange, Parana Stock Exchange, Curitiba, Pernambuco e Paraiba Stock Exchange, Regional Stock Exchange, Fortaleza, Santos Stock Exchange, Bogota Stock Exchange, Medellin Stock Exchange, Caracas Stock Exchange, Maracaibo Stock Exchange, Lima Stock Exchange, Mexican Stock Exchange, Tel Aviv Stock Exchange, Dhaka Stock Exchange, Cairo und Alexandria Stock Exchange, Amman Stock Exchange, Casablanca Stock Exchange, Casablanca Stock Exchange, Johannesburg Stock Exchange und Stock Exchange of Mauritius.

### GEREGELTE MÄRKTE FÜR ANLAGEN IN FINANZDERIVATEN:

Jede Wertpapierbörse bzw. jeder geregelte Markt in der Europäischen Union oder dem EWR, der außerbörsliche Markt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers Inc. sowie von Bankinstituten unter der Aufsicht des U.S. Comptroller of the Currency, der US-Notenbank oder der Federal Deposit Insurance Corporation betrieben wird, der Markt, der von den Geldmarktinstituten betrieben wird, die in der Veröffentlichung der Finanzaufsicht mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: „The Grey Paper“ (in der jeweils aktuellen Fassung) aufgeführt sind, der außerbörsliche Markt in Japan unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan, der AIM-Markt für alternative Anlagen im Vereinigten Königreich unter der Aufsicht der London Stock Exchange, der französische Markt für „Titres de Créance Negotiables“ (der außerbörsliche Markt für übertragbare Schuldtitel), der außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen unter der Aufsicht der Investment Dealers

Association of Canada, die American Stock Exchange, Australian Stock Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Bursa Malaysia Derivatives Berhad, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Mercantile Exchange, Chicago Stock Exchange, Copenhagen Stock Exchange (einschließlich FUTOP), European Options Exchange, Eurex Deutschland, Euronext.life, Financieel Termijnmarkt Amsterdam, Finnish Options Market, Hong Kong Futures Exchange, International Capital Market Association, Kansas City Board of Trade, Financial Futures and Options Exchange, Marche a Terme des International de France, Marche des options Negociables de Paris (MONEP), MEFF Renta Fija, MEFF Renta Variable, Montreal Stock Exchange, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd., OM Stockholm AB, Osaka Securities Exchange, Korea Exchange, Singapore Exchange Derivatives Trading Limited, South Africa Futures Exchange (SAFEX), National Stock Exchange of India, Sydney Futures Exchange, NASDAQ, Thailand Futures Exchange, NASDAQ OMX Futures Exchange, NASDAQ OMX PHLX, Tokyo Stock Exchange, Toronto Futures Exchange.

Diese Börsen sind nach den Vorgaben der Zentralbank aufgeführt, die selbst keine Liste genehmigter Börsen veröffentlicht.

## ANHANG III– Wertpapier-Ratings

### BESCHREIBUNG DER RATINGS VON MOODY'S INVESTORS SERVICE, INC. („MOODY'S“) FÜR LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

**Aaa:** Anleihen mit Aaa-Rating sind von höchster Qualität mit minimalem Kreditrisiko.

**Aa:** Anleihen mit Aa-Rating sind von hoher Qualität und unterliegen nur einem sehr geringen Kreditrisiko.

**A:** Anleihen mit einem A-Rating gehören von der Qualität her zur oberen Mittelklasse und sind einem geringen Kreditrisiko ausgesetzt.

**Baa:** Anleihen mit Baa-Rating sind einem mäßigen Kreditrisiko ausgesetzt. Sie gelten als qualitativ durchschnittlich und können als solche auch spekulative Merkmale aufweisen.

**Ba:** Bei Anleihen mit Ba-Rating sind spekulative Elemente zu erkennen. Sie unterliegen erheblichen Kreditrisiken.

**B:** Anleihen mit einem B-Rating sind spekulative Anlagen und einem hohen Kreditrisiko ausgesetzt.

**Caa:** Anleihen mit Caa-Rating bieten eine schlechte finanzielle Sicherheit und sind einem sehr hohen Kreditrisiko ausgesetzt.

**Ca:** Anleihen mit Ca-Rating sind hochspekulativ. Bei diesen Emissionen ist ein Zahlungsverzug sehr wahrscheinlich oder naheliegend, mit gewissen Aussichten auf Rückzahlung der Kapital- und Zinsbeträge.

**C:** Anleihen mit C-Rating sind die am niedrigsten eingestufte Anleiheklasse und Leistungsverzug ist hier Normalität. Hier gibt es nur geringe Aussichten auf Rückzahlung der Kapital- und Zinsbeträge.

Hinweis: Moody's verwendet die numerischen Zusätze 1, 2 und 3 für die Ratingkategorien Aa bis Caa. Der Zusatz 1 bedeutet, dass sich die Anleihe im oberen Bereich der Ratingkategorie befindet, Anleihen mit dem Zusatz 2 befinden sich im mittleren Bereich der Ratingkategorie und Anleihen mit dem Zusatz 3 liegen im unteren Bereich der Ratingkategorie.

### BESCHREIBUNG DER RATINGS VON STANDARD & POOR'S („S&P“) FÜR LANGFRISTIGE ANLEIHEN

**AAA:** Eine Anleihe mit AAA-Rating hat das höchste Rating von S&P. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen, wird als extrem gut eingestuft.

**AA:** Eine Anleihe mit AA-Rating unterscheidet sich nur geringfügig von den am höchsten eingestuften Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen, wird als sehr gut eingestuft.

**A:** Eine Anleihe mit A-Rating ist etwas anfälliger für ungünstige Auswirkungen bei sich ändernden Umständen und Wirtschaftsbedingungen als die höher eingestuften Kategorien. Allerdings wird die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen, noch immer als gut eingestuft.

**BBB:** Eine Anleihe mit BBB-Rating weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings führen ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher dazu, dass der Schuldner nicht mehr so gut in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen. Verbindlichkeiten mit BB-, B-, CCC-, CC- und C-Rating weisen deutliche spekulative Merkmale auf. Eine Anleihe mit BB-Rating ist am wenigsten spekulativ, während eine mit C eingestufte Anleihe am spekulativsten ist. Obwohl diese Anleihen einige Qualitäts- und Schutzmerkmale aufweisen, werden diese unter Umständen von der hohen Unsicherheit oder der deutlichen Gefährdung bei ungünstigen Bedingungen überwogen.

**BB:** Bei einer Anleihe mit BB-Rating ist die Gefahr der Nichtzahlung niedriger als bei anderen spekulativen Emissionen. Allerdings bestehen erhebliche anhaltende Unsicherheiten oder Risiken bei ungünstigen Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen, die dazu führen können, dass die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen, beeinträchtigt wird.

**B:** Bei einer Anleihe mit B-Rating ist die Gefahr der Nichtzahlung höher als bei einer mit BB eingestuften Anleihe, doch der Schuldner kann seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe derzeit noch erfüllen. Ungünstige Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen können jedoch die Fähigkeit des Schuldners beeinträchtigen, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen.

**CCC:** Bei einer Verbindlichkeit mit CCC-Rating besteht derzeit die Möglichkeit der Nichtzahlung, und der Schuldner kann seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe nur bei günstigen Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen erfüllen. Unter ungünstigen Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen ist der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen.

**CC:** Bei einer Anleihe mit CC-Rating besteht derzeit ein hohes Zahlungsausfallrisiko.

**C:** Bei Anleihen mit C-Rating besteht derzeit akute Gefahr eines Zahlungsausfalls. Es handelt sich um Anleihen mit Zahlungsrückständen, die nach den Vertragsbedingungen zulässig sind, oder um Anleihen eines Emittenten, der Gegenstand einer Konkursanmeldung oder einer ähnlichen Maßnahme ist, die noch nicht zum Zahlungsausfall geführt haben. Unter anderem werden nachrangige Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln oder

Vorzugsaktien oder andere Verbindlichkeiten, für die Barzahlungen gemäß den Vertragsbedingungen für diese Instrumente ausgesetzt wurden, oder Vorzugsaktien, die Gegenstand eines Umtauschangebots für notleidende Papiere sind, bei denen die gesamte oder ein Teil der Emission entweder zu einem Barbetrag zurückgekauft oder durch andere Instrumente ersetzt wird, der/die unter dem Nennwert liegen, mit einem C-Rating eingestuft.

**D:** Eine Anleihe mit D-Rating befindet sich im Zahlungsverzug. Die Rating-Kategorie „D“ findet Anwendung, wenn Zahlungen für eine Anleihe, einschließlich regulierter Kapitalanlageinstrumente, nicht zum Fälligkeitstermin erfolgen, auch wenn die vereinbarte Karenzfrist noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, Standard & Poor's ist der Ansicht, dass die Zahlungen innerhalb der Karenzfrist eingehen. Ein D-Rating wird auch verwendet, wenn Konkurs angemeldet oder eine ähnliche Maßnahme ergriffen wurde und die Zahlungen aus der Anleihe gefährdet sind. Das Rating einer Anleihe wird auf D herabgestuft nach Abschluss eines Umtauschangebots für notleidende Papiere, bei denen die gesamte oder ein Teil der Emission entweder zu einem Barbetrag zurückgekauft oder durch andere Instrumente ersetzt wurde, der/die unter dem Nennwert liegen.

**Plus- (+) oder Minuszeichen (-):** Den Ratings von AA bis CCC kann ein Plus- oder Minuszeichen hinzugefügt werden, um eine genauere Einstufung innerhalb der Haupt-Ratingkategorie vorzunehmen.

**N.R.:** Dies bedeutet, dass kein Rating angefordert wurde, dass keine ausreichenden Informationen für ein Rating vorliegen oder dass S&P eine bestimmte Anleihe grundsätzlich nicht bewertet.

## **BESCHREIBUNG DER RATINGS VON MOODY'S FÜR KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN**

**PRIME-1:** Emittenten (oder unterstützende Einrichtungen), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen über eine hervorragende Fähigkeit, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzuzahlen.

**PRIME-2:** Emittenten (oder unterstützende Einrichtungen), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzuzahlen.

**PRIME-3:** Emittenten (oder unterstützende Einrichtungen), die mit Prime-3 bewertet werden, verfügen in ausreichendem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzuzahlen.

**NOT PRIME:** Emittenten, die als Not Prime eingestuft werden, fallen in keine der Prime-Ratingkategorien.

## **BESCHREIBUNG DER RATINGS VON S&P FÜR KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN**

**A-1:** Eine mit „A-1“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit hat die höchste Ratingkategorie von S&P. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen, ist solide. Bestimmte Verbindlichkeiten innerhalb dieser Kategorie erhalten ein Pluszeichen (+), was darauf hindeutet, dass die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu bedienen, extrem gut ist.

**A-2:** Eine mit „A-2“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit ist etwas anfälliger für ungünstige Auswirkungen bei sich ändernden Umständen und Wirtschaftsbedingungen als Verbindlichkeiten in höheren Ratingkategorien. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu bedienen, ist jedoch zufriedenstellend.

**A-3:** Eine mit „A-3“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist ausreichende Schutzparameter auf. Allerdings führen ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher dazu, dass der Schuldner nicht mehr so gut in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen.

**B:** Eine mit „B“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist erhebliche spekulative Merkmale auf. Die Ratings „B-1“, „B-2“ und „B-3“ können vergeben werden, um feinere Differenzierungen innerhalb der Kategorie „B“ vorzunehmen. Der Schuldner hat hier die Fähigkeit, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen, allerdings ist er aktuell mit größeren Unsicherheiten konfrontiert, die dazu führen könnten, dass der Schuldner nicht in angemessenem Maße in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen.

**B-1:** Eine mit „B1“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist erhebliche spekulative Merkmale auf, doch der Schuldner ist im Vergleich zu anderen als spekulativ eingestuften Schuldnern relativ gut in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen kurzfristig zu erfüllen.

**B-2:** Eine mit „B2“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist erhebliche spekulative Merkmale auf und der Schuldner verfügt im Vergleich zu anderen als spekulativ eingestuften Schuldnern über eine durchschnittliche Fähigkeit, seine finanziellen Verpflichtungen kurzfristig zu erfüllen.

**B-3:** Eine mit „B3“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit weist erhebliche spekulative Merkmale auf und der Schuldner ist im Vergleich zu anderen als spekulativ eingestuften Schuldnern relativ schlecht in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen kurzfristig zu erfüllen.

**C:** Bei einer mit „C“ eingestuften kurzfristigen Verbindlichkeit besteht derzeit ein Zahlungsausfallrisiko. Ob der Schuldner seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit erfüllt, ist von günstigen Geschäfts-, Finanz- und Wirtschaftsbedingungen für den Schuldner abhängig.

**D:** Eine mit „D“ eingestufte kurzfristige Verbindlichkeit kommt einem Zahlungsverzug gleich. Die Rating-Kategorie „D“ findet Anwendung, wenn Zahlungen für eine Anleihe, einschließlich regulierter Kapitalanlageinstrumente, nicht zum Fälligkeitstermin erfolgen, auch wenn die vereinbarte Karenzfrist noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, Standard & Poor's ist der Ansicht, dass die Zahlungen innerhalb der Karenzfrist eingehen. Die Kategorie „D“ wird auch verwendet, wenn ein Unternehmen Konkurs angemeldet oder ähnliche Maßnahmen ergriffen hat und die Bezahlung einer Verbindlichkeit gefährdet ist.

## **BESCHREIBUNG DER RATINGS VON FITCH INTERNATIONAL FÜR LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN**

**AAA:** Höchste Kreditqualität. Bezeichnet die geringste Erwartung eines Kreditrisikos. Wird nur bei außerordentlich starker Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung von finanziellen Verpflichtungen vergeben. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Kapazität durch vorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt wird.

**AA:** Sehr hohe Kreditqualität. Bezeichnet eine sehr geringe Erwartung eines Kreditrisikos. Weist auf eine sehr starke Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung von finanziellen Verpflichtungen hin. Diese Kapazität ist nicht erheblich anfälliger gegenüber vorhersehbaren Ereignissen.

**A:**Hohe Kreditqualität. Bezeichnet eine geringe Erwartung eines Kreditrisikos. Die Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Kapazität kann jedoch anfälliger gegenüber Änderungen der Umstände oder der wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Ratings der Fall ist.

**BBB:** Gute Kreditqualität. Deutet darauf hin, dass derzeit eine geringe Erwartung eines Kreditrisikos besteht. Die Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als angemessen angesehen, ungünstige Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen werden diese Kapazität jedoch mit höherer Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen. Dies ist die niedrigste Kategorie, die noch als Investment Grade gilt.

**BB:** Spekulativ. Deutet darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass ein Kreditrisiko entsteht, insbesondere infolge von ungünstigen wirtschaftlichen Veränderungen im Lauf der Zeit; es bestehen jedoch eventuell geschäftliche oder finanzielle Alternativen zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen. In diese Kategorie eingestufte Wertpapiere sind nicht Investment Grade.

**B:**Hoch spekulativ. Deutet darauf hin, dass ein erhebliches Kreditrisiko vorliegt, dass jedoch eine gewisse Sicherheitsmarge besteht. Finanzielle Verpflichtungen werden derzeit erfüllt; die Kapazität zur anhaltenden Zahlung hängt jedoch von einem anhaltend günstigen geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld ab.

**CCC, CC, C:**Hohes Ausfallrisiko. Ein Ausfall ist durchaus möglich. Die Kapazität zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen hängt vollständig von anhaltend günstigen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Entwicklungen ab. Ein „CC“-Rating deutet darauf hin, dass irgendeine Form von Ausfall wahrscheinlich scheint. Ein „C“-Rating deutet auf einen unmittelbar bevorstehenden Ausfall hin.

**D:**Deutet auf einen Emittenten hin, der sich nach Ansicht von Fitch Ratings in einem Konkurs-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder sonstigen formellen Abwicklungsverfahren befindet oder der auf sonstige Weise den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.

„+“ oder „-“ kann zu einem Rating hinzugefügt werden, um den relativen Status innerhalb der großen Ratingkategorien zu bezeichnen. Dies gilt nicht für die langfristige Ratingkategorie „AAA“ und für Kategorien unterhalb von „CCC“.

## **BESCHREIBUNG DER RATINGS VON FITCH INTERNATIONAL FÜR KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN**

**F1:**Höchste Kreditqualität. Deutet auf die stärkste Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verpflichtungen hin; kann mit „+“ versehen werden, um eine außergewöhnlich gute Kreditqualität zu bezeichnen.

**F2:**Gute Kreditqualität. Eine zufriedenstellende Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten, die Sicherheitsmarge ist jedoch geringer als bei höheren Ratings.

**F3:**Zufriedenstellende Kreditqualität. Die Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten ist angemessen; kurzfristige negative Änderungen könnten jedoch zu einer Herabstufung unterhalb von Investment Grade führen.

**B:**Spekulativ.Minimale Kapazität zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten sowie Anfälligkeit gegenüber kurzfristigen ungünstigen Veränderungen der finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen.

**C:**Hohes Ausfallrisiko. Ein Ausfall ist durchaus möglich. Die Kapazität zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen hängt ausschließlich von einem anhaltend günstigen geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld ab.

**D:**Ausfall. Bezeichnet einen bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden Zahlungsausfall.

## **ANHANG IV– Definition des Begriffs „US-Person“**

1. Gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 bedeutet „US-Person“:
  - (i) natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben;
  - (ii) Personengesellschaften oder Unternehmen, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet wurden;
  - (iii) Nachlässe, deren Verwalter oder Vollstrecker eine US-Person ist;
  - (iv) Trusts, deren Treuhänder eine US-Person ist;
  - (v) Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer ausländischen juristischen Person in den Vereinigten Staaten;
  - (vi) Konten ohne Verwaltungsauftrag oder ähnliche Konten (außer Nachlässe oder Trusts), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt werden;
  - (vii) Konten mit Verwaltungsauftrag oder ähnliche Konten (außer Nachlässe oder Trusts), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder geführt werden, der in den USA gegründet bzw. eingetragen wurde oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; oder
  - (viii) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die:
    - (a) nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der USA gegründet wurden; und
    - (b) von einer US-Person hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurden, in Wertpapiere zu investieren, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, außer wenn die Gesellschaft von zulässigen Anlegern („accredited investors“ gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind, gegründet wurde bzw. sich in deren Eigentum befindet.
2. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden Konten mit Verwaltungsauftrag oder ähnliche Konten (außer Nachlässe oder Trusts), die zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder sonstigen professionellen Treuhänder, der in den USA gegründet wurde oder (im Falle einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat, geführt werden, nicht als „US-Personen“ angesehen.
3. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden Nachlässe, deren als professioneller Treuhänder auftretender Verwalter oder Vollstrecker eine US-Person ist, nicht als „US-Personen“ angesehen, wenn:
  - (i) ein Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis zur Anlage des Nachlassvermögens hat und
  - (ii) für den Nachlass andere Gesetze als die Gesetze der Vereinigten Staaten gelten.
4. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden Trusts, deren professioneller Treuhänder eine US-Person ist, nicht als „US-Personen“ angesehen, wenn ein Trustee, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis zur Anlage des Treuhandvermögens hat und kein Begünstigter des Trust (und kein Treugeber, wenn es sich um einen widerruflichen Trust handelt) eine US-Person ist.
5. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden betriebliche Sozialleistungspläne, die gemäß anderen Gesetzen als den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den Gepflogenheiten und dokumentierten Regeln dieses anderen Landes eingerichtet und verwaltet werden, nicht als „US-Personen“ angesehen.

6. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) werden Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer US-Person, die außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind, nicht als „US-Personen“ angesehen, wenn:
  - (i) die Vertretung oder Zweigniederlassung ihre Tätigkeit aus zulässigen geschäftlichen Gründen ausübt und
  - (ii) die Vertretung oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankengeschäft tätig ist und in dem Rechtssystem, in dem sie niedergelassen ist, einer strengen Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Zweigstellen, verbundenen Organisationen und Pensionspläne sowie sonstige ähnliche internationale Organisationen, ihre Zweigstellen, verbundenen Organisationen und Pensionspläne werden nicht als „US-Personen“ angesehen.
8. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (1) sämtliche Strukturen, die unter Bezugnahme auf Interpretationen oder Stellungnahmen der SEC oder ihrer Mitarbeiter von der Definition des Begriffs „US-Person“ im vorstehenden Absatz (1) ausgeschlossen oder von dieser ausgenommen werden, wobei die Definition dieses Begriffs gelegentlich durch Rechtsvorschriften oder durch Interpretationen der Rechtsprechung oder der Verwaltung geändert werden kann.

#### **Definition des Begriffs**

#### **„Einwohner“ für die Zwecke von Regulation S**

Für die Zwecke der Definition des Begriffs „US-Person“ im vorstehenden Absatz (1) in Bezug auf natürliche Personen gilt eine natürliche Person als Einwohner der USA, wenn diese Person (i) Inhaber einer Alien Registration Card (eine sog. „Green Card“) vom US Immigration and Naturalization Service ist oder (ii) in erheblichem Umfang anwesend ist („substantial presence“). Eine „erhebliche Anwesenheit“ ist im Allgemeinen in Bezug auf ein Kalenderjahr gegeben, wenn (i) die Person in diesem Jahr an mindestens 31 Tagen in den USA anwesend war und (ii) die Summe der Anzahl von Tagen, an denen diese Person im laufenden Jahr in den USA anwesend war, zuzüglich von 1/3 der Anzahl solcher Tage im ersten vorhergehenden Jahr und 1/6 der Anzahl solcher Tage im zweiten vorhergehenden Jahr insgesamt mindestens 180 Tage beträgt.

## **ANHANG V– Definition des Begriffs „US-meldepflichtige Person“**

1. Gemäß den allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bekannten US-amerikanischen Steuervorschriften bedeutet „US-meldepflichtige Person“ (i) ein US-Steuerzahler, der kein ausgenommener US-Steuerzahler ist, oder (ii) eine US-beherrschte ausländische Struktur.

2. Für die Zwecke der Definition des Begriffs „US-Steuerzahler“ im vorstehenden Absatz (1) bedeutet US-Steuerzahler:

- (i) ein US-Bürger oder ein in den USA ansässiger Ausländer („resident alien“ gemäß der für die US-Bundeseinkommensteuer geltenden Definition);
- (ii) jede Struktur, die für die Zwecke der US-Bundessteuern als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird, die in oder nach dem Recht der USA oder eines Bundesstaats der USA (einschließlich des District of Columbia) konstituiert oder organisiert ist;
- (iii) jede Vermögensmasse, deren Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der US-Ertragsteuer unterliegen; und
- (iv) jedes Treuhandvermögen, dessen Verwaltung primär von einem Gericht in den USA überwacht wird und bei dem im Wesentlichen alle Entscheidungen von einem oder mehreren US-Treuhändern beherrscht werden.

Ein Anleger, der gemäß Regulation S und gemäß CFTC Rule 4.7 als „Nicht-US-Person“ angesehen wird, kann abhängig von den individuellen Umständen des Anlegers dennoch als „US-Steuerzahler“ angesehen werden.

3. Für die Zwecke der Definition des Begriffs „ausgenommener US-Steuerzahler“ im vorstehenden Absatz (1) bedeutet ausgenommener US-Steuerzahler ein US-Steuerzahler, der außerdem Folgendes ist: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten regelmäßig gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern im Sinne von Section 1471(e)(2) des Code angehört wie eine in Absatz (i) genannte Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde dieser; (iv) ein Bundesstaat der USA, ein US-Gebiet, eine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde einer oder mehrerer dieser; (v) eine gemäß Section 501(a) von der Steuer befreite Organisation oder ein Pensionsplan im Sinne von Section 7701(a)(37) des Code; (vi) eine Bank im Sinne von Section 581 des Code; (vii) ein Immobilienanlagetrust im Sinne von Section 856 des Code; (viii) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Section 851 des Code oder eine gemäß dem Gesetz von 1940 bei der Securities Exchange Commission registrierte Struktur; (ix) ein Treuhandvermögen gemäß Section 584(a) des Code; (x) ein gemäß Section 664(c) des Code steuerbefreites Treuhandvermögen; (xi) ein Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder DFIs (einschließlich von Kontrakten, die auf nominellen Kapitalbeträgen basieren (notional principal contracts) sowie Futures, Forwards und Optionen) handelt und nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaats als solcher zugelassen ist; oder (xii) ein Broker im Sinne von Section 6045(c) des Code.

4. Für die Zwecke der Definition des Begriffs „US-beherrschte ausländische Struktur“ im vorstehenden Absatz (1) bedeutet US-beherrschte ausländische Struktur eine Struktur, die kein US-Steuerzahler ist und die eine oder mehrere „beherrschende US-Personen“ als Kapitaleigentümer dieser Struktur hat. Für diesen Zweck bedeutet eine beherrschende US-Person eine natürliche Person, die entweder ein Bürger oder ein in den USA ansässiger Ausländer ist (gemäß der für die US-Bundeseinkommensteuer geltenden Definition) und eine Struktur beherrscht. Bei einem Treuhandvermögen bezieht sich dieser Begriff auf den Treugeber, die Treuhänder, ggf. den Schutzgeber, die Begünstigten oder Begünstigtengruppe und alle sonstigen natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Beherrschung des Treuhandvermögens ausüben, und im Falle eines sonstigen rechtlichen Arrangements, das kein Treuhandvermögen ist, bezeichnet dieser Begriff Personen, die ähnliche Positionen innehaben.

## ANHANG VI – Von der The Bank of New York Mellon SA/NV oder The Bank of New York Mellon ernannte Unterdelegierte

Land/Markt	Unterdepotbank
<b>Argentinien</b>	Citibank N.A., Argentinien * * Am 27. März 2015 wurde die Comisión Nacional de Valores (CNV: National Securities Commission) die zentrale Verwahrstelle für Wertpapiere Caja de Valores S.A. als Ersatz für die Niederlassung der Citibank N.A. Argentina für jene Aktivitäten bestellt, die innerhalb der Kapitalmärkte und in ihrer Rolle als Verwahrstelle durchgeführt werden.
<b>Australien</b>	National Australia Bank Limited
<b>Australien</b>	Citigroup Pty Limited
<b>Österreich</b>	Citibank N.A. Milan
<b>Bahrain</b>	HSBC Bank Middle East Limited
<b>Bangladesch</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Belgien</b>	Citibank International Limited
<b>Bermuda</b>	HSBC Bank Bermuda Limited
<b>Botswana</b>	Stanbic Bank Botswana Limited
<b>Brasilien</b>	Citibank N.A., Brasilien
<b>Brasilien</b>	Itau Unibanco S.A.
<b>Bulgarien</b>	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
<b>Kanada</b>	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
<b>Kaimaninseln</b>	The Bank of New York Mellon
<b>Chile</b>	Banco de Chile
<b>Chile</b>	Bancau Itau S.A. Chile
<b>China</b>	HSBC Bank (China) Company Limited
<b>Kolumbien</b>	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
<b>Costa Rica</b>	Banco Nacional de Costa Rica
<b>Kroatien</b>	Privredna banka Zagreb d.d.
<b>Zypern</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
<b>Tschechische Republik</b>	Citibank Europe plc, organizacni slozka
<b>Dänemark</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
<b>Ägypten</b>	HSBC Bank Egypt S.A.E.
<b>Estland</b>	SEB Pank AS
<b>Finnland</b>	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
<b>Frankreich</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A.

<b>Land/Markt</b>	<b>Unterdepotbank</b>
<b>Frankreich</b>	Citibank International Limited (Bareinlagen werden bei Citibank NA hinterlegt)
<b>Deutschland</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
<b>Ghana</b>	Stanbic Bank Ghana Limited
<b>Griechenland</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
<b>Hongkong</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Hongkong</b>	Deutsche Bank AG
<b>Ungarn</b>	Citibank Europe plc. Geschäftsräume der ungarischen Niederlassung
<b>Island</b>	Landsbankinn hf.
<b>Indien</b>	Deutsche Bank AG
<b>Indien</b>	HSBC Ltd
<b>Indonesien</b>	Deutsche Bank AG
<b>Irland</b>	The Bank of New York Mellon
<b>Israel</b>	Bank Hapoalim B.M.
<b>Italien</b>	Citibank N.A. Milan
<b>Italien</b>	Intesa Sanpaolo S.p.A.
<b>Japan</b>	Mizuho Bank, Ltd.
<b>Japan</b>	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
<b>Jordanien</b>	Standard Chartered Bank
<b>Kasachstan</b>	Joint-Stock Company Citibank Kasachstan
<b>Kenia</b>	CfC Stanbic Bank Limited
<b>Kuwait</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
<b>Lettland</b>	AS SEB banka
<b>Libanon</b>	HSBC Bank Middle East Limited – Beirut Branch
<b>Litauen</b>	AB SEB bankas
<b>Luxemburg</b>	Euroclear Bank
<b>Malaysia</b>	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
<b>Malaysia</b>	HSBC Bank Malaysia Berhad
<b>Malta</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
<b>Mauritius</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Mexiko</b>	Banco Nacional de México S.A.
<b>Marokko</b>	Citibank Maghreb

<b>Land/Markt</b>	<b>Unterdepotbank</b>
<b>Namibia</b>	Standard Bank Namibia Limited
<b>Niederlande</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV
<b>Neuseeland</b>	National Australia Bank Limited
<b>Nigeria</b>	Stanbic IBTC Bank Plc
<b>Norwegen</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
<b>Oman</b>	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
<b>Pakistan</b>	Deutsche Bank AG
<b>Peru</b>	Citibank del Perú S.A.
<b>Philippinen</b>	Deutsche Bank AG
<b>Polen</b>	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
<b>Portugal</b>	Citibank International Limited, Sucursal em Portugal
<b>Katar</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
<b>Rumänien</b>	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien
<b>Russland</b>	Deutsche Bank Ltd
<b>Russland</b>	AO Citibank
<b>Saudi-Arabien</b>	HSBC Saudi Arabia Limited
<b>Serbien</b>	UniCredit Bank Serbia JSC
<b>Singapur</b>	DBS Bank Ltd
<b>Singapur</b>	United Overseas Bank Ltd
<b>Slowakische Republik</b>	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
<b>Slowenien</b>	UniCredit Banka Slovenia d.d.
<b>Südafrika</b>	The Standard Bank of South Africa Limited
<b>Südkorea</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Südkorea</b>	Deutsche Bank AG
<b>Spanien</b>	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
<b>Spanien</b>	Santander Securities Services S.A.U.
<b>Sri Lanka</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Swasiland</b>	Standard Bank Swaziland Limited
<b>Schweden</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
<b>Schweiz</b>	Credit Suisse AG
<b>Schweiz</b>	UBS Switzerland AG
<b>Taiwan</b>	HSBC Bank (Taiwan) Limited
<b>Taiwan</b>	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.

<b>Land/Markt</b>	<b>Unterdepotbank</b>
<b>Thailand</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Tunesien</b>	Banque Internationale Arabe de Tunisie
<b>Türkei</b>	Deutsche Bank A.S.
<b>Uganda</b>	Stanbic Bank Uganda Limited
<b>Ukraine</b>	Public Joint Stock Company „Citibank“
<b>VAE</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
<b>GB</b>	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London
<b>GB</b>	The Bank of New York Mellon
<b>USA</b>	The Bank of New York Mellon
<b>Uruguay</b>	Banco Itaú Uruguay S.A.
<b>Venezuela</b>	Citibank N.A., Sucursal Venezuela
<b>Vietnam</b>	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
<b>Sambia</b>	Stanbic Bank Zambia Limited
<b>Simbabwe</b>	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

## ANHANG VII– Mindestzeichnungsbeträge

Zum Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts gelten je Anteilinhaber folgende Mindestbeträge für Erstanlagen in Anteile der Fonds. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Anteilsklasse	Mindestbetrag für Erstanlagen*
<b>Mindestanlagen für USD-Anteilsklassen</b>	
Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 USD
Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 USD
Jede auf USD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 USD
Jede auf USD lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 USD
Jede auf USD lautende Anteilsklasse S	50.000.000 USD
<b>Mindestanlagen für EUR-Anteilsklassen</b>	
Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 Euro
Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 Euro
Jede auf EUR lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 Euro
Jede auf EUR lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 Euro
Jede auf EUR lautende Anteilsklasse S	50.000.000 Euro
<b>Mindestanlagen für GBP-Anteilsklassen</b>	
Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse R	1.000 GBP
Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse F	1.250.000 GBP
Jede auf GBP lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 GBP
Jede auf GBP lautende Premier Anteilsklasse	7.500.000 GBP
Jede auf GBP lautende Anteilsklasse S	25.000.000 GBP
<b>Mindestanlagen für JPY-Anteilsklassen</b>	
Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse A Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse B Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse C Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse E Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse R	100.000 JPY
Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse F	250.000.000 JPY
Jede auf JPY lautende Anteilsklasse der Klasse X	100.000 JPY
Jede auf JPY lautende Premier Anteilsklasse	1.500.000.000 JPY
Jede auf JPY lautende Anteilsklasse S	5.000.000.000 JPY

<b>Mindestanlagen für KRW-Anteilsklassen (Südkoreanischer Won)</b>	
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse A	1.000.000 KRW
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000.000 KRW
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000.000 KRW
Jede auf KRW lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000.000 KRW
Jede auf KRW lautende Anteilsklasse der Klasse S	50.000.000.000 KRW
<b>Mindestanlagen für CHF-Anteilsklassen</b>	
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse A	1.000 CHF
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 CHF
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 CHF
Jede auf CHF lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 CHF
Jede auf CHF lautende Anteilsklasse der Klasse S	50.000.000 CHF
<b>Mindestanlagen für SGD-Anteilsklassen</b>	
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse A	1.500 SGD
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse F	3.750.000 SGD
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.500 SGD
Jede auf SGD lautende Premier Anteilsklasse	22.500.000 SGD
Jede auf SGD lautende Anteilsklasse der Klasse S	75.000.000 SGD
<b>Mindestanlagen für AUD-Anteilsklassen</b>	
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse A	1.000 AUD
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 AUD
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 AUD
Jede auf AUD lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 AUD
Jede auf AUD lautende Anteilsklasse der Klasse der Klasse S	50.000.000 AUD

<b>Mindestanlagen für NOK-Anteilsklassen</b>	
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse A	6.000 NOK
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse F	15.000.000 NOK
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse X	6.000 NOK
Jede auf NOK lautende Premier Anteilsklasse	900.000.000 NOK
Jede auf NOK lautende Anteilsklasse der Klasse S	300.000.000 NOK
<b>Mindestanlagen für SEK-Anteilsklassen</b>	
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse A	6.500 SEK
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse F	16.250.000 SEK
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse X	6.500 SEK
Jede auf SEK lautende Premier Anteilsklasse	97.500.000 SEK
Jede auf SEK lautende Anteilsklasse der Klasse S	325.000.000 SEK
<b>Mindestanlagen für CAD-Anteilsklassen</b>	
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse A	1.000 CAD
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse F	2,500.000 CAD
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 CAD
Jede auf CAD lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 CAD
Jede auf CAD lautende Anteilsklasse der Klasse S	50.000.000 CAD
<b>Mindestanlagen für CNH-Anteilsklassen (Chinesischer Renminbi [Offshore])</b>	
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse A	6.000 CNH
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse F	15.000.000 CNH
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse X	6.000 CNH
Jede auf CNH lautende Premier Anteilsklasse	90.000.000 CNH
Jede auf CNH lautende Anteilsklasse der Klasse S	300.000.000 CNH

<b>Mindestanlagen für HKD-Anteilsklassen</b>	
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse A	8.000 HKD
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse F	20.000.000 HKD
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse X	8.000 HKD
Jede auf HKD lautende Premier Anteilsklasse	120.000.000 HKD
Jede auf HKD lautende Anteilsklasse der Klasse S	400.000.000 HKD
<b>Mindestanlagen für NZD-Anteilsklassen</b>	
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse A	1.000 NZD
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse F	2.500.000 NZD
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse X	1.000 NZD
Jede auf NZD lautende Premier Anteilsklasse	15.000.000 NZD
Jede auf NZD lautende Anteilsklasse der Klasse S	50.000.000 NZD
<b>Mindestanlagen für PLN-Anteilsklassen</b>	
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse A	3.000 PLN
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse B	
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse C	
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse E	
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse R	
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse F	7.500.000 PLN
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse X	3.000 PLN
Jede auf PLN lautende Premier Anteilsklasse	45.000.000 PLN
Jede auf PLN lautende Anteilsklasse der Klasse S	150.000.000 PLN

\*Für jede Klasse kann der Mindestbetrag durch den Gegenwert in einer anderen zulässigen Währung erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat hat jede Vertriebsstelle ermächtigt, nach ihrem Ermessen (i) Zeichnungsaufträge für Anteile beliebiger Anteilsklassen in anderen Währungen entgegenzunehmen als der Währung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, und (ii) Zeichnungsaufträge in einer Höhe anzunehmen, die niedriger als der jeweilige Mindestbetrag für Erstanlagen der betreffenden Anteilsklasse eines Fonds ist.

Wird ein Zeichnungsauftrag in einer anderen Währung als derjenigen, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, angenommen, muss der betreffende Anleger die gegebenenfalls anfallenden Fremdwährungskosten in Zusammenhang mit der Umrechnung der Zeichnungswährung in die Währung der Anteilsklasse oder die Basiswährung des Fonds, die zu den maßgeblichen Wechselkursen erfolgt, sowie alle Fremdwährungskosten tragen, die mit der Umrechnung der Währung der Anteilsklasse oder der Basiswährung des Fonds in die Zeichnungswährung vor einer Auszahlung von Rücknahmeerlösen verbunden sind. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Mindestbetrag für Erstanlagen zu ändern. Für die LM-Anteilsklassen gibt es keine Mindestanlagebeträge.

Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile, die auf ein Tausendstel eines Anteils auf- oder abgerundet sind, ausgeben. Anteilsbruchteile gewähren kein Stimmrecht.

## **ANHANG VIII - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Dieser länderspezifische Nachtrag vom 3. April 2020 bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 27. März 2020 und den Ergänzungen hierzu (im Folgenden „der Verkaufsprospekt“) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG und sollte in Verbindung mit diesen gelesen werden.

Der Vertrieb der Anteile der übrigen Teilfonds der Gesellschaft, die in diesem Verkaufsprospekt angeboten werden, ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 KAGB nicht gemeldet worden. Anteile dieser Teilfonds dürfen Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland nicht angeboten werden:

- Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund 2022
- Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 3
- Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 5

Der Vertrieb der Anteile der übrigen Teilfonds der Gesellschaft, die in diesem Verkaufsprospekt angeboten werden, ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 KAGB angezeigt worden.

### *1. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland*

Legg Mason Investments (Irland) Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, 21. Etage, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt a.M., Germany, hat die Funktion der Informationsstelle in Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“) gemäß § 309 Abs. 2 KAGB übernommen.

Der Verkaufsprospekt, die Fondsnachträge, die wesentlichen Anlegerinformationen bezüglich der Anteile, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, Kopien des Gründungsvertrages und der Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sind von der deutschen Informationsstelle in Papierform kostenlos erhältlich.

Kopien der unter „BEREITSTELLUNG UND EINSICHT VON UNTERLAGEN“ aufgeführten wesentlichen Verträge und sonstigen einschlägigen Dokumente, die die Gesellschaft betreffen, sind bei der deutschen Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

### *2. Rücknahmeanträge von und Zahlungen an Anteilsinhaber in Deutschland*

Die Gesellschaft gibt keine gedruckten Anteilszertifikate aus. Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf Anteile der Gesellschaft an ihre depotführende Stelle in Deutschland richten, die ihrerseits diese Anträge an die Verwaltungsstelle des Fonds, BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company Riverside Two Sir John Rogerson's Quay, Grand Canal Dock, Dublin 2, Irland, weiterleitet oder die Rücknahme in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Anlegers beantragt.

Ausschüttungen der Gesellschaft, Zahlungen von Rücknahmeerlösen und andere Auszahlungen an die Anleger in Deutschland erfolgen ebenfalls über die jeweilige depotführende Stelle des Anlegers, die diese Zahlungen ihrerseits dem Konto des Anlegers gutschreibt.

### *3. Veröffentlichungen*

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und Mitteilungen der Gesellschaft an die Anteilsinhaber werden unter [www.leggmason.de](http://www.leggmason.de) veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Vermögen der Teilfonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und

- die Umwandlung eines Investmentfonds in einen Feederfonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

### **Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

Anlegern wird dringend empfohlen, vor einer Anlageentscheidung eine professionelle Beratung hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs von Anteilen der Gesellschaft einzuholen.

### **Klassifizierungen der Fondstypen im Zusammenhang mit der neuen Steuerregelung in Deutschland für Investmentfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

Das neue Investmentsteuerreformgesetz hat die Besteuerung für in Deutschland ansässige Anleger und für die Fonds grundlegend geändert.

Zur Vereinheitlichung der Besteuerungssysteme in der EU werden die Fonds für die Erträge aus deutschen Anlagen (z. B. inländische Dividendenerträge) mit einem Mindeststeuersatz von 15 % besteuert. Dadurch fallen die Nettoerträge dieser Anlagen geringer aus.

Zur Kompensation der neu eingeführten Besteuerung von Erträgen gelten für deutsche Anleger in den Fonds u. U. Teilfreistellungen, die vom Fondstyp und vom Anlegertyp abhängig sind. Nachstehend werden die betreffenden Fondstypen und die jeweiligen Anforderungen aufgeführt.

<b>Fondsklassifizierung</b>	<b>Anforderungen</b>
Mischfonds	Mindestens 25 % des Werts eines Investmentfonds werden kontinuierlich in Aktienwerte investiert
Aktienfonds	Mindestens 51 % des Werts eines Investmentfonds werden kontinuierlich in Aktienwerte investiert

Deutsche Anleger können als Privatanleger, gewerbliche Anleger oder Unternehmensanleger klassifiziert sein und haben je nach Fondstyp möglicherweise Anspruch auf eine Teilfreistellung. Anleger sollten sich, sofern möglich, hinsichtlich ihrer Anlegerkategorie und des geltenden Freistellungssatzes beraten lassen.

In der folgenden Tabelle ist der Fondstyp der jeweiligen Fonds aufgeführt.

Die Fonds der Kategorie „Sonstige Fonds“ erfüllen nicht die Anforderungen für Mischfonds oder Aktienfonds. Deutsche Anleger mit Anlagen in Fonds dieser Kategorie haben daher keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

<b>Fonds</b>	<b>Klassifizierung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz</b>
Legg Mason QS Growth Fund	Gemischt
Legg Mason QS Balanced Fund	Gemischt
Legg Mason QS Conservative Fund	Sonstige
Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Performance Fund	Gemischt
Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Balanced Fund	Gemischt
Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Conservative Fund	Sonstige

# Fondsergänzung zum Legg Mason QS Balanced Fund

Diese Fondsergänzung ist vom 27. März 2020.

**Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Balanced Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.**

**Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

## **ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK:**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien, aktienbezogene und festverzinsliche Anlagen zu erzielen, die auf US-Dollar lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder Anteil anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, die bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert vornehmlich in zwei Kategorien von zugrunde liegenden Fonds: anleihenorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegefühl und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger

als 75 Millionen US-Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter nutzt, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagenklasse investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenbezogene Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistische Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzente, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „ausgewogenen“ Fonds.

Der Fonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als in Bezug auf abgesicherte Anteilklassen des Fonds einzusetzen, für die derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Weitere Informationen in Bezug auf die Techniken und Instrumente, die der Fonds einsetzen kann, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungstransaktionen“ im Basisprospekt.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt **„Anlageziel und Anlagepolitik“**.

**ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN:** Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen“** näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt **„Risikofaktoren“** dargelegt.

**BENCHMARK:** Die Benchmark des Fonds ist ein zusammengesetzter Index, der sich aus mehreren Indizes zusammensetzt: 60 % MSCI All Country World Index und 40 % Bloomberg Barclays Aggregate Index (die „Benchmark“). Der Fonds wird aktiv verwaltet und der Anlageverwalter ist nicht durch die Benchmark eingeschränkt. Der Fonds verwendet die Benchmark nur zu Vergleichszwecken. Der Fonds investiert in erster Linie in die zugrundeliegenden Fonds, so dass der Fonds selbst in der Regel nicht direkt Wertpapiere hält, die Bestandteil der Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Die zugrundeliegenden Fonds werden wahrscheinlich Wertpapiere halten, die Bestandteile eines oder mehrerer Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Die Gewichtungen der Positionen der zugrundeliegenden Fonds und die prozentualen Engagements in Ländern, Sektoren und Branchen können sich jedoch erheblich von denen der Indizes, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, unterscheiden. Es könnte ein Anreiz bestehen, die Vermögenswerte des Fonds den zugrundeliegenden Fonds zuzuweisen, die von den mit Legg Mason verbundenen Unternehmen verwaltet werden, was zu einem potenziellen Interessenkonflikt führt. Der Anlageverwalter und die verbundenen Unternehmen verfügen über Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte dieser Art zu entschärfen.

**DERIVATE:** Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamttrisikos ein und er darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

**PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS:** Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

**RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:**

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

**Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.**

## **ANLAGEVERWALTER:**

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen.

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

**BASISWÄHRUNG DES FONDS:**US-Dollar.

## **WESENTLICHE VERTRÄGE**

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

## INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

### ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilstklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilstklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividenden-erklärungen										
Täglich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilstklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividenden-erklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilstklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividenden-erklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt <b>„Angebotene Währungsdenominierungen“</b> aufgeführten Währungsdenominierungen an. Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.									

**ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN:** US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN); Ungarischer Forint (HUF); Tschechische Krone (CZK); Euro (EUR).

## GEBÜHREN UND KOSTEN: <sup>1</sup>

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabe-aufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr <sup>1</sup>	Entfällt	Ja <sup>2</sup>	Ja <sup>2</sup>	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	1,00 %	1,55 %	1,65 %	1,75 %	0,70 %	0,60 %	0,50 %	0,50 %	0,40 %]	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

<sup>1</sup> Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

<sup>2</sup> Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

**MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:** Die Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt

„**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

### ANTEILSKLASSEN BESCHRÄNKUNGEN:

Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN<sup>1</sup>:

**Annahmeschluss:** Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.

**Bewertungszeitpunkt:** 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.

**Bestimmung des Nettoinventarwerts:** Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.

**Abrechnung:** Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.

**Handelstag:** Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.

**Geschäftstag:** Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:** Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

**Erstzeichnungsfrist:** In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.

**Erstzeichnungspreis:** Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „**Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis**“ des Basisprospekts.

**Notierung an der Irish Stock Exchange:** Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

---

<sup>1</sup> Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt.

# Fondsergänzung zum Legg Mason QS Conservative Fund

Diese Fondsergänzung ist vom 27. März 2020.

**Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Conservative Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.**

**Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

## **ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien, aktienbezogene und festverzinsliche Anlagen zu erzielen, die auf US-Dollar lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert vornehmlich in zwei Kategorien von zugrunde liegenden Fonds: anleihenorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegefühl und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger

als 75 Millionen US-Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter nutzt, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagenklasse investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistische Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „konservativen“ Fonds.

Der Fonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als in Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen des Fonds einzusetzen, für die derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Weitere Informationen in Bezug auf die Techniken und Instrumente, die der Fonds einsetzen kann, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungstransaktionen“ im Basisprospekt.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt **„Anlageziel und Anlagepolitik“**.

**ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN:** Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen“** näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt **„Risikofaktoren“** dargelegt.

**BENCHMARK:** Die Benchmark des Fonds ist ein zusammengesetzter Index, der sich aus mehreren Indizes zusammensetzt: 65 % Bloomberg Barclays Aggregate Index und 35 % MSCI All Country World Index (die „Benchmark“). Der Fonds wird aktiv verwaltet und der Anlageverwalter ist nicht durch die Benchmark eingeschränkt. Der Fonds verwendet die Benchmark nur zu Vergleichszwecken. Der Fonds investiert in erster Linie in die zugrundeliegenden Fonds, so dass der Fonds selbst in der Regel nicht direkt Wertpapiere hält, die Bestandteil der Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Der Fonds investiert in erster Linie in die zugrundeliegenden Fonds, so dass der Fonds selbst in der Regel nicht direkt Wertpapiere hält, die Bestandteil der Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Die Gewichtungen der Positionen der zugrundeliegenden Fonds und die prozentualen Engagements in Ländern, Sektoren und Branchen können sich jedoch erheblich von denen der Indizes, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, unterscheiden. Es könnte ein Anreiz bestehen, die Vermögenswerte des Fonds den zugrundeliegenden Fonds zuzuweisen, die von den mit Legg Mason verbundenen Unternehmen verwaltet werden, was zu einem potenziellen Interessenkonflikt führt. Der Anlageverwalter und die verbundenen Unternehmen verfügen über Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte dieser Art zu entschärfen.

**DERIVATE:** Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und er darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

**PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS:** Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

## **RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:**

- Kreditrisiko

- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

**Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.**

#### **ANLAGEVERWALTER:**

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilhabers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen. Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

**BASISWÄHRUNG DES FONDS:**US-Dollar.

#### **WESENTLICHE VERTRÄGE**

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

# INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

## ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsdenominierungen“ aufgeführten Währungsdenominierungen an. Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.									

**ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN:** US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN); Ungarischer Forint (HUF); Tschechische Krone (CZK); Euro (EUR).

## GEBÜHREN UND KOSTEN: <sup>1</sup>

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja <sup>2</sup>	Ja <sup>2</sup>	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	0,90 %	1,45 %	1,55 %	1,65 %	0,60 %	0,55 %	0,45 %	0,45 %	0,35 %	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

<sup>1</sup> Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

<sup>2</sup> Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

**MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:** Die Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt **„Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“** des Basisprospekts.

### ANTEILSKLASSEN BESCHRÄNKUNGEN:

Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt **„Gebühren und Kosten“** des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN<sup>2</sup>:

**Annahmeschluss:** Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.

**Bewertungszeitpunkt:** 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time).

**Bestimmung des Nettoinventarwerts:** Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.

**Abrechnung:** Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.

**Handelstag:** Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.

**Geschäftstag:** Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:** Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

**Erstzeichnungsfrist:** In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.

**Erstzeichnungspreis:** Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „**Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis**“ des Basisprospekts.

**Notierung an der Irish Stock Exchange:** Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

---

<sup>2</sup> Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt

# **Fondsergänzung zum Legg Mason QS Growth Fund**

Diese Fondsergänzung ist vom 27. März 2020.

**Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Growth Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.**

**Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

## **ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch ein Engagement in festverzinsliche Anlagen, Aktien und aktienbezogene Anlagen zu erzielen, die auf US-Dollar lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert überwiegend in zwei Kategorien von zugrunde liegenden Fonds: anleihenorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte zugrunde liegende Fonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegefühl und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger

als 75 Millionen US-Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter nutzt, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagenklasse investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistische Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „Performance“-Fonds.

Der Fonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als in Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen des Fonds einzusetzen, für die derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Weitere Informationen in Bezug auf die Techniken und Instrumente, die der Fonds einsetzen kann, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungstransaktionen“ im Basisprospekt.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „**Anlageziel und Anlagepolitik**“.

**ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN:** Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dargelegt.

**BENCHMARK:** Die Benchmark des Fonds ist ein zusammengesetzter Index, der sich aus mehreren Indizes zusammensetzt: 80 % MSCI All Country World Index und 20 % Bloomberg Barclays Aggregate Index (die „Benchmark“). Der Fonds wird aktiv verwaltet und der Anlageverwalter ist nicht durch die Benchmark eingeschränkt. Der Fonds verwendet die Benchmark nur zu Vergleichszwecken. Der Fonds investiert in erster Linie in die zugrundeliegenden Fonds, so dass der Fonds selbst in der Regel nicht direkt Wertpapiere hält, die Bestandteil der Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Die zugrundeliegenden Fonds werden wahrscheinlich Wertpapiere halten, die Bestandteile eines oder mehrerer Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Die Gewichtungen der Positionen der zugrundeliegenden Fonds und die prozentualen Engagements in Ländern, Sektoren und Branchen können sich jedoch erheblich von denen der Indizes, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, unterscheiden. Es könnte ein Anreiz bestehen, die Vermögenswerte des Fonds den zugrundeliegenden Fonds zuzuweisen, die von den mit Legg Mason verbundenen Unternehmen verwaltet werden, was zu einem potenziellen Interessenkonflikt führt. Der Anlageverwalter und die verbundenen Unternehmen verfügen über Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte dieser Art zu entschärfen.

**DERIVATE:** Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und er darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

**PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRS:** Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

## **RISIKOPROFIL UND HAUPTRISIKEN:**

- Kreditrisiko

- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

**Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.**

#### **ANLAGEVERWALTER:**

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilnehmer veröffentlicht.

**BASISWÄHRUNG DES FONDS:** US-Dollar.

#### **WESENTLICHE VERTRÄGE**

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

## INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

### ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse L M
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsdenominierungen“ aufgeführten Währungsdenominierungen an. Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.									

**ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN :** US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN); Ungarischer Forint (HUF); Tschechische Krone (CZK); Euro (EUR).

## GEBÜHREN UND KOSTEN: <sup>1</sup>

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja <sup>2</sup>	Ja <sup>2</sup>	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	1,05 %	1,60 %	1,80 %	1,90 %	1,90 %	0,725 %	0,625 %	0,525 %	0,425 %	Entfällt
Informationsstellegebühr (p. a.)	0,25 %]	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellegebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

<sup>1</sup> Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

<sup>2</sup> Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

**MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:** Die Mindesterst- und -folgearanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“ des Basisprospekts.

## ANTEILSKLASSEN BESCHRÄNKUNGEN:

Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN<sup>3</sup>:

<b>Annahmeschluss:</b>	Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt:</b>	16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bestimmung des Nettoinventarwerts:</b>	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
<b>Abrechnung:</b>	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
<b>Handelstag:</b>	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Geschäftstag:</b>	Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:</b>	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen</b> “ des Basisprospekts.
<b>Erstzeichnungsfrist:</b>	In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
<b>Erstzeichnungspreis:</b>	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis</b> “ des Basisprospekts.
<b>Notierung an der Irish Stock Exchange:</b>	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt



Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter bei seiner Nutzung, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagengruppen investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schuldtitel, die von einer nationalen anerkannten statistischen Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schuldtitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schuldtiteln umfassen: Schuldtitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagezertifikate und Bankakzepten, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „konservativen“ Fonds.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt „**Anlageziel und Anlagepolitik**“.

**ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN:** Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dargelegt.

**BENCHMARK:** Die Benchmark des Fonds ist ein zusammengesetzter Index, der sich aus 40,25 % FTSE Euro Broad Investment-Grade Bond Index (Euro), 13,25 % FTSE US Broad Investment-Grade Bond Index (Euro), 11,50 % FTSE World Broad Investment-Grade Bond Index (Euro), 5,00 % J.P. Morgan Emerging Market Bond Index Plus (Euro) zusammensetzt. Aktien - 18,75 % MSCI Europe (Net Dividends) Index (Euro), 8,00 % MSCI USA (Net Dividends) Index (Euro), 1,75 % MSCI Pacific (Net Dividends) Index (Euro), 1,50 % MSCI Emerging Markets (Net Dividends) Index (Euro) (die „Benchmark“). Der Fonds wird aktiv verwaltet und der Anlageverwalter ist nicht durch die Benchmark eingeschränkt. Der Fonds verwendet die Benchmark nur zu Vergleichszwecken. Der Fonds investiert in erster Linie in die zugrundeliegenden Fonds, so dass der Fonds selbst in der Regel nicht direkt Wertpapiere hält, die Bestandteil der Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Die zugrundeliegenden Fonds werden wahrscheinlich Wertpapiere halten, die Bestandteile eines oder mehrerer Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Die Gewichtungen der Positionen der zugrundeliegenden Fonds und die prozentualen Engagements in Ländern, Sektoren und Branchen können sich jedoch erheblich von denen der Indizes, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, unterscheiden. Es könnte ein Anreiz bestehen, die Vermögenswerte des Fonds den zugrundeliegenden Fonds zuzuweisen, die von den mit Legg Mason verbundenen Unternehmen verwaltet werden, was zu einem potenziellen Interessenkonflikt führt. Der Anlageverwalter und die verbundenen Unternehmen verfügen über Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte dieser Art zu entschärfen.

**DERIVATE:** Der Fonds legt nicht direkt in Derivaten an. Ein Risikomanagementverfahren wird der Zentralbank gemäß der Guidance Note 3/03 der Zentralbank vorgelegt, bevor der Fonds direkt in Derivate investiert. Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

**PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS:** Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

## **RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:**

- Kreditrisiko

- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

**Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.**

### **ANLAGEVERWALTER:**

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

**BASISWÄHRUNG DES FONDS:** Euro.

### **WESENTLICHE VERTRÄGE**

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

## INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

### ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsbezeichnungen“ aufgeführten Währungsbezeichnungen.									

**ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN:** Euro (€); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN).

## GEBÜHREN UND KOSTEN: <sup>1</sup>

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabebefschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja <sup>2</sup>	Ja <sup>2</sup>	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	0,90 %	1,45 %	1,55 %	1,65 %	0,60 %	0,55 %	0,45 %	0,45 %	0,35 %	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

<sup>1</sup> Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Basisprospekt.

<sup>2</sup> Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

## MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:

Die Mindesterst- und -folganlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt „**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

**ANTEILSKLASSEN BESCHRÄNKUNGEN:** Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN<sup>1</sup>:

<b>Annahmeschluss:</b>	Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt:</b>	16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bestimmung des Nettoinventarwerts:</b>	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
<b>Abrechnung:</b>	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
<b>Handelstag:</b>	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Geschäftstag:</b>	Ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:</b>	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen</b> “ des Basisprospekts.
<b>Erstzeichnungsfrist:</b>	In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
<b>Erstzeichnungspreis:</b>	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis</b> “ des Basisprospekts.
<b>Notierung an der Irish Stock Exchange:</b>	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

<sup>1</sup> Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt

# Fondsergänzung zum **Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Performance Fund**

Diese Fondsergänzung ist vom 27. März 2020.

**Diese Fondsergänzung enthält spezifische Informationen zum Legg Mason QS Investors Multi Asset Euro Performance Fund (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein OGAW-Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Rahmen der OGAW-Vorschriften zugelassen.**

**Diese Fondsergänzung ist Bestandteil des jüngsten Basisprospekts der Gesellschaft und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in dieser Fondsergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

## **ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch ein Engagement in festverzinsliche Anlagen, Aktien und aktienbezogene Anlagen zu erzielen, die auf Euro lauten. Er investiert hierzu in Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer OGAW und mit OGAW gleichwertiger Organismen, und in geschlossene Fonds. Es ist anzumerken, dass der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Dachfonds, der seine gesamten Vermögenswerte in Aktien oder Anteil anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften und regulierte bzw. unregulierte geschlossene Fonds (einschließlich börsennotierte Fonds [Exchange Traded Funds, „ETF“]) investieren kann, die bei denen es sich um frei übertragbare Wertpapiere handelt, die an geregelten Märkten laut Anhang III des Basisprospekts notiert sind und dort gehandelt werden (im vorliegenden Dokument zusammenfassend als „zugrunde liegenden Fonds“ bezeichnet). Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, sind als OGAW im Rahmen der Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet und/oder als OGAW-ähnliche Einrichtung. Anlagen in mit OGAW gleichwertigen Organismen dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds investiert vornehmlich in zwei Kategorien von Basisfonds: anleihenorientierte Basisfonds („zugrunde liegende Anleihenfonds“) und aktienorientierte Basisfonds („zugrunde liegende Aktienfonds“). Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Anleihenfonds oder, unter außergewöhnlichen Umständen, in Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich dreimonatiger US-Schatzwechsel und Geldmarktfonds. Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Aktienfonds. Der Anlageverwalter kann basierend auf seiner Prognose für die Anlagenklassen sowie Markt- und Wirtschaftstrends taktische Änderungen hinsichtlich der Allokation des Fonds zwischen zugrunde liegenden Anleihenfonds und zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Diese Trends werden auf der Grundlage der internen Analyse und quantitativen Modellerstellung des Anlageverwalters (d. h. der Nutzung komplexer mathematischer Formeln, die Anlagegefühl und quantitative Techniken miteinander verbinden, um eine breitgefächerte Anzahl an Anlagesignalen [z. B. Wert, Dynamik, Erträge, Makro und hochfrequent/technisch zu definieren und zu bewerten] über mehrere Dimensionen hinweg [z. B. Land, Sektor, Länder-/Sektorenkorb und einzelne Titel]) beurteilt.

Der Fonds kann zugrunde liegende Aktienfonds kaufen, die unterschiedliche aktienorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Large-Cap-, Medium-Cap- und Small-Cap-Fonds, wachstums- und wertorientierte Fonds, internationale Aktienfonds, Schwellenmarkt-Aktienfonds, Immobilienfonds, in Private Equity investierende Fonds, in zulässige rohstofforientierte Instrumente investierende Fonds und länder-, regions- oder sektorspezifische Fonds. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Aktienfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Aktienmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Aktienfonds vornehmen. Bei diesen taktischen Änderungen handelt es sich um kurzzeitige Reallokationen, die auf die Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds abzielen. Im Allgemeinen kauft der Anlageverwalter keine Anteile eines zugrunde liegenden Fonds mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 75 Millionen US-Dollar zum Kaufzeitpunkt. Die Performance eines zugrunde liegenden Fonds und seine Kostenquote (d. h. seine Betriebskosten ausgedrückt als Prozentsatz seines durchschnittlichen Nettoinventarwerts) sind die Hauptkomponenten, die der Anlageverwalter bei seiner nutzt, um zu entscheiden, welcher zugrunde liegende Fonds ins

Portfolio aufgenommen wird. Interne Analysen und quantitative Modellerstellung (wie vorstehend beschrieben) werden zur Beurteilung des Nutzens einer Investition in zugrunde liegende Fonds genutzt, die in unterschiedliche Anlagenklasse investieren.

Der Fonds kann zugrunde liegende Anleihenfonds kaufen, die unterschiedliche anleihenorientierte Anlagestile und -schwerpunkte aufweisen, insbesondere Schultitel, die von einer nationalen anerkannten statistische Ratingorganisation (NRSRO) ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter erhalten haben oder kein Rating besitzen. Die Schultitel, in die der zugrunde liegende Anleihenfonds investiert, haben unterschiedliche Fälligkeiten, lauten auf unterschiedliche Währungen und können die folgenden Arten von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Schultiteln umfassen: Schultitel, die von Regierungen von Industrie- und Schwellenländern sowie deren Behörden, staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften ausgegeben werden oder besichert sind; Schultitel supranationaler Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schultscheine, Anleihen und Schultverschreibungen; Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schultscheine, Schultverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen; Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte, die von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten, Handelsbanken oder Bankholdinggesellschaften ausgegeben wurden; strukturierte Schultverschreibungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, deren zugrunde liegendes Engagement sich auf Festzinstitel beziehen kann; sowie MBS- und ABS-Anleihen. Das Engagement in zugrunde liegenden Schwellenmarkt-Anleihenfonds wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Anlageverwalter kann auf der Grundlage seiner Prognose hinsichtlich der verschiedenen Anleihenmärkte und Wirtschaftstrends taktische Änderungen zwischen verschiedenen Arten von zugrunde liegenden Anleihenfonds vornehmen. Die zugrunde liegenden Anleihenfonds haben keinen besonderen Anlageschwerpunkt, sondern die Auswahl basiert auf Marktprognosen und dem Renditepotenzial.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden mit dem Ziel verwaltet, jeweils unterschiedliche Risiko- und Ertragsniveaus zu erzielen, und umfassen „konservative“ Fonds (geringeres relatives Risiko), „ausgewogene“ Fonds (mittleres relatives Risiko) und „Performance“-Fonds (höheres relatives Risiko). Bei diesem Fonds handelt es sich um einen „Performance“-Fonds.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds vorübergehend und ausnahmsweise, und wenn der Anlageverwalter meint, dass es im besten Interesse der Anteilhaber sei, von der vorstehend dargelegten Anlagepolitik abweichen. Weitere Informationen zu diesen Umständen finden Sie im Basisprospekt im Abschnitt **„Anlageziel und Anlagepolitik“**.

**ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN:** Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen“** näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Aktien-, Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die ein zugrunde liegender Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt **„Risikofaktoren“** dargelegt.

**BENCHMARK:** Die Benchmark des Fonds ist ein zusammengesetzter Index, der sich aus mehreren Indizes zusammensetzt: 15,75 % FTSE Euro Broad Investment-Grade Bond Index (Euro), 5,00 % FTSE US Broad Investment-Grade Bond Index (Euro), 17,25 % FTSE World Broad Investment-Grade Bond Index (Euro), 5,00 % J.P. Morgan Emerging Market Bond Index Plus (Euro). Aktien - 30,50 % MSCI Europe (Net Dividends) Index (Euro), 19,25 % MSCI USA (Net Dividends) Index (Euro), 2,75 % MSCI Pacific (Net Dividends) Index (Euro), 4,50 % MSCI Emerging Markets (Net Dividends) Index (Euro) (die „Benchmark“). Der Fonds wird aktiv verwaltet und der Anlageverwalter ist nicht durch die Benchmark eingeschränkt. Der Fonds verwendet die Benchmark nur zu Vergleichszwecken. Der Fonds investiert in erster Linie in die zugrundeliegenden Fonds, so dass der Fonds selbst in der Regel nicht direkt Wertpapiere hält, die Bestandteil der Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Die zugrundeliegenden Fonds werden wahrscheinlich Wertpapiere halten, die Bestandteile eines oder mehrerer Indizes sind, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt. Die Gewichtungen der Positionen der zugrundeliegenden Fonds und die prozentualen Engagements in Ländern, Sektoren und Branchen können sich jedoch erheblich von denen der Indizes, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, unterscheiden. Es könnte ein Anreiz bestehen, die Vermögenswerte des Fonds den zugrundeliegenden Fonds zuzuweisen, die von den mit Legg Mason verbundenen Unternehmen verwaltet werden, was zu einem potenziellen Interessenkonflikt führt. Der Anlageverwalter und die verbundenen Unternehmen verfügen über Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte dieser Art zu entschärfen.

**DERIVATE:** Der Fonds legt nicht direkt in Derivaten an. Ein Risikomanagementverfahren wird der Zentralbank gemäß der Guidance Note 3/03 der Zentralbank vorgelegt, bevor der Fonds direkt in Derivate investiert. Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und er darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

**PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRERS:** Der Fonds könnte eine geeignete Anlage für Anleger sein, die auf der Suche nach einer diversifizierten Anlage sind, die sich über mehrere Märkte und verschiedene Fondsmanager erstreckt, und die eine Gesamtrendite durch ein ausgewogenes Engagement in Aktien und Anleihen erzielen möchten.

## **RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:**

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko

- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

**Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.**

#### **ANLAGEVERWALTER:**

Der Verwalter hat QS Investors, LLC als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors, LLC wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten mit Sitz in 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA, zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Vernachlässigung seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Der Verwalter hält den Anlageverwalter gegen jegliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos, die dem Anlageverwalter entstehen, außer im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem pflichtwidrigem Handeln, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Vernachlässigung seiner Pflichten. Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilnehmer veröffentlicht.

**BASISWÄHRUNG DES FONDS:** Euro.

#### **WESENTLICHE VERTRÄGE**

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde

## INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

### ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsbezeichnungen“ aufgeführten Währungsbezeichnungen.									

**ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN:** Euro (€); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN).

## GEBÜHREN UND KOSTEN: <sup>1</sup>

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja <sup>2</sup>	Ja <sup>2</sup>	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	1,05 %	1,60 %	1,80 %	1,90 %	0,725 %	0,625 %	0,525 %	0,525 %	0,425 %	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

<sup>1</sup> Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Basisprospekt.

<sup>2</sup> Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

**MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:** Die Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt **„Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“** des Basisprospekts.

### ANTEILSKLASSENBSCHRÄNKUNGEN:

Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt **„Gebühren und Kosten“** des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN<sup>1</sup>:

<b>Annahmeschluss:</b>	Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt:</b>	16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bestimmung des Nettoinventarwerts:</b>	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
<b>Abrechnung:</b>	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
<b>Handelstag:</b>	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Geschäftstag:</b>	Ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:</b>	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt <b>„Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“</b> des Basisprospekts.
<b>Erstzeichnungsfrist:</b>	In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
<b>Erstzeichnungspreis:</b>	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt <b>„Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis“</b> des Basisprospekts.
<b>Notierung an der Irish Stock Exchange:</b>	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

---

<sup>1</sup> Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt.





- Aktienrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Dachfondsrisiko

**Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.**

#### **ANLAGEVERWALTER:**

Der Verwalter hat QS Investors, LLC („QS Investors“) als Anlageverwalter des Fonds bestellt. QS Investors wurde nach den Gesetzen von New York gegründet, von der SEC zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz des Unternehmens ist 880 Third Avenue, 7th Floor, New York, NY 10022, USA. Das Unternehmen ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Zum 30. September 2018 verwaltete QS Investors Vermögenswerte in Höhe von rund 14,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilnehmer veröffentlicht.

**BASISWÄHRUNG DES FONDS:** Euro

#### **WESENTLICHE VERTRÄGE**

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

## INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

### ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen										
Täglich										
Monatlich	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich										
Halbjährlich										
Jährlich										
Währungsbezeichnung	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsbezeichnungen“ aufgeführten Währungsbezeichnungen.									

**ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN:** Euro (€); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Australischer Dollar (AUD); Schweizer Franken (CHF); Japanischer Yen (JPY); Norwegische Krone (NOK); Schwedische Krone (SEK); Hongkong-Dollar (HKD); Kanadischer Dollar (CAD); Chinesischer Renminbi (Offshore) (CNH); Neuseeländischer Dollar (NZD); Südkoreanischer Won (KRW); Polnischer Zloty (PLN).

## GEBÜHREN UND KOSTEN: <sup>1</sup>

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse E	Klasse F	Klasse R	Klasse X	Premier-Klasse	Klasse S	Klasse LM
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5,00 %	Entfällt	Entfällt	2,50 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Bedingte Rücknahmegebühr	Entfällt	Ja <sup>2</sup>	Ja <sup>2</sup>	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungsgebühr (p. a.)	1,00 %	1,55 %	1,65 %	1,75 %	0,70 %	0,60 %	0,50 %	0,50 %	0,40 %	Entfällt
Informationsstellengebühr (p. a.)	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	Entfällt	0,25 %	0,25 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %

<sup>1</sup> Für jede Kategorie von Kosten und Gebühren stellen die angegebenen Zahlen das Maximum des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts dar, der erhoben wird. Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Basisprospekt.

<sup>2</sup> Eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) kann auf die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erhoben werden, der Anteile der Klasse B innerhalb der ersten fünf Jahre und Anteile der Klasse C innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf zurückgibt.

**MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:** Die Mindesterst- und -folganlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet. Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt **„Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen“** des Basisprospekts.

**ANTEILSKLASSENBSCHRÄNKUNGEN:** Der Fonds bietet LM-Anteilsklassen an, die nur im Ermessen einer Vertriebsstelle verfügbar sind.

Anteile der Klasse R sind verfügbar für: (i) institutionelle Anleger und (ii) im Vereinigten Königreich (oder im Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Rechtsordnungen) ansässige private Anleger, die eine gebührenbasierte Vereinbarung mit einem Vermittler getroffen haben, von dem die privaten Anleger eine persönliche Empfehlung in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds erhalten haben. Eine Liste dieser Rechtsordnungen ist auf Anfrage bei einer Vertriebsstelle oder einem Händler erhältlich.

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Kosten und Gebühren, die vom Fonds und den Anteilsklassen getragen werden, finden Sie im Abschnitt **„Gebühren und Kosten“** des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN<sup>1</sup>:

<b>Annahmeschluss:</b>	Bis 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt:</b>	16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bestimmung des Nettoinventarwerts:</b>	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
<b>Abrechnung:</b>	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
<b>Handelstag:</b>	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss. Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Geschäftstag:</b>	Ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch:</b>	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen</b> “ des Basisprospekts.
<b>Erstzeichnungsfrist:</b>	In Bezug auf jede neue Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 25. März 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 24. September um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time). Bei allen noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Fonds endet die Erstzeichnungsfrist am 24. September 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
<b>Erstzeichnungspreis:</b>	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis</b> “ des Basisprospekts.
<b>Notierung an der Irish Stock Exchange:</b>	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

---

<sup>1</sup>Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Basisprospekt.

# **Fondsergänzung zum Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund 2022**

Das Datum dieses Fondsnachtrags ist der 27. März 2020.

**Dieser Fondsnachtrag enthält spezifische Informationen zum Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund 2022 (der „Fonds“), einem Teilfonds der Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds, die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde von der Central Bank of Ireland gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.**

**Dieser Fondsnachtrag ist Bestandteil des aktuellen Basisprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in dieser Fondsergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in diesem Fondsnachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

## **ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK**

Anlageziel des Fonds ist es, Erträge zu erwirtschaften.

**Anleger sollten beachten, dass eine Investition in den Fonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen sollte. Außerdem ist der Fonds unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio von festverzinslichen Schuldtiteln aus Industrie- und Schwellenländern, z. B. frei übertragbare Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen mit festen und variablen Zinssätzen, Nullkuponanleihen, nicht wandelbare Schuldscheine, Credit-Linked Notes, Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte; sowie Wertpapierpensionsgeschäfte, denen Schuldtitel zugrunde liegen (jedoch nur zwecks effizienten Portfoliomanagements); STRIPS und inflationsindexierte Wertpapiere. Diese lauten auf US-Dollar und verschiedene andere Währungen und werden von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie Unternehmen begeben. Die Strategie strebt an, über einen definierten Zeitraum hinweg Erträge zu erwirtschaften und gleichzeitig das Risiko einzelner Kreditemittenten durch den Aufbau eines gut diversifizierten Portfolios zu minimieren. Die Wertpapiere werden mit dem Ziel ausgewählt, ein umsichtiges Maß an Diversifizierung zwischen Sektoren und Emittenten aufrechtzuerhalten, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass attraktive Fundamentaldaten vorhanden sind, insbesondere, dass Wertpapiere im Vergleich zur fundamentalen Ansicht des Anlageverwalters über den zugrunde liegenden Schuldtitel und das allgemeine Niveau der auf dem Markt verfügbaren Renditen attraktive Renditen besitzen, und dass ihre Kreditwürdigkeit als ausreichend angesehen wird, um Ertragszahlungen vorzunehmen und Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Der Fonds hat eine begrenzte Laufzeit und wird am 31. Dezember 2022 fällig (das „Fälligkeitsdatum“).

Der Fonds kann unbeschränkt in Anleihen investieren, die unter Anlagequalität eingestuft sind. Der Fonds kauft nur Schuldtitel, die über ein Rating von mindestens CCC von S&P oder ein vergleichbares Rating von einer anderen anerkannten Ratingagentur verfügen, oder die, wenn sie kein Rating haben, vom Anlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt werden. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel mit einem Rating von CCC oder einem gleichwertigen Rating und bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in kombinierte Schuldtitel mit einem Rating von CCC und B oder einem gleichwertigen Rating investieren. Ob ein Wertpapier, das unter sein Rating zum Erwerbszeitpunkt herabgestuft wird, weiterhin gehalten wird, wird auf Einzelfallbasis entschieden. Infolgedessen kann der Fonds von Zeit zu Zeit über die in seinen Anlagebeschränkungen angegebenen Beträge hinaus Schuldtitel halten, die ein niedrigeres Rating als die Kreditratings aufweisen.

Als Beschränkung des Vorstehenden wird der Fonds nur Schuldtitel erwerben, die vor oder am Fälligkeitsdatum des Fonds fällig sind.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, darunter in Geldmarkt-OGAW oder zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf US-Dollar lauten. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Basisprospekts dargelegten Grenzen in DFI investieren und bestimmte Techniken für Absicherungszwecke und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, wie im Abschnitt „Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate“ des Basisprospekts beschrieben, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbare und nicht lieferbare Terminkontrakte), Währungs-Futures-Transaktionen, Forward-Purchase-Abrechnungstransaktionen und Pensionsgeschäfte, Zins-Swaps, Zins-Futures und Total Return Swaps eingehen und Barmittel in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Ein Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Die Verwendung solcher DFI wird sich erwartungsgemäß nicht auf das allgemeine Risikoprofil des Fonds auswirken.

Der Fonds verwendet gewöhnlich Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldtiteln zu erlangen, wenn die Verwendung von Total Return Swaps effizienter oder anderweitig von Vorteil für den Fonds ist. Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder -instrumente aus Schwellenländern oder einen Korb solcher Wertpapiere oder Instrumente haben. Anlagen in solchen Instrumenten werden gewöhnlich getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen. Der Fonds schließt keine Wertpapiergeschäfte als Leihgeber oder Leihnehmer, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte ab. Der Fonds kann Credit Default Swaps verwenden, um einen Schutz zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent zum Kauf einer Anleihe oder anderen Art von Schuldtitel ist, oder einen Schutz zu kaufen, was dem synthetischen Leerverkauf oder der synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Fonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen mit Anleihen aus Schwellenländern oder anderen Arten von Schuldtiteln verbunden sein. Der Fonds schließt nur dann Credit Default Swaps ab, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Transaktion glaubt, dass es im besten Interesse des Fonds ist, und der Kontrahent ein Kreditinstitut der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Basisprospekts beschriebenen Art ist, das Erfahrung mit solchen Transaktionen hat. Im Falle von Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swap und die zugrunde liegende Referenzeinheit.

Der Fonds kann infolge seines Einsatzes von DFI einer Hebelwirkung von bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Der Fonds kann Long-Positionen (einschließlich Derivaten) von bis zu 200 % seines Nettoinventarwerts und Short-Derivatepositionen von bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts haben, berechnet anhand des Commitment-Ansatzes. Vorbehaltlich dieser Begrenzungen wird der Fonds voraussichtlich netto long sein. Der Fonds kann Long- und Short-Derivatepositionen auf einzelne Schuldtitel, Indizes (die die Zulassungsvoraussetzungen der Zentralbank erfüllen), die aus den in diesen Richtlinien beschriebenen Vermögenswerten bestehen, Währungen und Zinssätze eingehen. Der Fonds geht jedoch keine direkten Short-Positionen auf einzelne Wertpapiere ein. Der Fonds geht Long-Positionen in Vermögenswerten ein, die vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen werden, und Short-Positionen (über Derivate) in Vermögenswerten, die vom Anlageverwalter als überbewertet angesehen werden. Der Fonds versucht nicht, Schwellenmarkt-Benchmark-Indizes nachzubilden – stattdessen wird das Portfolio vom Anlageverwalter auf Grundlage seiner Bewertungseinschätzungen konstruiert.

Der Fonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank Pensionsgeschäfte abschließen. Das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäfte, basierend auf dem Nominalwert dieser Instrumente, beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird erwartet, dass der Fonds ein Engagement in diesen Instrumenten im Bereich von 0 % bis 20 % seines Nettoinventarwerts haben wird.

Dieser Fonds wurde für Anleger konzipiert, die in den ersten 90 Tagen nach der Auflegung des Fonds in den Fonds investieren und bis zum Fälligkeitsdatum Anteile am Fonds halten werden. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds liquidiert und die Anteile des Fonds werden zwangsweise zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen. Anteilinhaber können ihre Anteile des Fonds jederzeit zurückgeben. Anteilinhaber werden per Mitteilung auf der Legg Mason-Website über das Fälligkeitsdatum des Fonds sowie über das Zwangsrücknahmeverfahren informiert.

Aufgrund der Natur des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds kann sich das Risikoprofil des Fonds im Laufe der Zeit ändern. Der Fonds kann in den verschiedenen Risiken, die einem Portfolio von festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade innewohnen, investiert und/oder in diesen engagiert sein. Wenn die Wertpapiere zurückgegeben werden und wenn sich das Fälligkeitsdatum nähert, kann sich die Art der mit diesem Portfolio verbundenen Risiken ändern, und das Risikoengagement des Fonds kann aufgrund einer höheren Allokation in Barmitteln abnehmen, wenn der Fonds fällig wird. Das Risikoprofil des Fonds kann sich daher zwischen seinem Auflegungsdatum und seinem Fälligkeitsdatum deutlich ändern.

Wenn der Nettoinventarwert des Fonds innerhalb von 90 Tagen nach Auflegung des Fonds keinen Betrag erreicht hat, der dem Fonds erlauben würde, gemäß seinem Anlageziel zu investieren, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen, dass der Fonds nicht fortgeführt, sondern gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts beendet wird und die Anleger ausbezahlt werden.

**ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN:** Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu

den Arten von Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die der Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

**BENCHMARK:** Der Fonds verfügt nicht über einen Benchmark-Index. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter hat einen Ermessensspielraum bei der Auswahl von Anlagen im Rahmen der Zielsetzung und der Anlagepolitik des Fonds.

**DERIVATE:** Der Fonds wird zu Anlagezwecken sowie zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in Derivaten anlegen. Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

**PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGER:** Eine Anlage in den Fonds könnte für Anleger geeignet sein, die in einen Fonds investieren möchten, der eine Rendite aus Erträgen anstrebt. Angesichts des Fälligkeitsdatums des Fonds sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, der mindestens bis zum Fälligkeitsdatum reichen sollte.

## **RISIKOPROFIL UND HAUPTRisIKEN:**

- Mit Schuldtiteln verbundene Risiken
  - Zinssatzrisiko
  - Liquiditätsrisiko
  - Kreditrisiko
  - Mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenes Risiko
- Risiken von Schwellenmärkten
- Verwahrungs- und Abrechnungsrisiken
- Mit Derivaten verbundene Risiken

**Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.**

**ANLAGEVERWALTER:** Der Verwalter hat Western Asset Management Company, LLC zum Anlageverwalter des Fonds ernannt. Western Asset Management Company, LLC wurde gemäß den Gesetzen des Bundesstaates Kalifornien mit Sitz in 385 East Colorado Boulevard, Pasadena, California 91101, USA, gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Außerdem ist die Gesellschaft in den USA bei der SEC gemäß dem Advisers Act als Anlageberater registriert. Western Asset (einschließlich Western Asset Management Company, LLC und anderer Tochtergesellschaften von Western Asset) verwaltet zum 30. September 2018 ein Gesamtvermögen von ca. 421,1 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen.

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

**UNTERANLAGEVERWALTER:** Der Anlageverwalter hat Western Asset Management Company Pte. Ltd. und Western Asset Management Company Limited zu Untieranlageverwaltern des Fonds ernannt.

**BASISWÄHRUNG DES FONDS:** US-Dollar.

**WESENTLICHE VERTRÄGE:**

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.
- Der Untieranlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Manager, dem Anlageverwalter und Western Asset Management Company Pte. Ltd in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zum Untieranlageverwalter des Fonds ernannt wurde.
- Der Untieranlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 zwischen dem Manager, dem Anlageverwalter und Western Asset Management Company Limited in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zum Untieranlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

## INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

### ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse X
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen		
Täglich		
Monatlich		
Vierteljährlich	Ü	Ü
Halbjährlich		
Jährlich		
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)		
Häufigkeit der Dividendenerklärungen		
Täglich		
Monatlich	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü
Halbjährlich		
Jährlich		
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)		
Häufigkeit der Dividendenerklärungen		
Täglich		
Monatlich	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü
Halbjährlich		
Jährlich		
Währungsbezeichnungen	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „ <b>Angebotene Währungsbezeichnungen</b> “ aufgeführten Währungsbezeichnungen. Auf die zusätzlichen Währungen lautende Anteilsklassen sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.	

Unter „Mindestzeichnungsbeträge“ in Anhang VII des Basisprospekts finden Sie Informationen zu den Mindestanlagebeträgen für jede Anteilsklasse.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- oder Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

**ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN:** Euro (€); US-Dollar (USD); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Hongkong-Dollar (HKD); Schweizer Franken (CHF).

## GEBÜHREN UND KOSTEN<sup>1</sup>:

Die angegebenen Zahlen stellen den Höchstbetrag dar, der für jede Gebühren- und Kostenkategorie erhoben werden kann.

	Klasse A	Klasse X
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	5 %	Keine Angabe
Bedingte Rücknahmegebühr	Keine Angabe	Keine Angabe
Jährliche Verwaltungsgebühr (p. a.)	0,80 %	0,40 %
Informationsstellengebühr (p. a.)	Keine Angabe	Keine Angabe
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	Gedeckelt bei 0,15 %	Gedeckelt bei 0,15 %
Laufende Gebühren (p. a.)	Gedeckelt bei 1 %	Gedeckelt bei 1 %

**MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:** Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt „**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

## ANTEILSKLASSENBSCHRÄNKUNGEN:

Anteile der Klasse X sind für Vertriebsstellen, Händler oder sonstige Vermittler, die eine qualifizierende geschäftliche Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle oder einem Händler geschlossen haben, oder im Ermessen der Vertriebsstelle oder des Händlers verfügbar.

Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Basisprospekt.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- oder Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN:<sup>1</sup>

- Abrechnung:** Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
- Bestimmung des Nettoinventarwerts:** Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
- Bewertungszeitpunkt:** 16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
- Erstangebotszeitraum:** Für jede vom Fonds angebotene Anteilsklasse beginnt die Erstzeichnungsfrist am 1. September 2018 um 9:00 Uhr irischer Ortszeit und endet am 22. Januar 2019 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) in den USA oder an einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank festlegen kann.
- Erstzeichnungspreis:** Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „**Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis**“ des Basisprospekts.
- Geschäftstag:** Ein Tag, an dem die Retailbanken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
- Handelsfrist:** Bis 16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
- Handelstag:** Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss.
- Notierung an der Irish Stock Exchange:** Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.
- Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch:** Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

---

<sup>1</sup> Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte dem Basisprospekt.

# Fondsergänzung zum Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 3

Datum dieses Fondsnachtrags: 27. März 2020.

Dieser Fondsnachtrag enthält spezifische Informationen zum Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed ReifETIME Bond Fund Series 3 (der „Fonds“), einem Teilfonds von Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds, die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank von Irland gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Dieser Fondsnachtrag ist Bestandteil des aktuellen Basisprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit überarbeitet oder ergänzt werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem Fondsnachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in diesem Fondsnachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

## ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist es, Erträge zu erwirtschaften.

**Anleger sollten beachten, dass eine Investition in den Fonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen sollte. Außerdem ist der Fonds unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio von festverzinslichen Schuldtiteln aus Industrie- und Schwellenländern. Zu den Arten von festverzinslichen Schuldverschreibungen, in die der Fonds investieren kann, gehören frei übertragbare Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen mit festen und variablen Zinssätzen, Nullkuponanleihen, nicht wandelbare Schuldscheine, Credit-Linked Notes, Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte; sowie Wertpapierpensionengeschäfte, denen Schuldtitel zugrunde liegen (jedoch nur zwecks effizienten Portfoliomanagements); STRIPS und inflationsindexierte Wertpapiere. Diese lauten auf US-Dollar und verschiedene andere Währungen und werden von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie Unternehmen begeben, die an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Zum Zeitpunkt des Kaufs kann der Fonds bis zu 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen investieren, die von Schwellenländern begeben werden. Die Strategie strebt an, über einen definierten Zeitraum hinweg Erträge zu erwirtschaften und gleichzeitig das Risiko einzelner Kreditemittenten durch den Aufbau eines gut diversifizierten Portfolios zu minimieren. Die Wertpapiere werden mit dem Ziel ausgewählt, ein umsichtiges Maß an Diversifizierung zwischen Sektoren und Emittenten aufrechtzuerhalten, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass attraktive Fundamentaldaten vorhanden sind, insbesondere, dass Wertpapiere im Vergleich zur fundamentalen Ansicht des Anlageverwalters über den zugrunde liegenden Schuldtitel und das allgemeine Niveau der auf dem Markt verfügbaren Renditen attraktive Renditen besitzen, und dass ihre Kreditwürdigkeit als ausreichend angesehen wird, um Ertragszahlungen vorzunehmen und Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Der Fonds hat eine begrenzte Laufzeit und wird am oder um den 30. September 2023 oder einem späteren Datum fällig, das die Verwaltungsratsmitglieder den Anteilinhabern mitteilen (das „Fälligkeitsdatum“).

Der Fonds kann bis zu 45 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von unter BBB- von S&P, unter Baa3 von Moody's oder unter BBB- von Fitch haben, oder die, wenn sie kein Rating haben, vom Anlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt werden. Dabei wird angestrebt, ein durchschnittliches Kreditrating von mindestens BBB- von S&P, mindestens Baa3 von Moody's oder mindestens BBB- von Fitch zu erreichen, oder, wenn die Schuldtitel kein Rating haben, diese vom Anlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt werden. Der Fonds kauft nur Schuldverschreibungen, die ein Rating von mindestens B- von S&P, mindestens B3 von Moody's oder mindestens B- von Fitch haben, oder die, wenn sie kein Rating haben, vom Anlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt werden. Der Anlageverwalter ermittelt durch sein eigenes Verfahren zur Kreditauswahl die Kreditqualität von nicht bewerteten Schuldverschreibungen, die kein Rating haben, und wie deren Qualität mit Schuldverschreibungen vergleichbar ist, die ein Rating von etablierten Ratingagenturen haben. Ob ein Wertpapier, das unter sein Rating zum Erwerbszeitpunkt herabgestuft wird, weiterhin gehalten wird, wird auf Einzelfallbasis entschieden. Infolgedessen kann der Fonds von Zeit zu Zeit über die in seinen Anlagebeschränkungen angegebenen Beträge hinaus Schuldtitel halten, die ein niedrigeres Rating als die Kreditratings aufweisen.

Als Beschränkung des Vorstehenden wird der Fonds nur Schuldtitel erwerben, die vor oder am Fälligkeitsdatum des Fonds fällig sind.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, darunter in Geldmarkt-OGAW oder zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften, die auf US-Dollar lauten. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann (ob für Anlagezwecke oder für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Basisprospekts dargelegten Grenzen in DFI investieren, wie im Abschnitt „Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate“ des Basisprospekts beschrieben, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbare und nicht lieferbare Terminkontrakte) und Credit Default Swaps, und Barmittel in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Ein Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Die Verwendung solcher DFI wird sich erwartungsgemäß nicht auf das allgemeine Risikoprofil des Fonds auswirken.

Der Fonds kann Credit Default Swaps verwenden, um einen Schutz zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent zum Kauf einer Anleihe oder anderen Art von Schuldtitel ist, oder einen Schutz zu kaufen, was dem synthetischen Leerverkauf oder der synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Der Fonds schließt nur dann Credit Default Swaps ab, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Transaktion glaubt, dass es im besten Interesse des Fonds ist, und der Kontrahent ein Kreditinstitut der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Basisprospekts beschriebenen Art ist, das Erfahrung mit solchen Transaktionen hat. Im Falle von Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swap und die zugrunde liegende Referenzeinheit.

Der Fonds kann infolge seines Einsatzes von DFI einer Hebelwirkung von bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Der Fonds kann Long-Positionen (einschließlich Derivaten) von bis zu 150 % seines Nettoinventarwerts und Short-Derivatepositionen von bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts haben, berechnet anhand des Commitment-Ansatzes. Vorbehaltlich dieser Begrenzungen wird der Fonds voraussichtlich netto long sein. Der Fonds kann Long- und Short-Derivatepositionen auf einzelne Schuldtitel, Indizes (die die Zulassungsvoraussetzungen der Zentralbank erfüllen), die aus den in diesen Richtlinien beschriebenen Vermögenswerten bestehen, Währungen und Zinssätze eingehen. Der Fonds geht jedoch keine direkten Short-Positionen auf einzelne Wertpapiere ein. Der Fonds geht Long-Positionen in Vermögenswerten ein, die vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen werden, und Short-Positionen (über Derivate) in Vermögenswerten, die vom Anlageverwalter als überbewertet angesehen werden. Der Anlageansatz des Fonds kombiniert eine Top-down-Strategie der makroökonomischen Bedingungen mit einer fundamentalen Bottom-up-Analyse, um zu ermitteln, was die angemessene Bewertung eines Vermögenswerts sein sollte, und um so zu bestimmen, ob die analysierten Vermögenswerte unter- oder überbewertet sind. Der Anlageverwalter identifiziert Sektoren und Emittenten, die ein höheres Ertrags- und Gesamtertragspotenzial bei geringerem Risiko haben. Der Anlageverwalter berücksichtigt eine Reihe von Faktoren, darunter: Wirtschaftslage und Risiken des Sektors, Ertragskraft, Qualität der Covenants, Rendite- und optionskorrigierte Spread-Analyse, Ausfallwahrscheinlichkeit und Recovery-Rate-Analyse. Der Fonds versucht nicht, Schwellenmarkt-Benchmark-Indizes nachzubilden – stattdessen wird das Portfolio vom Anlageverwalter auf Grundlage seiner Bewertungseinschätzungen konstruiert. Der Anlageverwalter betrachtet den Wert als eine Kombination aus überdurchschnittlichen realen und risikobereinigten Renditen und konzentriert Anlagen, bei denen die bestehende Wirtschafts- und Marktlage die Realisierung von Wert innerhalb eines mittelfristigen Zeitrahmens erlaubt.

Der Fonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank Pensionsgeschäfte abschließen. Das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäfte, basierend auf dem Nominalwert dieser Instrumente, beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird erwartet, dass der Fonds ein Engagement in diesen Instrumenten im Bereich von 0 % bis 20 % seines Nettoinventarwerts haben wird.

Dieser Fonds wurde für Anleger konzipiert, die in den Fonds investieren und bis zum Fälligkeitsdatum Anteile am Fonds halten werden. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds liquidiert und die Anteile des Fonds werden zwangsweise zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen. Anteilinhaber können ihre Anteile des Fonds jederzeit zurückgeben. Anteilinhaber werden per Mitteilung auf der Legg Mason-Website über das Fälligkeitsdatum des Fonds sowie über das Zwangsrücknahmeverfahren informiert.

Der Anlageverwalter kann mit der Liquidation des gesamten oder eines Teils des Portfolios des Fonds durch opportunistische Verkäufe innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor dem Fälligkeitsdatum unter Berücksichtigung der Marktlage und anderer relevanter Faktoren beginnen (der „Abwicklungszeitraum“). Während des Abwicklungszeitraums kann der Fonds von seiner Anlagestrategie abweichen, indem er einen Teil oder alle Erlöse aus einem Portfolio-Verkauf in bar behält oder solche Erlöse in Wertpapiere reinvestiert, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie bei Auflösung des Fonds ausreichende Liquidität liefern.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Nettoinventarwert des Fonds zum Fälligkeitsdatum unter dem Nettoinventarwert des Fonds zum Zeitpunkt der Erstinvestition liegen kann.

Aufgrund der Natur des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds kann sich das Risikoprofil des Fonds im Laufe der Zeit ändern. Der Fonds kann in den verschiedenen Risiken, die einem Portfolio von festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade innewohnen, investiert und/oder in diesen engagiert sein. Wenn die Wertpapiere zurückgegeben werden und wenn sich das Fälligkeitsdatum nähert, kann sich die Art der mit diesem Portfolio verbundenen Risiken ändern, und das Risikoengagement des Fonds kann aufgrund einer höheren Allokation in Barmitteln abnehmen, wenn der Fonds fällig wird. Das Risikoprofil des Fonds kann sich daher zwischen seinem Auflegungsdatum und seinem Fälligkeitsdatum deutlich ändern.

Wenn der Nettoinventarwert des Fonds innerhalb von 90 Tagen nach Auflegung des Fonds keinen Betrag erreicht hat, der dem Fonds erlauben würde, gemäß seinem Anlageziel zu investieren, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen, dass der Fonds nicht fortgeführt, sondern gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts beendet wird und die Anleger ausbezahlt werden.

**ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN:** Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die der Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

**BENCHMARK:** Der Fonds verfügt nicht über einen Benchmark-Index. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter hat einen Ermessensspielraum bei der Auswahl von Anlagen im Rahmen der Zielsetzung und der Anlagepolitik des Fonds.

**DERIVATE:** Der Fonds wird zu Anlagezwecken sowie zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in Derivaten anlegen. Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und darf nicht über 50 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

**PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS:** Eine Anlage in den Fonds könnte für Anleger geeignet sein, die in einen Fonds investieren möchten, der eine Rendite aus Erträgen anstrebt. Angesichts des Fälligkeitsdatums des Fonds sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, der mindestens bis zum Fälligkeitsdatum reichen sollte.

## **RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:**

- Mit Schuldtiteln verbundene Risiken
  - Kreditrisiko
  - Mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenes Risiko
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Anlagerisiko
- Marktliquidität und -volatilität
- Schwellenmarktrisiko
- Verwahrungs- und Abrechnungsrisiken
- Mit Derivaten verbundene Risiken
- Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und Wiederanlagerisiko

**Gegebenenfalls können weitere Risiken auftreten. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.**

## **ANLAGEVERWALTER:**

Der Verwalter hat Western Asset Management Company, LLC zum Anlageverwalter des Fonds ernannt (der „Anlageverwalter“). Western Asset Management Company, LLC wurde gemäß den Gesetzen des Bundesstaates Kalifornien mit Sitz in 385 East Colorado Boulevard, Pasadena, California 91101, USA, gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Außerdem ist die Gesellschaft in den USA bei der SEC gemäß dem Advisers Act von 1940 als Anlageberater registriert. Western Asset (einschließlich Western Asset Management Company, LLC und anderer Tochtergesellschaften von Western Asset) verwaltet zum 31. März 2019 ein Gesamtvermögen von ca. 435,8 Mrd. USD.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilinhabers, mit

Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigten Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen.

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Unteranlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

**BASISWÄHRUNG DES FONDS:** US-Dollar.

#### **WESENTLICHE VERTRÄGE:**

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 und der Nachtrag vom 19. August 2019 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.
- Der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 und der Nachtrag vom 19. August 2019 zwischen dem Verwalter, dem Anlageverwalter und Western Asset Management Company Pte. Ltd in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt wurde.
- Der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 und der Nachtrag vom 19. August 2019 zwischen dem Verwalter, dem Anlageverwalter und Western Asset Management Company Limited in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

## INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

### ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse X	Premier-Klasse
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen <input type="checkbox"/> (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen			
Täglich			
Monatlich	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) <input type="checkbox"/> (Aufwendungen aus Kapital)			
Häufigkeit der Dividendenerklärungen			
Täglich			
Monatlich	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilsklassen Plus <input type="checkbox"/> (Zielausschüttung)			
Häufigkeit der Dividendenerklärungen			
Täglich			
Monatlich	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü
Währungsdenominierungen	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsdenominierungen“ aufgeführten Währungsdenominierungen an. Auf die zusätzlichen Währungen lautende Anteilsklassen sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.		

Unter „Mindestzeichnungsbeträge“ in Anhang VII des Basisprospekts finden Sie Informationen zu den Mindestanlagebeträgen für jede Anteilsklasse.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- oder Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

**ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN:** Euro (€); US-Dollar (USD); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Hongkong-Dollar (HKD); Australischer Dollar (AUD).

## GEBÜHREN UND KOSTEN:

Die angegebenen Zahlen stellen den Höchstbetrag dar, der für jede Gebühren- und Kostenkategorie erhoben werden kann.

	Klasse A	Klasse X	Premier-Klasse
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	Bis zu 5 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Bedingte Rücknahmegebühr	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Jährliche Verwaltungsgebühr (p. a.)	0,6 %	0,3 %	0,3 %
Informationsstellengebühr□ (p. a.)	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	Gedeckelt bei 0,15 %	Gedeckelt bei 0,15 %	Gedeckelt bei 0,15 %
Rücknahmegebühr*	Bis zu 0,5 %	Bis zu 0,5 %	Bis zu 0,5 %

\*Gilt für Rücknahmen, die vor dem Fälligkeitsdatum erfolgen.

Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Basisprospekt.

## MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:

Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt „**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- oder Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN:<sup>1</sup>

<b>Handelsfrist:</b>	Bis 16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt:</b>	16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bestimmung des Nettoinventarwerts:</b>	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
<b>Abrechnung:</b>	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
<b>Handelstag:</b>	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss.
<b>Geschäftstag:</b>	Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange oder die Retailbanken in Singapur für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch:</b>	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen</b> “ des Basisprospekts.
<b>Erstzeichnungsfrist:</b>	In Bezug auf jede Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 20. August 2019 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 19. Februar 2020 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
<b>Erstzeichnungspreis:</b>	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis</b> “ des Basisprospekts.
<b>Notierung an der Irish Stock Exchange:</b>	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

---

<sup>1</sup> Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte dem Basisprospekt.

# **Fondsnachtrag für den Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 5**

Das Datum dieses Fondsnachtrags ist der 27. März 2020.

**Dieser Fondsnachtrag enthält spezifische Informationen zum Legg Mason Western Asset Diversified Global Credit Fixed Maturity Bond Fund Series 5 (der „Fonds“), einem Teilfonds der Legg Mason Global Solutions plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist ein Dachfonds mit getrennt haftenden Teilfonds, die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank von Irland gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.**

**Dieser Fondsnachtrag ist Bestandteil des aktuellen Basisprospekts der Gesellschaft vom 27. März 2020, der gelegentlich geändert werden kann, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.** Der Basisprospekt kann gelegentlich überarbeitet oder ergänzt werden. **Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem Fondsnachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dem Basisprospekt.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Basisprospekt und in diesem Fondsnachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

## **ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK**

Anlageziel des Fonds ist es, Erträge zu erwirtschaften.

**Anleger sollten beachten, dass eine Investition in den Fonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen sollte. Außerdem ist der Fonds unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Fonds legt in ein diversifiziertes Portfolio mit festverzinslichen Schuldverschreibungen aus Industrie- und Schwellenländern an. Die Arten von festverzinslichen Schuldverschreibungen in die der Fonds investieren kann, umfassen frei übertragbare Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen mit festen und variablen Zinssätzen, Nullkuponanleihen, nicht wandelbare Schuldscheine, Credit-Linked Notes, Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte; sowie Wertpapierpensionsgeschäfte, denen Schuldtitel zugrunde liegen (jedoch nur zwecks effizienten Portfoliomanagements); STRIPS und inflationsindexierte Wertpapiere. Diese lauten auf US-Dollar und verschiedene andere Währungen und werden von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie Unternehmen, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, begeben. Zum Kaufzeitpunkt kann der Teilfonds bis zu 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen, die durch Schwellenmarktländer begeben wurden, anlegen. Die Strategie strebt an, über einen definierten Zeitraum hinweg Erträge zu erwirtschaften und gleichzeitig das Risiko einzelner Kreditemittenten durch den Aufbau eines gut diversifizierten Portfolios zu minimieren. Die Wertpapiere werden mit dem Ziel ausgewählt, ein umsichtiges Maß an Diversifizierung zwischen Sektoren und Emittenten aufrechtzuerhalten, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass attraktive Fundamentaldaten vorhanden sind, insbesondere, dass Wertpapiere im Vergleich zur fundamentalen Ansicht des Anlageverwalters über den zugrunde liegenden Schuldtitel und das allgemeine Niveau der auf dem Markt verfügbaren Renditen attraktive Renditen besitzen, und dass ihre Kreditwürdigkeit als ausreichend angesehen wird, um Ertragszahlungen vorzunehmen und Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Der Fonds hat eine begrenzte Laufzeit und erreicht seine Fälligkeit am oder um den 31. März 2024 oder zu einem solchen späteren Stichtag, wie ihn die Verwaltungsratsmitglieder den Anteilsinhabern mitteilen (das „Fälligkeitsdatum“).

Der Fonds darf bis zu 45 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, deren Rating zum Kaufzeitpunkt unter BBB- durch S&P, unter Baa3 durch Moody's oder unter BBB- durch Fitch oder die, wenn sie kein Rating haben, durch den Anlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt werden, während der Fonds zugleich darauf abzielen sollte, ein durchschnittliches Kreditrating von mindestens BBB- durch S&P, mindestens Baa3 durch Moody's oder mindestens BBB- durch Fitch zu erreichen oder, wenn kein Rating verfügt ist, durch Anlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt zu werden. Der Fonds kauft nur Schuldverschreibungen, die über ein Rating von mindestens B- von S&P, B3 von Moody's oder B- oder Fitch verfügen, oder die, wenn sie kein Rating haben, durch den Anlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt werden. Der Anlageverwalter wird durch seinen eigenen proprietären Kreditauswahlprozess die Kreditqualität nicht bewerteter Schuldverschreibungen ermitteln und festlegen, wie diese im Vergleich zu den Schuldverschreibungen stehen, welche durch die anerkannten Kreditratingagenturen bewertet wurden. Ob ein Wertpapier, das unter sein Rating zum Erwerbszeitpunkt herabgestuft wird, weiterhin gehalten wird, wird auf Einzelfallbasis

entschieden. Infolgedessen kann der Fonds von Zeit zu Zeit über die in seinen Anlagebeschränkungen angegebenen Beträge hinaus Schuldverschreibungen halten, die ein niedrigeres Rating als die Kreditratings aufweisen.

Als Beschränkung des Vorstehenden wird der Fonds nur Schuldverschreibungen erwerben, die vor oder am Fälligkeitsdatum fällig sind.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, darunter in OGAW oder zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Bedeutung von Vorschrift 68(1)(e) der OGAW-Vorschriften, die auf US-Dollar lauten. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Basisprospekts festgelegten Obergrenzen (entweder für Anlagezwecke bzw. für eine effektive Portfolioverwaltung) in bestimmte FDI anlegen, wie im Abschnitt „Anlagemethoden und -instrumente und Finanzderivate“ des Basisprospekts beschrieben – einschließlich Devisentermingeschäfte (hier u. a. lieferbare und nicht lieferbare Terminkontrakte) und Kreditausfallswaps, Credit Default Swap Index (CDX)), und kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts mit oder ohne Sicherheit als Kredit aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahmen lediglich zeitweilig erfolgen. Ein Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Die Verwendung solcher FDI wird sich erwartungsgemäß nicht auf das allgemeine Risikoprofil des Fonds auswirken.

Der Fonds kann Kreditausfallswaps verwenden, um einen Schutz zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent zum Kauf einer Anleihe oder anderen Art von Schuldtitel ist, oder einen Schutz zu kaufen, was dem synthetischen Leerverkauf oder der synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Der Fonds schließt nur dann Kreditausfallswaps ab, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Transaktion glaubt, dass es im besten Interesse des Fonds ist, und der Kreditausfallswap-Kontrahent ein Kreditinstitut der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Basisprospekts beschriebenen Art ist, das Erfahrung mit solchen Transaktionen hat. Im Falle von Kreditausfallswaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kreditausfallswap-Kontrahenten des Kreditausfallswaps und die zugrunde liegende Referenzeinheit. Der Fonds kann infolge seines Einsatzes von FDI einer Hebelwirkung von bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Der Fonds kann Long-Positionen (einschließlich Derivaten) von bis zu 150 % seines Nettoinventarwerts und Short-Derivatepositionen von bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts haben, berechnet anhand des Commitment-Ansatzes. Vorbehaltlich dieser Begrenzungen wird der Fonds voraussichtlich netto long sein. Der Fonds kann Long- und Short-Derivatpositionen auf einzelne Schuldverschreibungen, Indizes (die die Zulassungsvoraussetzungen der Zentralbank erfüllen), die aus den in diesen Richtlinien beschriebenen Vermögenswerten bestehen, Währungen und Zinssätze eingehen. Der Fonds geht jedoch keine direkten Short-Positionen auf einzelne Wertpapiere ein. Der Fonds geht Long-Positionen in Vermögenswerten ein, die vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen werden, und Short-Positionen (über Derivate) in Vermögenswerten, die vom Anlageverwalter als überbewertet angesehen werden. Der Anlageprozess kombiniert eine Top-Down-Analyse der makroökonomischen Bedingungen mit einer Bottom-Up-Fundamentalanalyse für die Klärung der Frage, wie die faire Bewertung einer Anlage erfolgen kann, und somit zur Feststellung, ob analysierte Anlagen unter- oder überbewertet sind. Der Anlageverwalter ermittelt die Branchen und Emittenten, die größere Erträge und ein Gesamtrenditepotenzial mit einem geringeren Risiko bieten. Der Anlageverwalter berücksichtigt eine Reihe an Faktoren, wie u. a.: wirtschaftliche Situation und Risiken bezogen auf bestimmte Branchen, Ertragsstärke, Qualität der gegebenen Zusicherungen, Ertrags- und optionsbereinigte Spread-Analyse, Analyse von Wahrscheinlichkeit von Zahlungsverzug und Rückgewinnungsrate. Der Fonds versucht nicht, Schwellenmarkt-Benchmark-Indizes nachzubilden – stattdessen wird das Portfolio vom Anlageverwalter auf Grundlage seiner Bewertungseinschätzungen konstruiert. Der Anlageverwalter betrachtet Wert als eine Kombination der über dem Durchschnitt liegenden realen und risikobereinigten Erträge und konzentriert die Anlagen dort, wo bestehende wirtschaftliche und Marktbedingungen die Wertrealisierung innerhalb eines intermediären Zeitrahmens erlauben.

Der Fonds kann für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank ein Engagement in Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen. Das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, basierend auf dem Nominalwert dieser Instrumente, beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird erwartet, dass der Fonds ein Engagement in Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte im Bereich von 0 % bis 20 % seines Nettoinventarwerts haben wird.

Dieser Fonds wurde für Anleger konzipiert, die in den Fonds investieren und bis zum Fälligkeitsdatum Anteile am Fonds halten werden. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds liquidiert und die Anteile des Fonds werden zwangsweise zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen. Anteilsinhaber können ihre Anteile des Fonds jederzeit zurückgeben. Anteilsinhaber werden per Mitteilung auf der Legg-Mason-Website über das Fälligkeitsdatum des Fonds sowie über das Zwangsrücknahmeverfahren informiert.

Der Anlageverwalter kann innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Fälligkeitsdatum beginnen, durch opportunistische Verkäufe das gesamte oder Teile des Fondsportfolios zu liquidieren, wobei die jeweils aktuellen Marktbedingungen und andere relevante Faktoren zu berücksichtigen sind (der „Abwicklungszeitraum“). Während des Abwicklungszeitraums kann der Fonds von seiner Anlagestrategie abweichen, indem er einige oder alle seiner Erlöse aus den Portfolioverkäufen als Barmittel einbehält oder solche

Erlöse in Wertpapiere wiederanlegt, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie eine angemessene Liquidität zum Auflösungszeitpunkt des Fonds gewähren werden.

Anleger müssen beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds zum Fälligkeitsdatum niedriger als der Nettoinventarwert des Fonds zum Zeitpunkt der Erstanlage sein kann. Des Weiteren gibt es keine Gewissheit, dass der Fonds einen bestimmten Ertrag oder ein bestimmtes Einkommensniveau generieren wird. Der tatsächliche Ertrag bzw. das tatsächliche Einkommensniveau, die der Fonds jeweils generiert, hängen von den Marktbedingungen während der Laufzeit des Fonds ab.

Aufgrund der Natur des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds kann sich das Risikoprofil des Fonds im Laufe der Zeit ändern. Der Fonds kann in den verschiedenen Risiken, die einem Portfolio von festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade innewohnen, investiert und/oder in diesen engagiert sein. Wenn die Wertpapiere zurückgegeben werden und wenn sich das Fälligkeitsdatum nähert, kann sich die Art der mit diesem Portfolio verbundenen Risiken ändern, und das Risikoengagement des Fonds kann aufgrund einer höheren Allokation in Barmitteln abnehmen, wenn der Fonds fällig wird. Das Risikoprofil des Fonds kann sich daher zwischen seinem Auflegungsdatum und seinem Fälligkeitsdatum deutlich ändern.

Wenn innerhalb von 90 Tagen nach Auflage des Fonds der Nettoinventarwert des Fonds nicht einen Betrag erreicht hat, der es dem Fonds erlaubt, gemäß seinen Anlagezielen Anlagen zu tätigen, werden die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem Ermessen festlegen, dass der Fonds nicht fortbestehen und daher aufgelöst wird und die Anleger gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts ausgezahlt werden.

**ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN:** Die Anlagen des Fonds sind auf solche Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind, wie im Basisprospekt im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben. Weitere Informationen zu den Arten von Festzins- und sonstigen zulässigen Anlagen, die der Fonds kaufen darf, sind im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

**BENCHMARK:** Der Fonds verfügt nicht über einen Benchmark-Index. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter hat einen Ermessensspielraum bei der Auswahl von Anlagen im Rahmen der Zielsetzung und der Anlagepolitik des Fonds.

**DERIVATIVE:** Der Fonds wird zu Anlagezwecken, sowie zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in Derivaten anlegen. Der Fonds setzt den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtrisikos ein und darf nicht über 50 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden.

**PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS:** Eine Anlage in den Fonds könnte für Anleger geeignet sein, die in einen Fonds investieren möchten, der eine Rendite aus Erträgen anstrebt. Angesichts des Fälligkeitsdatums des Fonds sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, der mindestens bis zum Fälligkeitsdatum reichen sollte.

#### **RISIKOPROFIL UND HAUPT RISIKEN:**

- Schuldverschreibungsrisiko
  - Kreditrisiko
  - Mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenes Risiko
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Anlagerisiko
- Marktliquidität und Volatilität
- Schwellenländerrisiko
- Verwahrungs- und Abrechnungsrisiken
- Mit Derivaten verbundene Risiken
- Vorauszahlungs- und Wiederanlagerisiko

**Gegebenenfalls können weitere Risiken zutreffen. Weitere Informationen zu den Risiken bei einer Anlage in dem Fonds und in der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Basisprospekt.**

#### **ANLAGEVERWALTER:**

Der Verwalter hat die Western Asset Management Company, LLC zum Anlageverwalter des Fonds ernannt (der „Anlageverwalter“). Der Anlageverwalter ist eine Gesellschaft gemäß den Gesetzen des US-Bundesstaates Kalifornien mit Sitz in 385 East Colorado Boulevard, Pasadena, California 91101, USA, und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legg Mason. Außerdem ist die Gesellschaft in den USA bei der SEC gemäß dem Investment Advisers Act von 1940 als Anlageberater registriert. Western Asset

(einschließlich Western Asset Management Company, LLC und anderer Tochtergesellschaften von Western Asset) verwaltet zum 30. September 2019 ein Gesamtvermögen von ca. 452,8 Mrd. US-Dollar.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste des Verwalters, der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, mit Ausnahme von Verlusten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und bevollmächtigte Vertreter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Aufwendungen) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die Gesellschaft oder den Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten resultieren, oder die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, dass die Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder bevollmächtigte Vertreter zurückzuführen sind.

Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von neunzig Tagen gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn die andere Partei nicht zahlungsfähig ist oder nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags durch die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter befugt, auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Anlageverwalter zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Ernennung solcher anderer Anlageberater den Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank entspricht. Gemäß den Bestimmungen jedes Anlageverwaltungsvertrags haftet der Anlageverwalter in solchen Fällen gegenüber dem Verwalter für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem betreffenden Vertrag. Angaben über einen vom Anlageverwalter beauftragten Unteranlageverwalter/-berater werden den Anteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilnehmer veröffentlicht.

**BASISWÄHRUNG DES FONDS:** US-Dollar.

#### **WESENTLICHE VERTRÄGE:**

- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 und der Nachtrag vom 17. Februar 2020 zwischen dem Verwalter und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letzterer zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde.
- Der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 und der Nachtrag vom 17. Februar 2020 zwischen dem Verwalter, dem Anlageverwalter und Western Asset Management Company Pte. Ltd in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt wurde.
- Der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 22. März 2019 und der Nachtrag vom 17. Februar 2020 zwischen dem Verwalter, dem Anlageverwalter und Western Asset Management Company Limited in der jeweils gültigen Fassung, durch den Letztere zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt wurde.

## INFORMATIONEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON ANTEILEN DES FONDS

### ARTEN VON ANTEILSKLASSEN:

	Klasse A	Klasse X	Premier-Klasse
Thesaurierende Anteilsklassen	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteilsklassen (Aufwendungen aus Erträgen)	Ja	Ja	Ja
Häufigkeit der Dividendenerklärungen			
Täglich			
Monatlich	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (e) (Aufwendungen aus Kapital)			
Häufigkeit der Dividendenerklärungen			
Täglich			
Monatlich	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü
Ausschüttende Anteilsklassen Plus (Zielausschüttung)			
Häufigkeit der Dividendenerklärungen			
Täglich			
Monatlich	Ü	Ü	Ü
Vierteljährlich	Ü	Ü	Ü
Halbjährlich	Ü	Ü	Ü
Jährlich	Ü	Ü	Ü
Währungsdenominierungen	Für jede Anteilsklasse bieten wir die im nachfolgenden Abschnitt „Angebotene Währungsdenominierungen“ aufgeführten Währungsdenominierungen an. Auf die zusätzlichen Währungen lautende Anteilsklassen sind in nicht abgesicherten oder abgesicherten Versionen verfügbar.		

Unter „Mindestzeichnungsbeträge“ in Anhang VII des Basisprospekts finden Sie Informationen zu den Mindestanlagebeträgen für jede Anteilsklasse.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- oder Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

**ANGEBOTENE WÄHRUNGSDENOMINIERUNGEN:** Euro (€); US-Dollar (USD); Pfund Sterling (GBP); Singapur-Dollar (SGD); Hongkong-Dollar (HKD); Australischer Dollar (AUD).

## GEBÜHREN UND KOSTEN:

Die angegebenen Zahlen stellen den Höchstbetrag dar, der für jede Gebühren- und Kostenkategorie erhoben werden kann.

	Klasse A	Klasse X	Premier-Klasse
Erstausgabeaufschlag (Maximum)	Bis zu 5 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Bedingte Rücknahmegebühr	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Jährliche Verwaltungsgebühr (p. a.)	0,6 %	0,3 %	0,3 %
Informationsstellengebühr□ (p. a.)	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (p. a.)	Gedeckelt bei 0,15 %	Gedeckelt bei 0,15 %	Gedeckelt bei 0,15 %
Rücknahmegebühr*	Bis zu 0,5 %	Bis zu 0,5 %	Bis zu 0,5 %

\*Gilt für Rücknahmen, die vor dem Fälligkeitsdatum erfolgen.

Weitere Informationen über diese und andere Gebühren und Kosten, die von dem Fonds und den Anteilsklassen zu tragen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ im Basisprospekt.

## MINDESTERST- UND -FOLGEZEICHNUNGSBETRÄGE:

Mindesterst- und -folgeanlage pro Anteilinhaber in Anteilen des Fonds ist in Anhang VII des Basisprospekts dargelegt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die genannten Mindestbeträge für jeden Fonds, der die betreffende Anteilsklasse anbietet.

Weitere Informationen zu den Arten der Ausschüttung und den Methoden bei Währungsgeschäften, die beim Fonds und den Anteilsklassen zum Einsatz kommen, finden Sie im Abschnitt „**Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen**“ des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger sollten mit ihrem Rechts-, Steuer- oder Finanzberater besprechen, welche Anteilsklasse für ihre Anlagebedürfnisse am besten geeignet ist.

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KAUF, ZUM VERKAUF, ZUR UMSCHICHTUNG UND ZUM UMTAUSCH VON ANTEILEN:<sup>1</sup>

<b>Handelsfrist:</b>	Bis 16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bewertungszeitpunkt:</b>	16.00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) am maßgeblichen Handelstag.
<b>Bestimmung des Nettoinventarwerts:</b>	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Rücknahmepreises für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den Angaben im Basisprospekt bewertet.
<b>Abrechnung:</b>	Sofern mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart ist, müssen Zeichnungen von Anteilen, die von einem Anleger direkt bei der Verwaltungsstelle oder über einen zugelassenen Händler beantragt wurden, innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Geldern beglichen werden. Die Abrechnung von Anteilsrücknahmen der Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsstelle.
<b>Handelstag:</b>	Ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, wobei – soweit nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt – jeder Geschäftstag ein Handelstag ist und es außerdem mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen geben muss.
<b>Geschäftstag:</b>	Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange oder die Retailbanken in Singapur für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegt.
<b>Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch:</b>	Detaillierte Informationen zur Einreichung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Kauf, Verkauf, Umschichtung und Umtausch von Anteilen</b> “ des Basisprospekts.
<b>Erstzeichnungsfrist:</b>	In Bezug auf jede Anteilsklasse des Fonds beginnt die Erstzeichnungsfrist am 18. Februar 2020 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 17. August 2020 um 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit (Eastern Time) oder an einem sonstigen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Tag.
<b>Erstzeichnungspreis:</b>	Detaillierte Informationen zum Erstzeichnungspreis von Anteilen des Fonds finden Sie im Abschnitt „ <b>Erstzeichnungsfrist und Erstzeichnungspreis</b> “ des Basisprospekts.
<b>Notierung an der Irish Stock Exchange:</b>	Keiner der Anteile des Fonds ist derzeit an der Irish Stock Exchange notiert.

---

<sup>1</sup> Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte dem Basisprospekt.